

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 109

Ausgabe in
deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
29. April 2005

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2005/325/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 8. März 2005 zur Befreiung der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Maltas und Polens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 1999/105/EG und 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, vegetativem Vermehrungsgut von Reben, forstlichem Vermehrungsgut bzw. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen anzuwenden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 525) ⁽¹⁾** 1

Europäische Zentralbank

2005/326/EG:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 15. Februar 2005 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2005/4)** 6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Preis: 22,00 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2005/327/EG:

- ★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2005/5) 81

2005/328/EG:

- ★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 11. März 2005 zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/1 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank (EZB/2005/6) 107

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 2005

zur Befreiung der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Maltas und Polens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 1999/105/EG und 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, vegetativem Vermehrungsgut von Reben, forstlichem Vermehrungsgut bzw. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen anzuwenden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 525)

(Nur der tschechische, der estnische, der griechische, der lettische, der litauische, der maltesische und der polnische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/325/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18a,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 28,

auf Antrag der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Maltas und Polens —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 1999/105/EG und 2002/57/EG enthalten bestimmte Vorschriften für den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, vegetativem Vermehrungsgut von Reben, forstlichem Vermehrungsgut sowie Saatgut von Öl- und Faserpflanzen. Diese Richtlinien sehen auch vor, dass ein Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien in Bezug auf bestimmte Arten und auf bestimmtes Material befreit werden kann.

(2) Saatgut der in den Teilen I, II und V des Anhangs genannten Arten wird in bestimmten Mitgliedstaaten normalerweise nicht erzeugt oder in Verkehr gebracht. Außerdem haben der Anbau von Reben und der Verkehr mit dem in Teil III des Anhangs genannten Vermehrungsgut in bestimmten Mitgliedstaaten nur geringe wirtschaftliche Bedeutung. Die in Teil IV des Anhangs genannten Baumarten haben in bestimmten Mitgliedstaaten keine forstwirtschaftliche Bedeutung.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

- (3) Solange diese Bedingungen bestehen, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Anwendung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 1999/105/EG und 2002/57/EG auf die betreffenden Arten und das betreffende Material befreit sein.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen sollten unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2199/2003 der Kommission vom 16. Dezember 2003 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei im Jahr 2004 ⁽⁶⁾ gelten.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Teil I des Anhangs der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie 66/401/EWG, mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1, auf die in der ersten Spalte der Tabelle genannten Arten anzuwenden.
- (2) Die in Teil II des Anhangs der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung befreit,

die Richtlinie 66/402/EWG, mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1 und im Falle Lettlands auch mit Ausnahme von Artikel 19 Absatz 1 in Bezug auf Mais, auf die in der ersten Spalte der Tabelle genannten Arten anzuwenden.

(3) Die in Teil III des Anhangs der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie 68/193/EWG, mit Ausnahme der Artikel 12 und 12a, auf die in der ersten Spalte der Tabelle genannten Arten anzuwenden.

(4) Die in Teil IV des Anhangs der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie 1999/105/EG, mit Ausnahme von Artikel 17 Absatz 1, auf die in der ersten Spalte der Tabelle genannten Arten anzuwenden.

(5) Die in Teil V des Anhangs der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie 2002/57/EG, mit Ausnahme von Artikel 17 und im Falle Malts auch mit Ausnahme von Artikel 9 Absatz 1 in Bezug auf Sonnenblumen, auf die in der ersten Spalte der Tabelle genannten Arten anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Malta und die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 8. März 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽⁶⁾ ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1766/2004 (ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 27).

ANHANG

Teil I — Richtlinie 66/401/EWG

	CZ	EE	CY	LV	LT	MT	PL
<i>Agrostis canina</i>				X			
<i>Alopecurus pratensis</i>						X	
<i>Arrhenatherum elatius</i>						X	
<i>Bromus catharticus</i>				X	X	X	
<i>Bromus sitchensis</i>				X	X	X	X
<i>Cynodon dactylon</i>	X			X	X		X
<i>Dactylis glomerata</i>						X	
<i>Festuca arundinacea</i>						X	
<i>x Festulolium</i>						X	
<i>Lolium x boucheanum</i>						X	
<i>Phalaris aquatica</i>				X	X	X	X
<i>Phleum bertolinii</i>						X	
<i>Phleum pratense</i>						X	
<i>Poa annua</i>						X	X
<i>Poa nemoralis</i>				X		X	
<i>Poa palustris</i>						X	
<i>Poa trivialis</i>						X	
<i>Trisetum flavescens</i>				X		X	X
<i>Hedysarum coronarium</i>	X			X	X		X
<i>Lotus corniculatus</i>						X	
<i>Lupinus albus</i>						X	
<i>Lupinus angustifolius</i>						X	
<i>Lupinus luteus</i>						X	
<i>Medicago lupulina</i>				X		X	
<i>Medicago x varia</i>						X	
<i>Onobrychis viciifolia</i>						X	
<i>Trifolium alexandrinum</i>				X			X
<i>Trifolium hybridum</i>						X	
<i>Trifolium incarnatum</i>				X		X	
<i>Trifolium repens</i>						X	
<i>Trifolium resupinatum</i>				X		X	
<i>Trigonella foenum-graecum</i>				X	X	X	X
<i>Vicia pannonica</i>				X		X	X
<i>Vicia villosa</i>						X	
<i>Brassica napus var. napobrassica</i>						X	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>						X	
<i>Raphanus sativus var. oleiformis</i>						X	

Teil II — Richtlinie 66/402/EWG

	CZ	EE	CY	LV	LT	MT	PL
<i>Oryza sativa</i>	X	X		X	X	X	X
<i>Phalaris canariensis</i>		X		X			
<i>Sorghum bicolor</i>		X		X			X
<i>Sorghum sudanense</i>		X		X	X		X
<i>Sorghum bicolor</i> x <i>Sorghum sudanense</i>		X		X			X
<i>Zea mays</i>				X			

Teil III — Richtlinie 68/193/EWG

	CZ	EE	CY	LV	LT	MT	PL
<i>Vitis</i>		X		X	X		X

Teil IV — Richtlinie 1999/105/EG

	CZ	EE	CY	LV	LT	MT	PL
<i>Abies alba</i>		X			X	X	
<i>Abies cephalonica</i>		X			X	X	
<i>Abies grandis</i>		X			X	X	
<i>Abies pinsapo</i>		X			X	X	
<i>Acer platanoides</i>						X	
<i>Acer pseudoplatanus</i>		X			X	X	
<i>Alnus glutinosa</i>						X	
<i>Alnus incana</i>						X	
<i>Betula pendula</i>						X	
<i>Betula pubescens</i>						X	
<i>Carpinus betulus</i>		X				X	
<i>Castanea sativa</i>		X			X		
<i>Cedrus atlantica</i>		X			X	X	
<i>Cedrus libani</i>		X			X	X	
<i>Fagus sylvatica</i>		X				X	
<i>Fraxinus angustifolia</i>		X			X		
<i>Fraxinus excelsior</i>						X	
<i>Larix decidua</i>						X	
<i>Larix x eurolepis</i>						X	
<i>Larix kaempferi</i>						X	
<i>Larix sibirica</i>					X	X	
<i>Picea abies</i>						X	
<i>Picea sitchensis</i>		X			X	X	
<i>Pinus brutia</i>		X			X		
<i>Pinus canariensis</i>		X			X		
<i>Pinus cembra</i>		X			X	X	

	CZ	EE	CY	LV	LT	MT	PL
<i>Pinus contorta</i>					X	X	
<i>Pinus halepensis</i>		X			X		
<i>Pinus leucodermis</i>		X			X	X	
<i>Pinus nigra</i>		X			X		
<i>Pinus pinaster</i>		X			X		
<i>Pinus pinea</i>		X			X		
<i>Pinus radiata</i>		X			X		
<i>Prunus avium</i>		X					
<i>Pseudotsuga menziesii</i>					X		
<i>Quercus cerris</i>		X			X		
<i>Quercus ilex</i>		X			X		
<i>Quercus petraea</i>		X				X	
<i>Quercus pubescens</i>		X			X	X	
<i>Quercus rubra</i>						X	
<i>Quercus suber</i>		X			X		
<i>Robinia pseudoacacia</i>		X					
<i>Tilia cordata</i>						X	
<i>Tilia platyphyllos</i>		X				X	

Teil V — Richtlinie 2002/57/EG

	CZ	EE	CY	LV	LT	MT	PL
<i>Arachis hypogea</i>	X	X		X	X	X	X
<i>Brassica rapa</i>						X	
<i>Brassica juncea</i>				X		X	
<i>Brassica napus</i>						X	
<i>Brassica nigra</i>						X	X
<i>Cannabis sativa</i>			X			X	
<i>Carthamus tinctorius</i>		X		X		X	X
<i>Carum carvii</i>						X	
<i>Gossypium spp.</i>	X	X		X	X	X	X
<i>Helianthus annuus</i>						X	
<i>Linum usitatissimum</i>						X	
<i>Papaver somniferum</i>			X			X	
<i>Sinapis alba</i>						X	
<i>Glycine max</i>				X		X	

Legende

Abkürzungen

- CZ: Tschechische Republik
 EE: Republik Estland
 CY: Republik Zypern
 LV: Republik Lettland
 LT: Republik Litauen
 MT: Republik Malta
 PL: Republik Polen

Die Mitgliedstaaten, in deren Spalte ein X steht, sind befreit.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 15. Februar 2005

zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik

(EZB/2005/4)

(2005/326/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anschluss an eine Überprüfung der Leitlinie EZB/2003/2 vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik ⁽¹⁾ werden bestimmte Änderungen für erforderlich gehalten.

(2) Aufgrund der Aufhebung von Anhang III, der die Zeitpläne für die Meldung verschiedener Arten von Statistiken enthielt, sind einige Änderungen im verfügbaren Teil und in den Anhängen I und II erforderlich. Anhang III wird aufgehoben, da die Europäische Zentralbank (EZB) diese Zeitpläne den nationalen Zentralbanken (NZBen) zukünftig jedes Jahr bis Ende September für die Datenübertragungen des kommenden Jahres mitteilt.

(3) Anhang V sollte geändert werden, um das Berichtsschema für Kreditinstitute mit dem Berichtsschema für NZBen und sonstige monetäre Finanzinstitute in Einklang zu bringen.

(4) Zur Vermeidung von Verwechslungen sollte in Anhang VI der Begriff „strukturelle statistische Indikatoren“ durch „strukturelle finanzielle Indikatoren“ ersetzt werden. Verwechslungen könnten deshalb auftreten, weil Eurostat eine Reihe struktureller Indikatoren erstellt, die ebenfalls in der Datenbank der EZB gespeichert werden.

(5) Anhang VII sollte dahin gehend geändert werden, dass aus der Position „Bestände des Zentralstaats an Euro-Banknoten und -Münzen“ eine nachrichtliche Position mit hoher Priorität wird. Dadurch wird die Berechnung monetärer Aggregate verbessert.

(6) Anhang IX sollte dahin gehend geändert werden, dass in diesen Anhang eine Meldepflicht für nachrichtliche Positionen der Geld- und Bankenstatistik aufgenommen wird, die für die vierteljährliche Erstellung der Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion („Monetary Union Financial Accounts“) (nachfolgend als „MUFA“ bezeichnet) erforderlich sind.

(7) Da die Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ⁽²⁾ in Bezug auf die bei der Bewertung bestimmter Finanzinstrumente anzuwendenden Regeln geändert wurde, muss Anhang X geändert werden. Darüber hinaus sollte die Tabelle 5 dahin gehend geändert werden, dass in diese Tabelle vierteljährliche Berichtigungen nachrichtlicher Positionen aufgenommen werden.

(8) Anhang XIII sollte geändert werden, um den neuen vierteljährlichen Berichtigungen nachrichtlicher Positionen Rechnung zu tragen, die nun gemäß Anhang X gemeldet werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2003, S. 1. Leitlinie geändert durch die Leitlinie EZB/2004/1 (ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 29).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2004/21 (ABl. L 371 vom 18.12.2004, S. 42).

- (9) Anhang XVI sollte dahin gehend geändert werden, dass der Zeitplan für die gemäß diesem Anhang zu meldenden Daten dem Zeitplan für die Statistik über die Mindestreservebasis entspricht.
- (10) Anhang XVIII sollte dahin gehend geändert werden, dass in diesen Anhang eine neue Anforderung aufgenommen wird, Transaktionsdaten und Daten über Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen zu liefern. Darüber hinaus sollte auch eine Anforderung für die Meldung neuer Zeitreihen aufgenommen werden, die für die Erstellung der MUFA verwendet werden.
- (11) Anhang XIX sollte dahin gehend geändert werden, dass in diesen Anhang eine Formel für die Bewertung von Nullkupon-Anleihen aufgenommen wird.
- (12) Im Anschluss an die Überprüfung der Leitlinie EZB/2003/2 sind unter anderem aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 und des Auslaufens bestimmter Meldeübergangs- und Ausnahmeregelungen einige weitere Änderungen erforderlich.
- (13) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2003/2 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die NZBen erstellen und melden zwei aggregierte Bilanzen der Teilspektoren ‚Zentralbank‘ und ‚sonstige MFI‘ ihres jeweiligen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung EZB/2001/13. In den in Anhang I enthaltenen Vergleichstabellen für die Geld- und Bankenstatistik werden insbesondere die für die Zentralbankbilanz erforderlichen Daten näher definiert. Für statistische Berichtszwecke leitet die EZB Daten aus ihrer eigenen Bilanz ab, die den Daten entsprechen, die die NZBen aus ihren eigenen Bilanzen ableiten. Gemäß dem in Anhang II vorgesehenen Verfahren überprüfen die NZBen, die ihre jeweiligen Bilanzen erstellen, regelmäßig die Übereinstimmung der für statistische Zwecke erstellten, aggregierten Bilanz des Eurosystems zum Monatsende mit dem Wochenanweis des Eurosystems und melden der EZB regelmäßig das Ergebnis ihrer Überprüfung. Bei der Erstellung ihrer eigenen

Bilanz wendet die EZB dasselbe Verfahren an. Diese statistischen Daten werden gemäß dem Zeitplan gemeldet, den die EZB jährlich festlegt und den NZBen jedes Jahr bis Ende September mitteilt.“

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur regelmäßigen Erstellung der Statistik über MFI-Zinssätze durch die EZB melden die NZBen statistische Daten gemäß Anhang XX. Diese statistischen Daten werden gemäß dem Zeitplan gemeldet, den die EZB jährlich festlegt und den NZBen jedes Jahr bis Ende September mitteilt.“

3. Die Anhänge I, II, V, VII, X, XV, XVI, XIX und XX werden nach Maßgabe des Anhangs I der vorliegenden Leitlinie geändert.
4. Anhang III wird aufgehoben.
5. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Leitlinie.
6. Anhang IX erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Leitlinie.
7. Anhang XIII erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Leitlinie.
8. Anhang XVIII (außer i) der Tabelle „Der EZB zu übermittelnde Reihen über SFI ohne Investmentfonds (Schlüsselindikatoren (Schlüssel.)/Nachrichtliche Positionen (Nachrichtl.)“ in Anlage 1 und ii) der Anlage 2) erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Leitlinie.

Artikel 2

Diese Leitlinie tritt am 17. Februar 2005 in Kraft.

Artikel 3

Diese Leitlinie ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. Februar 2005.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Die Anhänge I, II, V, VII, X, XV, XVI, XIX und XX der Leitlinie EZB/2003/2 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die nationalen Zentralbanken (NZBen) und die Europäische Zentralbank (EZB), die ihre eigenen bilanzstatistischen Daten aufbereiten, verwenden die folgenden Vergleichstabellen, um regelmäßig die Konsistenz der zu statistischen Zwecken erstellten aggregierten Bilanz des Eurosystems zum Monatsende mit den zu Rechnungslegungs- und Liquiditätsmanagementzwecken erstellten Tagesausweisen zu überprüfen. Diese statistischen Daten werden gemäß dem Zeitplan gemeldet, den die EZB jährlich festlegt und den NZBen jedes Jahr bis Ende September mitteilt.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- „1. Dieser Anhang beschreibt das bei der Erstellung der Bilanzen der Europäischen Zentralbank (EZB)/der nationalen Zentralbanken (NZBen) anzuwendende Verfahren, um die Konsistenz der zu statistischen Zwecken erstellten, aggregierten Bilanz des Eurosystems zum Monatsende mit dem Wochenausweis des Eurosystems zu überprüfen. Es werden die Rechnungslegungsdaten mit den entsprechenden statistischen Positionen verglichen.
2. Es wurde eine Aufstellung über Konsistenzkontrollen gemacht (siehe Anlage 1). Wenn Abweichungen zwischen den zwei Datensätzen bestehen, müssen diese erläutert werden. Die entsprechenden Kontrollen werden in Anlage 2 erläutert. Die in dem genannten Vergleich verwendeten statistischen Aggregate sind in Anlage 3 aufgeführt, die eine Verknüpfung zwischen diesen Aggregaten und den grundlegenden Bilanzdaten herstellt ⁽¹⁾. Die Leitlinie ECB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken ⁽²⁾ liefert in Bezug auf die Rechnungslegungsdaten umfassende Hintergrundinformationen über die Struktur, die verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze und den Inhalt des Wochenausweises.
3. Diese Kontrollen sollen monatlich vorgenommen werden, um Land für Land die Konsistenz der grundlegenden Daten der NZBen mit der EZB-Bilanz zu gewährleisten. Selbstverständlich ist eine korrekte Verknüpfung zwischen den beiden Datensätzen nur möglich, wenn der Abschlussstermin des Wochenausweises der Rechnungslegungsdaten dem Stichtag der statistischen Meldungen entspricht (d. h. am Monatsende). In den anderen Berichtszeiträumen gewährleisten diese Kontrollen weitgehende aber nicht vollständige Konsistenz der Rechnungslegungsdaten mit den statistischen Daten. In Berichtszeiträumen, in denen die vorgenannten zwei Termine nicht zusammenfallen, können die NZBen die statistischen Daten mit dem am letzten Arbeitstag des Monats erstellten ‚Tagesausweis‘ vergleichen.
4. Die EZB (Abteilung Monetäre Statistiken und Statistiken zu Finanzinstituten und -märkten) soll über das Ergebnis dieser Kontrollen unterrichtet werden. Die Unterrichtung soll vor oder zusammen mit der Übermittlung der statistischen Daten, d. h. bis spätestens zum fünfzehnten Arbeitstag nach dem Stichtag erfolgen. Wenn infolge der Kontrollen Abweichungen festgestellt werden, sollen Erläuterungen an die Abteilung Monetäre Statistiken und Statistiken zu Finanzinstituten und -märkten übermittelt werden. Diese Erläuterungen enthalten zumindest eine Beschreibung der betreffenden Kontrollen, der Art der Abweichungen, des möglichen Einflusses auf vergangene Datenreihen und des erwarteten Trends der Abweichung, wie dieser in künftigen Meldungen erscheinen wird.

5. Um den Meldeaufwand der NZBen möglichst gering zu halten, wird empfohlen, umfassende Erläuterungen normalerweise nur einmal im Jahr zu erstellen. In den dazwischen liegenden Monaten müssen die NZBen lediglich eine vereinfachte Version der Erläuterungen erstellen, mit der sie nur die strukturellen Unterschiede zwischen dem Wochenausweis und den statistischen Meldungen anzeigen. Die als Anlagen beigefügten Vorlagen dienen als Anleitung zur Erstellung der Erläuterungen. Die erste Vorlage (Anlage 4) zeigt das Ergebnis der Konsistenzkontrollen in seiner Gesamtheit. Die zweite Vorlage (Anlage 5) zeigt das Ergebnis der Kontrollen in vereinfachter Form.
6. Es ist wichtig, dass alle NZBen (und die Direktion Rechnungs- und Berichtswesen der EZB) vollständige Erläuterungen zum selben Zeitpunkt im Jahr übermitteln. Dies versetzt die Abteilung Monetäre Statistiken und Statistiken zu Finanzinstituten und -märkten in die Lage, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die ausgewiesenen Abweichungen anzufertigen. Der nachstehende Zeitplan zeigt für das Jahr 2005, welche Vorlage zu welchem Zeitpunkt verwendet werden soll. Für die Daten zum Ende des Monats September 2005 soll demnach die nächste umfassende Vorlage im Oktober 2005 übermittelt werden.

Berichtszeitraum	Letzter Wochenausweis des Monats	Übereinstimmung des Abschlusstermins des Wochenausweises und des Stichtags der statistischen Meldungen	Art der Vorlage
Januar 2005	28. Januar 2005	Nein	Vereinfacht
Februar 2005	25. Februar 2005	Nein	Vereinfacht
März 2005	25. März 2005	Nein	Vereinfacht
April 2005	29. April 2005	Ja	Vereinfacht
Mai 2005	27. Mai 2005	Nein	Vereinfacht
Juni 2005	24. Juni 2005	Nein	Vereinfacht
Juli 2005	29. Juli 2005	Ja	Vereinfacht
August 2005	26. August 2005	Nein	Vereinfacht
September 2005	30. September 2005	Ja	Umfassend
Oktober 2005	28. Oktober 2005	Nein	Vereinfacht
November 2005	25. November 2005	Nein	Vereinfacht
Dezember 2005	30. Dezember 2005	Ja	Vereinfacht

(¹) Eine vollständige Beschreibung der grundlegenden Bilanzdaten enthält der Teil III in Anhang I der Verordnung EZB/2001/13.

(²) ABl. L 58 vom 3.3.2003, S. 1.“

- b) In der Tabelle in Anlage 1 werden die Überschriften „Position der Tabelle 2.1 des Monatsberichts“ und „Position der Tabelle 1.1 des Monatsberichts“ durch die Überschriften „Statistische Position“ bzw. „Rechnungslegungsposition“ ersetzt.
- c) In der Tabelle in Anlage 3 wird die Überschrift „EZB-Monatsbericht — Positionen der Tabelle 2.1“ durch die Überschrift „Statistische Positionen — Aggregierte Bilanz des Eurosystems“ ersetzt.
3. Anhang V wird wie folgt geändert:
- a) Die Abschnitte 1 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„1. Daten aus getrennten Bilanzen der Europäischen Zentralbank (EZB)/der nationalen Zentralbanken (NZBen) und sonstiger monetärer Finanzinstitute (MFI) werden derzeit gemäß den Tabellen 1 bis 4 der Verordnung EZB/2001/13 übermittelt. Diese Daten reichen jedoch nicht aus, um eine makroprudentielle Analyse für die Länder durchzuführen, in denen zum Kreis der Berichtspflichtigen der sonstigen MFI sowohl Kreditinstitute als auch Geldmarktfonds gehören und in denen die Volumina der Bilanzpositionen der Geldmarktfonds erheblich sind (¹). In diesen Fällen ist ein eigenes Berichtsschema für Kreditinstitute erforderlich, um eine makroprudentielle Analyse des Bankensystems in der Europäischen Union durchzuführen und die makroprudentiellen Indikatoren (MPI) in Bezug auf die Untergruppe der Kreditinstitute zu errechnen.“

Berichtssystem

2. Zur Berechnung der MPI melden die NZBen, die die notwendigen Kriterien erfüllen, getrennte Daten über Kreditinstitute lediglich in Bezug auf die Tabellen 1, 2 und 4 der Verordnung EZB/2001/13. Für die in der Tabelle 4 genannten Positionen werden Daten ab dem Referenzmonat März 2005 gemeldet. Es müssen für die in Tabelle 3 genannten Positionen keine Daten gemeldet werden (daher sind keine zusätzlichen statistischen Daten über Kreditinstitute erforderlich). Daten über Kreditinstitute werden vierteljährlich gemeldet. Diese enthalten Angaben über Bestände und gegebenenfalls auch über Stromgrößenberichtigungen.
3. Daten werden vierteljährlich bis zum 28. Arbeitstag nach Ablauf des Referenzzeitraums gemeldet.
4. Die NZBen melden darüber hinaus auf Wunsch der Anwender Verbindlichkeiten aus Einlagen als nachrichtliche Positionen. Diese Meldungen werden nach Kreditinstituten (ohne Zentralbanken)/sonstigen MFI/Nicht-MFI untergliedert. Wenn diese Daten nicht vorliegen, ziehen die Anwender vereinbarungsgemäß Daten über „Einlagen von MFI“ heran, die aus der Tabelle 1 abgeleitet werden können (d. h. ohne weitere Unterscheidungen innerhalb des MFI-Sektors).
5. Die Daten, die im Zusammenhang mit der makroprudentiellen Analyse benötigt werden, sind sowohl Bestände als auch Stromgrößen, wobei letztere als Transaktionswerte erfasst werden. Daher sind so genannte Berichtigungsdaten erforderlich. Diese Berichtigungsdaten liegen derzeit nur für die Daten über Bestände in den Tabellen 1 und 2 vor. Diese sind jedoch für die Angaben in der Tabelle 4 nicht verfügbar. In diesem Zusammenhang wird derzeit noch geprüft, ob die Meldung von Berichtigungsdaten für die Tabelle 4 erforderlich ist. In der Zwischenzeit können die Anwender nur auf die Daten über die Differenzen in den Beständen zurückgreifen, die um Wechselkursänderungen bereinigt sind (diese werden von der EZB berechnet).

Erfassungsgrad

6. Grundsätzlich sollten durch die zusätzlichen Daten über die Bilanzen der Kreditinstitute 100 % der Institute erfasst werden, die diesem Sektor zugeordnet sind. Wenn der tatsächliche Erfassungsgrad aufgrund des „cutting-of-the-tail“-Verfahrens weniger als 100 % beträgt, werden die NZBen ersucht, die gelieferten Daten hochzurechnen, um eine 100%ige Abdeckung sicherzustellen. Dies verbessert die Vergleichbarkeit der Indikatoren zwischen den Mitgliedstaaten und stellt die Konsistenz mit den Bilanzdaten über den MFI-Sektor sicher, die ebenfalls hochgerechnet werden.

Berichtsanforderungen

7. Die NZBen melden getrennte Bilanzdaten über Kreditinstitute gemäß den Berichtsschemata in den Anhängen 1 und 2 in den Ländern, in denen zum Kreis der Berichtspflichtigen der sonstigen MFI sowohl Kreditinstitute als auch Geldmarktfonds gehören und die Volumina der Bilanzpositionen der Geldmarktfonds aus statistischer Sicht als erheblich erachtet werden. Die Volumina der Bilanzpositionen der Geldmarktfonds werden als erheblich erachtet, wenn beide folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- *Kriterium 1:* Die Differenz zwischen der Bilanzsumme des MFI-Sektors und der Bilanzsumme der Untergruppe der Kreditinstitute ist dauerhaft höher als 5 Mrd. EUR

und

- Kriterium 2: MFI, die keine Kreditinstitute sind (d. h. Geldmarktfonds), wirken sich auf mehr als eine Position auf jeder Seite der Bilanz des MFI-Sektors aus (?).

- (¹) Für Informationen zu den Auswirkungen von Geldmarktfonds auf die Daten sonstiger MFI siehe unten. Ferner gibt es in einigen Ländern eine geringe Anzahl anderer Institute, die als MFI klassifiziert werden. Diese Institute sind jedoch aus quantitativer Sicht nicht bedeutend.
- (²) Dieses Kriterium ist beispielsweise erfüllt, wenn sich die Bilanz der Geldmarktfonds auf eine Passivposition (z. B. ‚Geldmarktfondsanteile‘) und zwei oder mehr Aktivpositionen (z. B. ‚auf Euro lautende Wertpapiere außer Aktien, die von inländischen öffentlichen Haushalten (Staat) ausgegeben werden‘ und ‚auf Euro lautende Wertpapiere außer Aktien, die von inländischen MFI ausgegeben werden‘) auswirkt. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn die Bilanz der Geldmarktfonds Auswirkungen auf zwei Passivpositionen (z. B. ‚Geldmarktfondsanteile‘ und ‚Einlagen in Euro inländischer MFI‘) und eine Aktivposition (z. B. ‚auf Euro lautende Wertpapiere außer Aktien, die von inländischen öffentlichen Haushalten (Staat) ausgegeben werden‘) hat. Dieses Kriterium ist dagegen nicht erfüllt, wenn sich die Bilanz der Geldmarktfonds nur auf eine Passivposition und eine Aktivposition auswirkt.“

b) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„VERFAHREN FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG DER NZBen AN DIE EZB

Berichtsschema für Kreditinstitute

1. Das in Anlage 2 aufgeführte Berichtsschema findet ausschließlich auf Kreditinstitute Anwendung. Die Bilanzdaten über den gesamten Sektor der sonstigen MFI werden hingegen durch die Tabellen 1 bis 4 der Verordnung EZB/2001/13 erfasst.
2. Die im Berichtsschema für die Positionen verwendeten Codes gehören zu der Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen, deren Dimensionen und Attribute in Anhang XIII aufgeführt sind. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Da die Bilanzdaten für Kreditinstitute nur vierteljährlich gemeldet werden müssen, wird als Dimension 1 (Meldefrequenz) ‚Q‘ (vierteljährlich) angegeben.
 - Die Dimension 4 (Referenzsektorgliederung in der Bilanz) wird bei allen Positionen mit ‚R‘ (mindestreservepflichtige Kreditinstitute) bezeichnet.
3. Das Berichtsschema besteht aus sieben Tabellen: Tabelle 1_Kreditinstitute (Bestände), Tabelle 2_Kreditinstitute (Bestände), Tabelle 4_Kreditinstitute (Bestände), Tabelle 1_Kreditinstitute Neuklassifizierungen, Tabelle 1_Kreditinstitute Neubewertungen, Tabelle 2_Kreditinstitute Neuklassifizierungen und Tabelle 2_Kreditinstitute Neubewertungen.
4. Mit Ausnahme der Position ‚Geldmarktfondsanteile‘ auf der Passivseite der Bilanz entspricht die Tabelle 1_Kreditinstitute (Bestände) der monatlichen Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13.
5. Die Tabelle 2_Kreditinstitute (Bestände) entspricht der vierteljährlichen Tabelle 2 der Verordnung EZB/2001/13.
6. Die Tabelle 4_Kreditinstitute (Bestände) entspricht der vierteljährlichen Tabelle 4 der Verordnung EZB/2001/13.
7. Die Berichtigungsdaten in den übrigen vier Tabellen werden gemäß den in Anhang X festgelegten Methoden gemeldet.“

c) Tabelle 4 (Kreditinstitute (Bestände)) in Anlage 2, Bestände erhält folgende Fassung:

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von EU-Mitgliedstaaten										Sonstige Währungen (einschließlich sonstiger Währungen von EU-Mitgliedstaaten außer DKK, SEK, GBP)								
			CZK	DKK	EEK	CYP	LVL	LTL	HUF	MTL	PLN	SIT	SKK	SEK	GBP	Insgesamt ⁽¹⁾	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen ⁽¹⁾	
C. Übrige Welt																					
bis zu einem Jahr	Tabelle 1																				
über ein Jahr	Tabelle 1																				
an Banken	Tabelle 2																				
an Nicht-Banken																					
Wertpapiere außer Aktien																					
A. Inland																					
von MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																			
von Nicht-MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																			
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten																					
von MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																			
von Nicht-MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																			
C. Übrige Welt																					
von Banken ausgegeben																					
von Nicht-Banken ausgegeben																					
Geldmarktfondsanteile																					
A. Inland	Tabelle 1																				
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten																					
Tabelle 1																					
C. Übrige Welt																					
Sonstige Aktiva																					
	Tabelle 1																				

⁽¹⁾ Sonstige Währungen von EU-Mitgliedstaaten (außer DKK, SEK, GBP) sind in dieser Spalte enthalten.“

4. Anhang VII wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 wird nach dem Titel folgende einleitende Absatz eingefügt:

„Die Begriffsbestimmungen der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets beruhen auf einer harmonisierten Definition der Geld schaffenden und Geld haltenden Sektoren sowie auf harmonisierten Kategorien von MFI-Passiva. Der Geld haltende Sektor umfasst alle im Euro-Währungsgebiet ansässigen Nicht-MFI außer den Zentralstaat. Zur Berechnung monetärer Aggregate wird deshalb die Position ‚Bestände des Zentralstaats an Euro-Banknoten und -Münzen‘ als nachrichtliche Position mit hoher Priorität gemeldet. Die EZB akzeptiert Schätzungen unter Verwendung verfügbarer Daten (z. B. jährliche und/oder vierteljährliche Daten über die Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion). Diese Position wird monatlich mit derselben Vorlagefrist wie die obligatorische monatliche MFI-Bilanzstatistik gemäß der Verordnung EZB/2001/13 gemeldet.“

b) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Bestände des Zentralstaats an von MFI des Euro-Währungsgebiets ausgegebenen Wertpapieren

Bestände des Zentralstaats an von MFI des Euro-Währungsgebiets ausgegebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktfondsanteilen.“

5. Anhang X wird wie folgt geändert:

a) Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erstmals von der EZB im Dezember 1999 veröffentlicht.“

b) Absatz 10.1 erhält folgende Fassung:

„10.1. Der Transaktionswert von Einlagen/Krediten (Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle A, Positionen 2 und 9) entspricht dem Betrag, den ein MFI ohne Gebühren usw. (als Einlage) erhält oder (als Kredit) bereitstellt⁽⁷⁾. Der Transaktionswert beinhaltet nicht die aufgelaufenen, jedoch noch nicht eingegangenen bzw. gezahlten Zinsforderungen (aus Krediten) bzw. Zinsverbindlichkeiten (aus Einlagen). Aufgelaufene Zinsen auf Kredite/Einlagen werden stattdessen unter ‚sonstige Aktiva‘ bzw. ‚sonstige Passiva‘ erfasst^(7a).“

⁽⁷⁾ Gleichwohl wird anerkannt, dass Abschreibungen im Zusammenhang mit Transaktionen nicht immer gemeldet werden. Dies bedeutet eine Abweichung von dem zuvor genannten Prinzip, die in der Verordnung EZB/2001/13 sowie in den ‚Guidance Notes‘ zugelassen wird.

^(7a) Die Regeln für die statistische Bewertung von Krediten und Einlagen sind in Anhang I, Teil 1, Abschnitt III, Absätze 15 und 16 (für monatliche Daten) und in Anhang I, Teil 1, Abschnitt IV, Absatz 10 (für vierteljährliche Daten) der Verordnung EZB/2001/13 enthalten.“

c) Die Absätze 26 und 27 werden gestrichen.

d) Absatz 51.1 erhält folgende Fassung:

„51.1. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Salden in den wichtigsten Fremdwährungen (USD, JPY und CHF) und in den Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten⁽¹⁴⁾. Da gesonderte Aufgliederungen nach einzelnen Währungen nur vierteljährlich zur Verfügung stehen (jeweils zum Quartalsende), wird die zum Ende des Monats ermittelte Aufgliederung anhand von Proportionen berechnet, die aus zum Ende des vorhergehenden Quartals ermittelten Daten abgeleitet werden.“

⁽¹⁴⁾ Für Salden, die auf eine der übrigen Währungen lauten, werden keine Berichtigungen vorgenommen. Ab Dezember 1998 wurden Daten über den USD, JPY und CHF gemäß der Tabelle 5 der Verordnung EZB/1998/16 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7 gemeldet, und ab September 1997 meldeten die NZBen diese Daten auf freiwilliger Basis unter Verwendung sonstiger nationaler Quellen. Ab August 2001 meldeten die NZBen der EZB auf freiwilliger Basis Daten über das GBP. Diese Meldungen enthielten wenn möglich zurückliegende Daten und wiesen eine ähnliche Struktur auf wie die Meldungen der sonstigen Währungen in Tabelle 4 der Verordnung EZB/2001/13. Ab Januar 2003 erfolgen diese Meldungen gemäß der Tabelle 4 der Verordnung EZB/2001/13. Die EZB berechnet auch die Wechselkursberichtigungen für die übrigen Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.“

- e) Absatz 51.3 erhält folgende Fassung:

„51.3. Es wird außerdem angenommen, dass das Volumen von Positionen in Nicht-Euro-Währungen (USD, JPY, CHF und die Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten) in der MFI-Bilanz gering ist. Darüber hinaus sind nach einzelnen Währungen aufgegliederte Daten nur in Bezug auf die begrenzte Aufgliederung gemäß der Tabelle 4 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 erhältlich. Zur Überwindung dieser Schwierigkeit werden die gleichen Währungsproportionen, die in Bezug auf die Positionen in der zuvor genannten Tabelle berechnet werden, auch auf die detaillierteren Aufgliederungen in der Tabelle 1 in Anhang I, Teil 2 angewandt.“

- f) Absatz 55 erhält folgende Fassung:

„55. Berichtspflichtige unterliegen einer Berichtspflicht in Gestalt von in der Tabelle 1A in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 festgelegten ‚Mindestanforderungen‘. Gleichwohl können die NZBen zusätzliche, nicht von den ‚Mindestanforderungen‘ erfasste Daten erheben. In jedem Fall bereiten die NZBen einen vollständigen Datensatz auf, der gemäß der Spalte E in Tabelle 5 der EZB übermittelt wird. Hierbei kann es erforderlich sein, dass die NZBen die Berichtigungen für einige Aufgliederungen berechnen und/oder schätzen müssen, die von den MFI deshalb nicht gemeldet werden, weil sie nicht als ‚Mindestanforderungen‘ gelten. Gemäß der nationalen Rechnungslegungspraxis ist ‚Kapital und Rücklagen‘ oder ‚sonstige Passiva‘ der Gegenposten der Berichtigung ‚Abschreibungen/Wertberichtigungen‘.“

- g) Absatz 62 erhält folgende Fassung:

„62. Auf der Passivseite der Bilanz können Neubewertungen auch in Bezug auf ausgegebene Schuldverschreibungen gemeldet werden. Die Berichtspflichten der MFI werden in dieser Hinsicht jedoch nicht geändert, da Preisneubewertungen ausgegebener Schuldverschreibungen nicht unter die in der Verordnung EZB/2001/13 festgelegten ‚Mindestanforderungen‘ fallen.“

- h) Abschnitt 4.5 „Übergangszeitraum für Berichtigungen infolge Neubewertung“ wird gestrichen.

- i) Es wird folgender Abschnitt 5.3 angefügt:

„5.3. Nachrichtliche Positionen

87. Zur Erstellung der Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets für die Währungsunion werden Stromgrößen auch in Bezug auf vierteljährliche nachrichtliche Positionen berechnet. Um eine Vergrößerung des Meldeaufwands zu vermeiden, wurden diese nachrichtlichen Positionen in den bestehenden statistischen Rahmen für die regelmäßige Erstellung der Geld- und Bankenstatistik integriert. Aus diesem Grund werden Berichtigungen infolge Neuklassifizierung und infolge Neubewertung in Bezug auf diese nachrichtlichen Positionen berechnet. Diese Daten werden gemäß der Tabelle 5a gemeldet.“

- j) In Anlage 1 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„Übergangszeitraum für Berichtigungen infolge Neubewertung

16 a. Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 konnten für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten die erforderlichen Daten über Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten und Preisneubewertungen von Wertpapieren mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 15. Arbeitstages nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, der EZB gemeldet werden. Die NZBen, die die Übergangsbestimmung anwandten, übermittelten jedoch weiterhin Daten für die monatlichen Reihen über Berichtigungen infolge Neubewertung, die zuvor von der Leitlinie EZB/2002/5 erfasst wurden. Dabei hielten die NZBen dieselbe Vorlagefrist ein wie für die entsprechenden Bestandsreihen. Sie hatten die Wahl, vorläufige oder geschätzte Daten zu liefern, die dann in der nachfolgenden monatlichen Datenübermittlung korrigiert wurden.“

- k) Es wird folgende Tabelle 5a eingefügt:

„TABELLE 5a

Detaillierte Spezifizierung der vierteljährlichen Stromgrößendaten zur Erstellung der Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion — nachrichtliche Positionen

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
PASSIVA							
14 Sonstige Passiva							
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen							
D. - Nicht aufgliederbar							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
AKTIVA							
3 Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen) bis zu einem Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
C. - Übrige Welt							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
über ein Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
C. - Übrige Welt							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
3e Wertpapiere außer Aktien (Euro) bis zu einem Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
C. - Übrige Welt							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
über ein Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
--- Zentralstaat							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
C. - Übrige Welt							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen							
Börsennotierte Aktien							
A. - Inland							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
C. - Übrige Welt							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
Investmentfondsanteile (ohne Geldmarktfondsanteile)							
A. - Inland							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
C. - Übrige Welt							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB
7 Sonstige Aktiva							
Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle							
D. - Nicht aufgliederbar							
	--	EZB L	EZB L	EZB L	EZB	EZB L	EZB

6. Anhang XV wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Regelmäßige Übermittlung der Daten“ erhält folgende Fassung:

„Die Statistik über die Mindestreservebasis besteht aus sechs Zeitreihen der Kreditinstitute, die sich auf zum Monatsende ermittelte Bestandsgrößen beziehen und der EZB monatlich bis spätestens zum NZB-Geschäftstag, der dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode vorangeht, über das Datenaustauschsystem des ESZB übermittelt werden. Kreditinstitute, die in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (d. h. die Kreditinstitute, die von einer umfassenden monatlichen Meldung befreit sind), übermitteln den NZBen vierteljährlich eine eingeschränkte Aufgliederung. Für diese Kreditinstitute wird eine vereinfachte Statistik über die Mindestreservebasis für die drei Mindestreserveerfüllungsperioden verwendet, und die NZBen melden gemäß ihrem Meldezeitplan Daten über Kreditinstitute, die in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind ⁽⁵⁾.

⁽⁵⁾ Die NZBen verwenden die Daten über die Mindestreservebasis, die vierteljährlich von den in das so genannte ‚cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenen Kreditinstituten gemeldet werden. Da die NZBen jedoch monatliche Daten an die EZB übermitteln, werden dieselben vierteljährlichen Daten dieser Kreditinstitute nach deren Bekanntgabe dreimal an die EZB gemeldet.“

b) Der Abschnitt „Vorgehensweise bei Korrekturen“ erhält folgende Fassung:

„Korrekturen der Mindestreservebasis/des Mindestreservesolls, die die berichtspflichtigen Institute nach dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode melden (verspätete Korrekturen), werden in der Statistik über die Mindestreservebasis und das Mindestreservesoll nicht mehr berücksichtigt.“

7. In Anhang XVI erhält der Abschnitt „Regelmäßige Übermittlung der Daten“ folgende Fassung:

„Die drei Zeitreihen für die Kreditinstitute, die sich auf zum Monatsende ermittelte Bestandsgrößen beziehen, werden der EZB monatlich bis zum NZB-Geschäftstag übermittelt, der dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode vorangeht.

Um eine einheitliche Behandlung der Bilanzpositionen im Rahmen der konsolidierten Bilanz zu gewährleisten, werden die Reihen auch dann übermittelt, wenn die entsprechenden Bilanzpositionen in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zutreffen ⁽³⁾.

⁽³⁾ Die korrekte Meldung nicht zutreffender Bilanzpositionen ist in Anhang XIII beschrieben.“

8. Anhang XIX wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 „Konzeptioneller Rahmen und Datenerhebung“ erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Diagramm 1 gibt einen Überblick über den konzeptionellen Rahmen, innerhalb dessen die NZBen ihre Daten für die Wertpapieremissionsstatistik an die EZB übermitteln. Das grundlegende Unterscheidungsmerkmal ist die Gebietsansässigkeit des Emittenten ⁽²⁾. Die NZBen melden sämtliche Emissionen. Die 12 NZBen des Eurosystems erfassen zusammen alle Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) meldet Emissionen der ‚übrigen Welt‘ d. h. aller in Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets Gebietsansässigen, wobei Emissionen von Gebietsansässigen jedes nicht teilnehmenden Mitgliedstaats getrennt von den sonstigen Ländern der ‚übrigen Welt‘ ausgewiesen werden ⁽³⁾.

⁽²⁾ Dieser Begriff wird in Abschnitt 3 definiert.

⁽³⁾ Die Meldungen der BIZ werden in dieser Leitlinie immer dann einbezogen, wenn dies aus Gründen der Vollständigkeit und Eindeutigkeit erforderlich ist. Die Leitlinie ist jedoch nicht an die BIZ gerichtet.“

- b) Diagramm 1 erhält folgende Fassung:

„Diagramm 1: Überblick über das konzeptionelle Schema

		Wertpapieremissionen													
		Von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets (jede NZB meldet die Emissionen der jeweiligen inländischen Gebietsansässigen.)												Von Gebietsansässigen der ‚übrigen Welt‘ (BIZ/NZB)	
		BE	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten	Sonstige Länder
In Euro/nationalen Währungseinheiten															
In sonstigen Währungen															

- c) In Abschnitt 6.2 „Berichtspflichten“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„In Bezug auf historische Daten vor dem 1. Januar 1999 bezieht sich die Angabe ‚Euro/nationale Währungseinheiten‘ auf die ECU und die nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Januar 1999 bezieht sich die Angabe auf den Euro und dessen nationale Währungseinheiten. ‚Sonstige Währungen‘ bezieht sich auf alle übrigen Währungen, einschließlich der nationalen Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.“

- d) Abschnitt 10.1 erhält folgende Fassung:

„10.1. Preisbewertung

Bestands- und Stromgrößen börsennotierter Aktien werden zum Marktwert gemeldet, Bestands- und Stromgrößen von Wertpapieren außer Aktien zum Nennwert. Eine Ausnahme hinsichtlich der Erfassung zum Nennwert der Bestands- und Stromgrößen von Wertpapieren außer Aktien gilt für stark abgezinste Schuldverschreibungen sowie Nullkupon-Anleihen. Bei diesen Papieren werden die Emissionen zu dem tatsächlich gezahlten Betrag erfasst, d. h. zum abgezinnten Betrag zum Zeitpunkt des Kaufs, während die Tilgungen zum Fälligkeitstermin zum Nennwert erfasst werden. Der als Bestände zu meldende Betrag bei stark abgezinnten Schuldverschreibungen und Nullkupon-Anleihen ist wie unten dargestellt der tatsächlich gezahlte Betrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Vorzeitige Tilgungen werden zum tatsächlich gezahlten Betrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum Zeitpunkt der Tilgung erfasst.

$$A = E \times \left(\frac{100}{(E/P) \times 100} \right)^{\left(\frac{t}{T} \right)}$$

Hierbei ist:

A = der tatsächlich gezahlte Betrag und die aufgelaufenen Zinsen

E = der tatsächliche Wert (der zum Zeitpunkt der Emission gezahlte Betrag)

P = der (am Ende der Laufzeit zurückgezahlte) Nennwert

T = die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Emission bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit (in Tagen)

t = die seit dem Zeitpunkt der Emission verstrichene Zeitspanne (in Tagen).

Gewisse Unterschiede hinsichtlich des Preisbewertungsverfahrens in einzelnen Ländern werden akzeptiert. Jedes Berichtsland beschreibt in seinen nationalen Erläuterungen ausführlich die Bewertungsverfahren für 1) Geldmarktpapiere, 2) Kapitalmarktpapiere, 3) abgezinste Schuldverschreibungen und 4) börsennotierte Aktien. Bei unterschiedlicher Bewertung von Bestands- und Stromgrößen ist ebenfalls eine Erklärung erforderlich.

Die Preisbewertung nach dem ESVG 95, der zufolge bei Schuldverschreibungen und Aktien die Stromgrößen zum Transaktionswert und die Bestandsgrößen zum Marktwert erfasst werden, kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung.

Die geltenden Bewertungsregeln der BIZ sehen die Bewertung von Schuldverschreibungen zum Nennwert und von börsennotierten Aktien zum Emissionspreis vor. Bei stark abgezinsten Schuldverschreibungen sowie Nullkupon-Anleihen errechnen wenn möglich die berichtspflichtigen NZBen die aufgelaufenen Zinsen.“

- e) Im zweiten Absatz des Abschnitts 10.2 „Berichtswährung und Wechselkursbewertung“ erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„Bruttoabsatz und Tilgungen werden zu dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden durchschnittlichen Devisenmarktkurs in Euro/nationale Währungseinheiten umgerechnet. Wenn es nicht möglich ist, den genauen, für die Umrechnung anwendbaren Wechselkurs zu bestimmen, kann der genauest mögliche Näherungswert des durchschnittlichen Devisenmarktkurses zum Zahlungszeitpunkt verwendet werden.“

- f) Abschnitt 13.1.2 erhält folgende Fassung:

„13.1.2. *Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)*

Diese Dimension steht für das Land, in dem der emittierende Sektor gebietsansässig ist⁽⁴⁸⁾. Diesem Begriff ist die Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ zugeordnet. Zur Angabe des Referenzgebiets für die Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen wird lediglich ein Teil der Werte dieser Liste verwendet, da es sich bei den emittierenden Ländern um die Mitgliedstaaten der EU und die ‚übrige Welt‘ handelt.

⁽⁴⁸⁾ Für die Meldungen der NZBen bestimmt der Sitz der NZB den Sitz des emittierenden Sektors.“

- g) Abschnitt 13.1.7 erhält folgende Fassung:

„13.1.7. *Dimension 7: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Währung, in der die Wertpapiere ausgegeben werden. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_CURRENCY‘ verknüpft. Für die Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen wird lediglich ein Teil der Werte aus der Codeliste verwendet. In Euro oder in nationalen Währungseinheiten des Euro ausgegebene Wertpapiere werden mit der Währungsdimension EUR⁽⁴⁹⁾, in anderen Währungen ausgegebene Wertpapiere mit dem Wert ‚Z06‘ gemeldet. Die Codeliste enthält bereits zusätzliche Werte (z. B. DKK, SEK, GBP), die möglicherweise für die Datenübermittlung durch die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten benötigt werden.

⁽⁴⁹⁾ Dies stimmt mit der Bilanzstatistik überein.“

- h) Abschnitt 13.1.9 erhält folgende Fassung:

„13.1.9. *Dimension 9: Schlüsselzusatz im Wertpapierkontext (SEC_SUFFIX; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension wurde speziell im Hinblick auf die Erfordernisse der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen gemäß dem Übergangskonzept entwickelt. In diesem Zusammenhang bietet sie Neuentwicklungen oder Erweiterungsmöglichkeiten speziell für die Wertpapieremissionsstatistik, die künftig erforderlich werden könnten. Derzeit werden die beiden Werte (P) ‚Prozentsatz‘ und (Z) ‚nicht spezifiziert‘ für diese Schlüsselstruktur verwendet. Die Werte sind mit der Codeliste ‚CL_SEC_SUFFIX‘ verknüpft.“

i) In Anlage 1 erhält Abschnitt 13 folgende Fassung:

- „13. **Geschätzter Erfassungsgrad pro Instrument, das von inländischen Gebietsansässigen ausgegeben wird:** Die NZBen übermitteln nationale Schätzungen für den Erfassungsgrad von Wertpapieren für jede Kategorie von Emissionen inländischer Gebietsansässiger, d. h. Emissionen von Geldmarktpapieren, Kapitalmarktpapieren und börsennotierten Aktien in örtlicher Währung, Euro/nationalen Währungseinheiten einschließlich der ECU und in sonstigen Währungen. Die Schätzungen für ‚Erfassungsgrad in %‘ geben den in jeder Instrumentenkategorie erfassten Wertpapieranteil in Prozent der (aus inländischen und internationalen Emissionen bestehenden) Gesamtemission an, der im Idealfall unter der entsprechenden Positionüberschrift gemäß den Meldevorschriften gemeldet werden muss. Unter ‚Anmerkungen‘ können kurze Erläuterungen gegeben werden. Die NZBen weisen auch auf mögliche Änderungen des Erfassungsgrads als Folge der Währungsunion hin.

		Erfassungsgrad in %:	Anmerkungen:
Emissionen in Euro/nationalen Währungseinheiten	Örtliche Währung	GMP	
		KMP	
		BNA	
	Euro/nationale Währungseinheiten außer der örtlichen Währung einschließlich der ECU	GMP	
		KMP	
In sonstigen Währungen	GMP		
	KMP		

GMP = Geldmarktpapiere
KMP = Kapitalmarktpapiere
BNA = börsennotierte Aktien.“

9. Anhang XX wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 4.1 erhält Dimension 2 folgende Fassung:

„Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Land, in dem das berichtende Institut gebietsansässig ist. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ enthält die übliche ISO-Länderliste. Der in der Schlüsselstruktur ‚ECB_MIR1‘ verwendete Teil der Werte entspricht dem der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“.

b) In Abschnitt 4.2.2 „Attribute auf Zeitreihenebene“, unter „Obligatorisch“ erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„COLLECTION (Codeliste: ‚CL_COLLECTION‘): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Monatsdurchschnitte oder Beobachtungen am Ende des Monats handelt. In Ermangelung einer anderweitigen Vorgabe seitens der NZBen weist die EZB dem Attribut ‚Erhebung‘ automatisch den Wert ‚E‘ (= Ende des Berichtszeitraums) für die MFI-Zinssätze für die Bestände und den Wert ‚A‘ (= Durchschnitt der Beobachtungen während des Berichtszeitraums) für die MFI-Zinssätze für das Neugeschäft zu. Beim Geschäftsvolumen für die Bestände ist der Standardwert für das Attribut ‚Erhebung‘ ebenfalls ‚E‘ (= Ende des Berichtszeitraums); das Volumen für das Neugeschäft wird hingegen mit dem Wert ‚S‘ (= Summe der Beobachtungen während des Berichtszeitraums) gekennzeichnet.“

c) Abschnitt 4.2.3 erhält folgende Fassung:

„4.2.3. Attribute auf Beobachtungsebene

Obligatorisch:

OBS_STATUS ⁽⁵⁾ (Codeliste: ‚CL_OBS_STATUS‘): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei allen Datenübermittlungen für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, müssen sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser unverändert bleibt) als auch das neue Kennzeichen für den Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet werden.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die MIR-Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

.A' = normaler Wert

.B' = Bruchwert

.M' = Daten existieren nicht (für nicht zutreffende Daten, wenn z. B. eine Instrumentenkategorie auf nationaler Ebene keine Anwendung findet) ⁽⁶⁾

.P' = vorläufiger Wert ⁽⁷⁾

.E' = Schätzwert.

Bedingt:

- OBS_CONF ⁽⁵⁾ (Codeliste: ,CL_OBS_CONF'): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut ,Beobachtungsvertraulichkeit' verwenden. Der Wert dieses Attributs (wenn vorhanden) kann vom Absender bei der Datenübertragung geändert werden. Wenn dieses Attribut nicht festgelegt ist, wird angenommen, dass keine Vertraulichkeitsbeschränkung besteht (OBS_CONF = ,F' (keine Beschränkung)).
- OBS_PRE_BREAK ⁽⁵⁾ (nicht codiert): Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten eines Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Es wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt (und der Beobachtungsstatus erhält den Wert ,B').
- OBS_COM (nicht codiert): Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen (bis zu 350 Zeichen) gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung oder Annahmen für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine möglicherweise anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

⁽⁵⁾ Die vier Objekte ,Beobachtungswert' sowie zusätzlich ,OBS_STATUS', ,OBS_CONF' und ,OBS_PRE_BREAK' werden als eine Einheit behandelt. Dies bedeutet, dass die NZBen alle zusätzlichen Informationen für eine Beobachtung übermitteln müssen. (Wenn keine Meldung von Attributen erfolgt, treten Standardwerte an die Stelle der bisherigen Werte der Attribute.

⁽⁶⁾ Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus ,M' gemeldet. Für eine fehlende Beobachtung darf nie der Wert ,null' gemeldet werden, weil es sich dabei um einen gewöhnlichen numerischen Wert handelt, der einen exakten Zinssatz oder ein Nullgeschäftsvolumen bezeichnet.

⁽⁷⁾ Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus ,A'). Die neuen korrigierten Werte treten an die Stelle der bisherigen vorläufigen Beobachtungen.“

ANHANG II

„ANHANG VI

STRUKTURELLE FINANZIELLE INDIKATOREN

BERICHTSSYSTEM UND RICHTLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG

Einführung

1. Um die Strukturen des Bankensektors in der Europäischen Union (EU) regelmäßig zu analysieren, benötigt der Ausschuss für Bankenaufsicht Daten für die Erstellung einer Reihe struktureller finanzieller Indikatoren. Die Aufstellung struktureller finanzieller Indikatoren enthält 29 Zeitreihen. Zwölf Zeitreihen können auf der Grundlage von Daten erstellt werden, die bereits in der Europäischen Zentralbank (EZB) verfügbar sind. Weitere 14 Indikatoren können allein mit Hilfe von zusätzlichen, von den nationalen Zentralbanken (NZBen) erhobenen Daten erstellt werden. Die verbleibenden drei Indikatoren werden von der Arbeitsgruppe ‚Entwicklungen im Bankensektor‘ unter Verwendung anderer nicht vereinheitlichter Quellen erstellt.
2. Dieser Anhang enthält ein Berichtssystem und Richtlinien für die Erstellung der 14 Indikatoren unter Verwendung von Daten, die von den NZBen erhoben werden. Diese Datenerhebung gründet sich auf Daten, die bereits innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) verfügbar sind.
3. Nachstehend sind alle Indikatoren aufgelistet. Indikatoren, die mit Hilfe zusätzlicher, von den NZBen gelieferter Daten erstellt werden, sind fett gedruckt.

TABELLE 1

Strukturelle, nach der Kategorie der Datenquelle gegliederte Indikatoren

Nr.	Datenquelle	Anzahl der Indikatoren	Beschreibung
1	EZB und die SDC Platinum™ Datenbank (mit *,* gekennzeichnet)	12	1. Zahl der Kreditinstitute 4. Zahl der inländischen Fusionen und Übernahmen, an denen Kreditinstitute beteiligt sind* 7. Summe der Aktiva von Kreditinstituten 8. Summe der Kredite von Kreditinstituten an Nichtkreditinstitute 9. Summe der Einlagen von Nichtkreditinstituten bei Kreditinstituten 11. Bruttoemissionen langfristiger Schuldverschreibungen durch nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 12. Bruttoemissionen kurzfristiger Schuldverschreibungen durch nicht finanzielle Kapitalgesellschaften 13. Marktwert börsennotierter Aktien 14. Summe der Aktiva von Wertpapierhändlern 16. Summe der von Investmentfonds verwalteten Aktiva 22. Zahl der Fusionen und Übernahmen unter Kreditinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)* 27. Zahl der Fusionen und Übernahmen unter Kreditinstituten in Drittländern*

Nr.	Datenquelle	Anzahl der Indikatoren	Beschreibung
2	NZBen: Bereich der Geld- und Bankenstatistik und Eurostat/Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion (mit ,**' gekennzeichnet)	14	<p>2. Zahl der örtlichen Einheiten (Zweigstellen) von Kreditinstituten**</p> <p>3. Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten**</p> <p>5. Anteil der fünf größten Kreditinstitute an der Summe der Aktiva (CR5)</p> <p>6. Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten</p> <p>15. Summe der Investitionen von Versicherungsgesellschaften**</p> <p>17. Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva**</p> <p>18. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR</p> <p>19. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR</p> <p>20. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR</p> <p>21. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR</p> <p>23. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern</p> <p>24. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern</p> <p>25. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern</p> <p>26. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern</p>
3	Anwender/Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme (nicht harmonisierte Daten)	3	<p>28. Zahl der ‚virtuellen‘ Banken</p> <p>29. Summe der Aktiva ‚virtueller‘ Banken</p> <p>30. Zahl der Bankautomaten</p>

Abschnitt 1. Berichtssystem

4. Das bei dieser Datenübermittlung zu verwendende Berichtssystem ist in Anlage 1 beigefügt. Daten zur Ermittlung struktureller Indikatoren über Kreditinstitute werden jährlich benötigt. Daten für das Vorjahr müssen jedes Jahr bis Ende März gemeldet werden. Es wird erwartet, dass dieses Fristerfordernis bei allen Indikatoren mit Ausnahme von Indikator 3 ‚Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten‘ erfüllt werden kann. Bei Indikator 3 werden Daten für das Vorjahr möglichst bis Ende Mai gemeldet.
5. Wie angegeben, beziehen sich die statistischen Berichtsanforderungen auf Daten in Form von Bestandsgrößen, absoluten Zahlen oder Verhältniszahlen. Es ist erforderlich, zusätzlich zu den Bestandsgrößen Daten über Stromgrößenberichtigungen zu melden, falls diese verfügbar sind. Bei Bilanzdaten beziehen sich Stromgrößenberichtigungen auf Preis- und Wechselkurs- Neubewertungen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Neuklassifizierungen. Zur Vereinfachung des Berichtssystems werden Stromgrößenberichtigungen in einer einzigen Summe zusammengefasst gemeldet, ohne dass dabei eine weitere Aufgliederung nach der Art der Berichtigung erfolgt. Wenn Stromgrößenberichtigungen nicht zur Verfügung stehen, sind die Anwender auf (von der EZB berechnete) wechselkursbereinigte Bestandsveränderungen angewiesen. Stromgrößenberichtigungen finden bei absoluten Zahlen oder Verhältniszahlen keine Anwendung.
6. Grundsätzlich erfassen die erhobenen Daten 100 % der Institute, die den Kreditinstituten zuzuordnen sind (siehe Abschnitt I, Absatz 2 in Teil 1 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13). Wenn der tatsächliche Erfassungsgrad aufgrund des ‚cutting-of-the-tail‘-Verfahrens weniger als 100 % beträgt, werden die NZBen ersucht, die gelieferten Daten hochzurechnen, um eine 100 %ige Abdeckung sicherzustellen. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Indikatoren zwischen den Mitgliedstaaten und die Übereinstimmung mit den MFI-Bilanzdaten, die gemäß Anhang XIV hochgerechnet werden.

7. Nach dem Empfang der Daten führt die EZB einfache Konsistenzprüfungen durch. Wenn beispielsweise Indikator 18 null beträgt, dann muss auch Indikator 19 gleich null sein. Ähnliches gilt für die Indikatoren 20–21, 23–24 und 25–26. Darüber hinaus können auch die Indikatoren 18 und 23 mit der Liste der MFI abgeglichen werden. Die Übermittlungsleitlinien sind in Anlage 2 beigefügt.

Abschnitt 2. Leitlinie für die Erstellung der strukturellen finanziellen Indikatoren

8. Die NZBen liefern Daten für 14 Indikatoren (zweite Gruppe in Tabelle 1) gemäß den nachstehenden konzeptionellen und methodischen Regeln. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass die statistischen Grundsätze, die für die Aufbereitung der Daten über die Geld- und Bankenstatistik aufgestellt wurden, soweit wie möglich befolgt werden (diese Grundsätze werden für die meisten Indikatoren der ersten Gruppe in Tabelle 1 verwendet). Daten werden z. B. aggregiert und nicht konsolidiert, der Grundsatz der Gebietsansässigkeit folgt dem ‚Gastlandprinzip‘ Bilanzdaten werden auf Bruttobasis gemeldet usw.
9. Die von den NZBen zu meldenden Daten werden nachstehend beschrieben. Damit die EZB die Praxis in den teilnehmenden Mitgliedstaaten verfolgen kann, melden die NZBen der EZB Abweichungen von den nachstehenden Definitionen und Regeln. Daten über mögliche Abweichungen werden in der letzten Spalte des Berichtssystems gemeldet.
10. *Indikator 2: Zahl der örtlichen Einheiten (‚Zweigstellen‘) von Kreditinstituten.* Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der Zweigstellen am Ende des Referenzzeitraums. Der Begriff der ‚Zweigstelle‘ ist in der Verordnung EZB/2001/13 definiert: ‚Zweigstellen sind nicht als Kapitalgesellschaften geführte (rechtlich unselbständige) Rechtssubjekte, die vollständig zum Unternehmen gehören.‘⁽¹⁾ Dieser Indikator umfasst nur Zweigstellen, die zu Kreditinstituten gehören. Die Geschäftsstellen institutioneller Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, werden ausgenommen, selbst wenn sie zur selben Unternehmensgruppe gehören wie das Kreditinstitut. Dies ist notwendig, um Verzerrungen beim Vergleich dieses Indikators z. B. mit Indikator 7 über die Summe der Aktiva von Kreditinstituten zu vermeiden.
11. Aus Gründen der Einheitlichkeit verwenden alle NZBen die von der EZB entwickelte Definition einer ‚Zweigstelle‘.
12. *Indikator 3: Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten.* Dieser Indikator bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr beschäftigten Mitarbeiter. Die für diesen Indikator verwendete Definition ähnelt derjenigen von Eurostat⁽²⁾. Die für diesen Indikator gemeldeten Daten beziehen sich jedoch nur auf Beschäftigte von Kreditinstituten. Beschäftigte von Finanzinstituten, die keine Kreditinstitute sind, werden ausgenommen, selbst wenn diese Institute zur selben Unternehmensgruppe gehören.

⁽¹⁾ Diese Variable wird auch von Eurostat, jedoch mit großem zeitlichen Abstand erfasst. Eurostat verwendet folgende Definition für ‚örtliche Einheit‘: ‚Ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens (z. B. eine Werkstatt, eine Fabrik, ein Büro, ein Bergwerk oder ein Lager), das sich an einem genau festgelegten Ort befindet. An oder von diesem Ort wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, bei der mit Ausnahme bestimmter Fälle ein oder mehrere Personen für ein und dasselbe Unternehmen (wenn auch nur in Teilzeit) arbeiten.‘ Siehe Eurostat, ‚Methodological manual for statistics on credit institutions‘ (Methodisches Handbuch der Statistik über Kreditinstitute), Fassung 1.8, Dezember 2001, S. 11 und 23. Dieses Handbuch kann bei Eurostat angefordert werden, jedoch nur in englischer Sprache.

⁽²⁾ Dieser Indikator wird auch von Eurostat erfasst, das folgende Definition verwendet: ‚Die Zahl der Beschäftigten ist definiert als die Gesamtzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr vergütet werden (z. B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams). Diese Zahl umfasst kurzzeitig beurlaubte Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub) sowie Streikende, nicht jedoch für unbestimmte Zeit beurlaubte Personen. Ebenfalls eingeschlossen sind Teilzeitkräfte entsprechend den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie Saisonkräfte, Auszubildende und Heimarbeiter, die alle jeweils auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen. Nicht in der Zahl der Beschäftigten enthalten sind Arbeitskräfte, die der Einheit von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder die in der Einheit im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, sowie Personen, die ihren Pflichtwehrdienst ableisten. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Einheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig in der Einheit mitarbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einer anderen Einheit tätig sind und dort auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen. Mit dem Ziel, eine kohärente Datenübertragung sicherzustellen, sollte dargelegt werden, ob die in der Beobachtungseinheit freiwillig Beschäftigten (z. B. unentgeltlich im Sozialbereich Tätige) in diesem Merkmal enthalten sind oder nicht. [Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik, Code 16110]. Anmerkungen: Die Zuteilung auf Ebene des Unternehmens wird im Fall von Unternehmensgruppen mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels sichergestellt (Vorsitzende des Vorstandsgremiums werden einbezogen, nicht angestellte Organe werden nicht einbezogen). Die Zahl der Beschäftigten wird im Jahresdurchschnitt gemessen.‘ Siehe Eurostat, ‚Methodological manual for statistics on credit institutions‘ (Methodisches Handbuch der Statistik über Kreditinstitute), Fassung 1.8, Dezember 2001, S. 34.

13. *Indikator 5: Anteil der fünf größten Kreditinstitute an der Gesamtsumme der Aktiva (CR5).* Dieser Indikator betrifft die Konzentration im Bankgewerbe. Nutzer bevorzugen zur Berechnung des Indikators einen konsolidierten ‚Gruppenansatz‘. Danach werden mindestens zwei Institute, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein einziges Institut gezählt. Bei der Verwendung von Daten über die Geld- und Bankenstatistik kann ein solcher Ansatz gegenwärtig aus zwei Gründen nicht umgesetzt werden. Erstens sind Daten über die Geld- und Bankenstatistik nicht konsolidiert ⁽³⁾. Es wäre deshalb nicht möglich, die Bilanzen anderer Institute der Unternehmensgruppe einzubeziehen oder gruppeninterne Aktiva und Passiva zu saldieren. Zweitens sind Informationen über die Eigentumsverhältnisse möglicherweise nicht verfügbar und müssten von Aufsichtsbehörden geliefert werden.
14. Aus diesen Gründen verfolgen die NZBen bei der Berechnung des Indikators 5 einen nicht konsolidierten ‚aggregierten‘ Ansatz, d. h. 1) sie ordnen die Bilanzsummen der berichtenden Kreditinstitute der Höhe nach, 2) sie berechnen die Summe der fünf höchsten Bilanzsummen und die Summe aller Bilanzsummen und 3) bilden den Quotienten aus beiden Zahlen. Die der EZB zu meldenden Daten werden in Prozent ausgedrückt (z. B. wird ein Wert von 72,4296 % als 72,4296 und nicht als 0,7243 gemeldet). Obwohl sich die Zusammensetzung der fünf größten Banken im Laufe der Zeit ändern kann, melden die NZBen den Anteil der fünf größten Kreditinstitute nur zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ende Dezember des Referenzjahres).
15. *Indikator 6: Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten.* Ähnlich wie der vorherige Indikator bezieht sich dieser Indikator auf Konzentrationen im Bankgewerbe. Die NZBen verfolgen soweit wie möglich einen ‚aggregierten‘ Ansatz. Die Berechnung dieses Indikators wäre nur dann völlig korrekt, wenn die Bilanz eines jeden Kreditinstituts verfügbar wäre. Weil nach dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistik Gruppen von Kreditinstituten ausnahmsweise konsolidierte Daten melden können, sind jedoch möglicherweise nicht alle erforderlichen statistischen Daten verfügbar (dies könnte bei der Rabobank in den Niederlanden der Fall sein). In diesem Fall wird in die Berechnung des Herfindahl-Indexes die aggregierte Bilanz jedes zur betreffenden Unternehmensgruppe gehörenden Kreditinstituts einbezogen, wobei unter Umständen die in den jährlichen Finanzausweisen dieser Institute enthaltenen Rechnungslegungsdaten verwendet werden. Darüber hinaus melden möglicherweise nicht alle Kreditinstitute, die in das so genannte ‚cutting-of-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, Daten zum Jahresende. In diesem Fall werden die Daten hochgerechnet.
16. Der Herfindahl-Index ergibt sich aus der Summe der quadrierten Marktanteile aller Kreditinstitute im Bankensektor und wird der EZB nach folgender Formel gemeldet:

$$HI = \sum_{i=1}^n (X_i/X)^2$$

hierbei ist:

n = die Gesamtzahl der Kreditinstitute im jeweiligen Land

X_i = die Summe der Aktiva der Kreditinstitute

$X = \sum_{i=1}^n X_i$ = die Summe der Aktiva aller Kreditinstitute im jeweiligen Land.

17. *Indikator 15: Summe der Investitionen von Versicherungsgesellschaften.* Für die Erstellung dieses Indikators ⁽⁴⁾ wird eine Versicherungsgesellschaft als ein Unternehmen definiert, das die behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽⁵⁾ bzw. gemäß Artikel 6 der ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽⁶⁾ erhalten hat. Das Rückversicherungsgewerbe ist nicht eingeschlossen. Die Daten beziehen sich auf die Summe der finanziellen Aktiva dieser Gesellschaften, die sich dadurch ergibt, dass man die nicht finanziellen Aktiva (wie z. B. Sachanlagen) von der aggregierten Bilanzsumme abzieht. Um einen Deckungsgrad von 100 % sicherzustellen, werden die Zahlen wenn notwendig hochgerechnet. Um einen einzigen Indikator zu erhalten, kann dieser Indikator mit Indikator 17 ‚Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva‘ zusammengefasst werden, wenn getrennte Daten über Versicherungsgesellschaften nicht verfügbar sind. Die NZBen kennzeichnen die betreffenden Zeitreihen, wenn die beiden Indikatoren zusammen ausgewiesen werden.

⁽³⁾ Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 gibt es jedoch eine Ausnahme. Danach können bei Gruppen von Kreditinstituten (z. B. im Fall der Rabobank in den Niederlanden) Daten über konsolidierte Bilanzen gemeldet werden.

⁽⁴⁾ Der diesem Indikator entsprechende Sektor im ESVG 95 ist S. 125a. Das ‚ESVG 95‘ ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995, das in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1) enthalten ist.

⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

18. *Indikator 17: Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva.* Diese Daten beziehen sich auf die aggregierten Bilanzsummen der so genannten ‚rechtlich selbständigen Pensionskassen‘, d. h. getrennter institutioneller Einheiten, deren Haupttätigkeit in der Kapitaldeckung von Pensionen besteht. Bei diesen Pensionskassen handelt es sich nicht um Versicherungsgesellschaften (7). Um einen einzigen Indikator zu erhalten, kann Indikator 17 mit Indikator 15 zusammengefasst werden, wenn getrennte Daten über Pensionskassen nicht verfügbar sind. In diesem Fall wird für Indikator 17 der Wert null gemeldet.
19. *Indikator 18: Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR.* Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der Zweigstellen von in sonstigen Ländern des EWR gebietsansässigen Kreditinstituten, d. h. ohne inländische Zweigstellen. Wenn ein Kreditinstitut in einem bestimmten Land mehr als eine Zweigstelle hat, zählen diese Zweigstellen als eine Zweigstelle. Weil die für die Liste der MFI erhobenen Daten der EZB erst seit Januar 1999 gemeldet werden, liefern die NZBen die fehlenden Daten zum Ende der Jahre 1997 und 1998. Die NZBen gewährleisten die Konsistenz der Daten ab dem Ende des Jahres 1999 mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Liste der MFI gemeldet werden.
20. *Indikator 19: Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR.* Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Zweigstellen, die unter Indikator 18 fallen.
21. *Indikator 20: Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR.* Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der Tochterunternehmen von in sonstigen Ländern des EWR gebietsansässigen Kreditinstituten, d. h. ohne inländische Tochterunternehmen. Die Verordnung EZB/2001/13 enthält die von der EZB verwendete Definition eines ‚Tochterunternehmens‘: ‚Tochterunternehmen sind eigenständige Kapitalgesellschaften, an denen ein anderes Rechtssubjekt die Mehrheit der Anteilsrechte oder alle Anteile besitzt ...‘. Nur Tochterunternehmen, die selbst Kreditinstitute sind, werden berücksichtigt.
22. *Indikator 21: Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR.* Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Tochterunternehmen, die unter Indikator 20 fallen.
23. *Indikator 23: Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern.* Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der gebietsansässigen Zweigstellen von in Drittländern gebietsansässigen Kreditinstituten. Als Drittländer werden die Länder bezeichnet, die nicht zum EWR gehören. Wenn ein Kreditinstitut in einem bestimmten Land mehr als eine Zweigstelle hat, zählen diese Zweigstellen als eine Zweigstelle. Die NZBen gewährleisten die Konsistenz der Daten mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Liste der MFI gemeldet werden.
24. *Indikator 24: Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern.* Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Zweigstellen, die unter Indikator 23 fallen.
25. *Indikator 25: Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern.* Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der in ihrem jeweiligen nationalen Hoheitsgebiet gebietsansässigen Tochterunternehmen der in Drittstaaten gebietsansässigen Kreditinstitute.
26. *Indikator 26: Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern.* Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Tochterunternehmen, die unter Indikator 25 fallen.

(7) Der diesem Indikator entsprechende Sektor im ESVG 95 ist S. 125b.

Anlage 1

Berichtsschema für die 14 strukturellen finanziellen Indikatoren, die mit Hilfe der von den NZBen gelieferten Daten erstellt werden

Land: ...

Referenzjahr: ...

Indikator	Bestandsgrößen	Stromgrößen-berichtigungen	Definitions-abweichungen
2. Zahl der örtlichen Einheiten („Zweigstellen“) von Kreditinstituten		Entfällt	
3. Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten		Entfällt	
5. Anteil der fünf größten Kreditinstitute an der Summe der Aktiva (CR5)		Entfällt	
6. Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten		Entfällt	
15. Summe der Investitionen von Versicherungsgesellschaften			
17. Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva			
18. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR		Entfällt	
19. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR			
20. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR		Entfällt	
21. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR			
23. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern		Entfällt	
24. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern			
25. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern		Entfällt	
26. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern			

Anlage 2

**Elektronische Übermittlung von strukturellen finanziellen Indikatoren im Bankwesen —
Schlüsselstrukturbezeichner: ECB_SSI1**

Die Schlüsselstruktur (key family) der strukturellen finanziellen Indikatoren bezieht sich auf die strukturellen Indikatoren der Sektoren der Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Bei der Entwicklung dieser Schlüsselstruktur wurde auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an die bereits in der Statistik über die Bilanzpositionen festgelegten Schlüsselstruktur-Codelisten und -werte geachtet.

Abschnitt 1. Dimensionen

In der nachstehenden Tabelle werden die in der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ verwendeten Dimensionen erläutert. Für die vorliegende Statistik wurden acht Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind.

TABELLE 1
In der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ verwendete Dimensionen

Position im Schlüssel	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
3	REF_SECTOR	Referenzsektorgliederung des ESVG 95	AN4	CL_ESA95_SECTOR	Referenzsektorgliederung des ESVG 95 (EZB)
4	SSI_INDICATOR	„Bezeichnung“ des strukturellen finanziellen Indikators	AN3	CL_SSI_INDICATOR	Struktureller finanzieller Indikator (EZB)
5	DATA_TYPE	Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE	Datenart ‚Geld und Banken‘, Stromgröße und Position (EZB, BIZ)
6	COUNT_AREA	Gebiet des Geschäftspartners	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
7	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
8	SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung	AN1	CL_SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (EZB)

Die Werte für jede der acht statistischen Dimensionen sind in einer entsprechenden Codeliste enthalten. Nach der vorstehenden Tabelle stehen beispielsweise die Werte für die Dimension ‚REF_AREA‘ (Referenzgebiet) in der Codeliste ‚CL_AREA_EE‘. Nachfolgend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Schlüssel vorkommen.

Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. In der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ wird für jährliche Daten der Wert ‚A‘ aus der Codeliste ‚CL_FREQ‘ verwendet.

Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Land, in dem das berichtende Institut gebietsansässig ist. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ enthält die ISO-Länderliste und wie in Absatz 6 beschrieben, einige zusätzliche Werte (siehe Dimension 6: Gebiet des Geschäftspartners). Die in der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ verwendeten Werte entsprechen denen der Mitgliedstaaten der EU.

Dimension 3: Referenzsektorgliederung des ESVG 95 (REF_SECTOR; Länge: vier Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet den Referenzsektor der strukturellen Indikatoren. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_ESA95_SECTOR‘ verknüpft. Gegenwärtig werden lediglich vier Werte verwendet: Kreditinstitute (im Sinne des Gemeinschaftsrechts) (122C), Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (1250) sowie getrennt aufgeführt Versicherungsgesellschaften (1251) und Pensionskassen (1252).

Dimension 4: ‚Bezeichnung‘ des strukturellen finanziellen Indikators (SSI_INDICATOR; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension steht für die Liste der Indikatoren. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_SSI_INDICATOR‘ verknüpft. Ein Präfix identifiziert die Werte, die den verschiedenen Indikatoren zugewiesen werden. Der Wert ‚H‘ wird für den Herfindahl-Index, der Wert ‚N‘ für alle Indikatoren, die in absoluten Zahlen ausgedrückt werden, der Wert ‚S‘ für die durch einen Anteil dargestellten Indikatoren und schließlich der Wert ‚T‘ für Summe der Aktiva verwendet.

Dimension 5: Datenart (DATA_TYPE; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension wird durch die Codeliste ‚CL_DATA_TYPE‘ erläutert und gibt die Art der zu meldenden Daten an: Bruttobestandsgrößen (‚1‘), Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (‚5‘), sonstige Berichtigungen infolge Neubewertung (‚7‘) und nicht spezifiziert (‚X‘). Der Wert ‚X‘, nicht spezifiziert, wird für die Meldung von Verhältniszahlen und Indexreihen verwendet. Absolute Zahlen und Bestandsgrößenreihen (z. B. Zahl der Beschäftigten, Summe der Aktiva) werden hingegen unter Verwendung des Wertes ‚1‘, Bestandsgrößen, gemeldet.

Berichtigungsdaten finden nur auf die Zeitreihe der Bilanzpositionen Anwendung. Sie sind auf absolute Zahlen, Verhältniszahlen und Indizes nicht anwendbar und werden für diese auch nicht gemeldet.

Zu den Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen zählen Veränderungen der Aktiva und Passiva in der Bilanz des berichtspflichtigen Sektors. Diese Veränderungen können auf 1) Veränderungen des Kreises der Berichtspflichtigen, 2) Umstrukturierungen von Unternehmen, 3) Neuklassifizierungen von Aktiva und Passiva oder 4) Korrekturen von Meldefehlern, die sich aus technischen Gründen für den gesamten Berichtszeitraum nicht aus den Bestandsdaten herausrechnen lassen, zurückzuführen sein. Neuklassifizierungen für das Jahr 2001 müssen insbesondere die durch den Beitritt Griechenlands zum Euro-Währungsgebiet bedingten Veränderungen enthalten.

Sonstige Berichtigungen infolge Neubewertung umfassen Kursänderungen von ausgegebenen, veräußerten oder gehaltenen Wertpapieren und Veränderungen, die auf die Streichung abgeschriebener/wertberichtigter Kredite aus der Bilanz zurückzuführen sind.

Dimension 6: Gebiet des Geschäftspartners (COUNT_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Gebiet, in dem der Geschäftspartner des strukturellen Indikators gebietsansässig ist. Mit diesem Begriff ist die Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ verknüpft. Diese enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzlich Werte (z. B. ‚U6‘ – ‚Inland: identisch mit dem Land der meldenden Kreditinstitute‘). Für die Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ werden folgende Werte verwendet: Inland (Heimatstandort oder Referenzgebiet) (‚U6‘), sonstige Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (alle Länder unter Ausschluss des Referenzgebiets) (‚A0‘) und sonstige Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (‚A7‘) im Fall von Berichtspflichtigen im Euro-Währungsgebiet und Berichtspflichtigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Dimension 7: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf welche die strukturellen Indikatoren lauten. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_CURRENCY‘ verknüpft. In der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ werden nur die Werte ‚Z01‘ für alle Währungen zusammen und ‚Z0Z‘ für entfällt verwendet.

Dimension 8: Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (SERIES_DENOM; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Dieser Begriff findet nur auf die Zeitreihe der Bilanzpositionen Anwendung (z. B. Summe der Aktiva). In der Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘ werden nur drei Werte aus der Codeliste ‚CL_SERIES_DENOM‘ verwendet, nämlich ‚N‘ für nationale Währung, ‚E‘ für Euro und ‚Z‘ für entfällt. Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Griechenland (für den Zeitraum bis einschließlich zum Jahr 2000) verwenden den Wert ‚N‘. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (einschließlich Griechenlands ab dem Jahr 2001) verwenden hingegen den Wert ‚E‘.

Anlage 3 enthält eine vollständige Aufstellung der an die EZB zu übermittelnden Zeitreihenschlüssel.

Abschnitt 2. Attribute

Ergänzend zu den acht Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ⁽⁸⁾. Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet:

⁽⁸⁾ Bei den Attributen handelt es sich um statistische Begriffe, die zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Kompiliermethode) über die ausgetauschten Daten liefern. Als ‚obligatorisch‘ werden diejenigen Attribute eingestuft, deren Werte allen Beteiligten bekannt sind. Als ‚bedingt‘ werden diejenigen Attribute bezeichnet, die nur dann festgelegt werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder immer dann festgelegt werden, wenn sie relevant sind (z. B. Aufbereitung, Brüche). Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der Beobachtungsstatus wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

TABELLE 2

Die Schlüsselstruktur der strukturellen finanziellen Indikatoren (ECB_SSI1): codierte und nicht codierte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wert-format	Codeliste	
Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)					
Zeitreihengruppe (sibling')	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	N1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COVERAGE	Erfassungsbereich	AN..350	Nicht codiert	
Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)					
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten)					
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	Nicht codiert	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsanmerkung	AN..350	Nicht codiert	

Zusätzlich ist jedes dieser Attribute durch einige technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

TABELLE 3

Meldungen der NZBen an die EZB. Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur ‚ECB_SSI1‘

	Status	Ausgangswert festgelegt durch ... ⁽¹⁾	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE	C	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (**)
COVERAGE	C	NZB	Ja (**)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS	C	NZB	Ja
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB/EZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(**) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.

(1) ‚EZB‘ bezieht sich auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

Nachfolgend wird, wenn zutreffend, jedes Attribut zusammen mit der entsprechenden Referenz-Codierliste (mit Großbuchstaben als ‚CL_****‘ gekennzeichnet) näher beschrieben.

Abschnitt 2.1. Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen**Obligatorisch:**

- TITLE_COMPL (nicht codiert): Dieses Attribut wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 1 050 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.
- UNIT (Codierliste ‚CL_UNIT‘): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Für die Positionen, die es betrifft, melden die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Daten in Euro, und die EZB gibt diesem Attribut den Wert ‚EUR‘ (DENOM = ‚EUR‘). Im Falle der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Wert dieses Attributs der betreffenden nationalen Währung. Für die Zeitreihen, die als absolute Werte gemeldet werden, und für den Index gibt die EZB diesem Attribut den Wert ‚UNITS‘ und für die Zeitreihen, die als Prozente gemeldet werden, den Wert ‚PC‘.
- UNIT_MULT (Codierliste ‚CL_UNIT_MULT‘): Dieses Attribut gibt darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = ‚6‘) oder Milliarden (UNIT_MULT = ‚9‘) usw. ausgedrückt ist. Die NZBen melden die Daten über die Zeitreihe der Bilanzpositionen der Kreditinstitute in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf 6 (UNIT_MULT = ‚6‘) fest. Für die Zeitreihen, die als absolute Werte, Prozente oder Indizes gemeldet werden, legt die EZB den Wert auf 0 (UNIT_MULT = ‚0‘) fest.
- DECIMALS (Codierliste ‚CL_DECIMALS‘): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Die NZBen melden die Zeitreihen der Bilanzpositionen und die Zeitreihen, die absolute Zahlen wiedergeben, mit 0 Dezimalstellen, und die EZB legt den Wert des Attributs für diese Zeitreihen auf 0 fest (deshalb DECIMALS = ‚0‘). Die Indexreihen und die Zeitreihen, die Prozente wiedergeben, werden mit vier Dezimalstellen gemeldet, und die EZB legt den Wert des Attributs für diese Zeitreihen auf 4 fest (deshalb DECIMALS = ‚4‘).

Bedingt:

- TITLE (nicht codiert): Die Bezeichnung der Reihe darf 70 Zeichen nicht überschreiten. In Anbetracht der Platzbeschränkung wird stattdessen das Attribut ‚BEZEICHNUNGSERGÄNZUNG‘ als obligatorisches Attribut verwendet. Das Attribut ‚BEZEICHNUNG‘ kann künftig für die Bildung kurzer Bezeichnungen verwendet werden.
- NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können dieses Attribut dazu verwenden, eine genaue Beschreibung und sonstige zusätzliche oder spezifische Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln. Die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bereitet keine Schwierigkeiten. Bevor Zeichen mit Akzent und erweiterte alphanumerische Symbole regelmäßig verwendet werden können, muss deren Übermittlung jedoch noch erprobt werden.
- COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut dient der ausführlichen textlichen Erläuterung der Aufbereitungsmethoden, Gewichtung, statistischen Verfahren, Indexart usw.:
 - Datenquellen/Datenerhebungssystem,
 - Aufbereitungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Schätzungen/Annahmen),
 - Abweichungen von den Meldeanweisungen der EZB (geografische/sectorale Klassifizierungs-/Bewertungsmethoden),
 - Angaben zum nationalen rechtlichen Rahmen (und zum Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der EU) für Intermediäre außer Kreditinstitute.
- COVERAGE (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt den Kreis der Berichtspflichtigen und dessen Erfassungsbereich für die verschiedenen Kategorien von Intermediären. Es beschreibt für die verschiedenen Indikatoren die jeweilige Art von Intermediär. Wenn bekannt ist, dass der Erfassungsbereich nicht vollständig ist, wird eine Schätzung des Marktanteils geliefert. Das Attribut gibt auch an, ob die Zahlen hochgerechnet worden sind.

Abschnitt 2.2. Attribute auf Zeitreihenebene*Obligatorisch:*

- COLLECTION (Codeliste ‚CL_COLLECTION‘): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Durchschnittswerte, die Maximal- oder Minimalwerte eines bestimmten Zeitraums usw. handelt. Die EZB weist den ‚SSI‘-Reihen den Wert ‚Ende des Berichtszeitraums‘ (COLLECTION = ‚E‘) zu.
- AVAILABILITY (Codeliste ‚CL_AVAILABILITY‘): Dieses Attribut bezeichnet, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut ‚BEOBACHTUNGSVERTRAULICHKEIT‘ verwendet werden (siehe unten).

Bedingt:

- DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht Verweise auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenz-Codes angegeben werden).
- BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Berichtserfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können (Länge: maximal 350 Zeichen).

Abschnitt 2.3. Attribute auf Beobachtungsebene*Obligatorisch:*

- OBS_STATUS (Codeliste ‚CL_OBS_STATUS‘): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei jeder Datenübermittlung für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, werden sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser sich nicht ändert) als auch das Kennzeichen für den neuen Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die vorliegende Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

- „A“ = normaler Wert
- „B“ = Bruchwert
- „M“ = Daten existieren nicht (für nicht zutreffende Daten) ⁽⁹⁾
- „L“ = Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ⁽¹⁰⁾
- „E“ = Schätzwert
- „P“ = vorläufiger Wert (dieses Attribut kann insbesondere bei allen Datenübermittlungen verwendet werden, die sich auf die letzte Beobachtung beziehen) ⁽¹¹⁾.

- Wenn auf eine Beobachtung zwei Merkmale zutreffen, wird das wichtigere von beiden gemeldet. Wenn es sich bei einer Beobachtung beispielsweise um einen vorläufigen Wert und um das Ergebnis einer Schätzung handelt, hat die Eigenschaft „Schätzung“ Vorrang, und es wird das Kennzeichen „E“ verwendet.

Bedingt:

- OBS_CONF (Codeliste „CL_OBS_CONF“): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut „BEOBACHTUNGSVERTRAULICHKEIT“ verwenden. Der Wert dieses Attributs kann gegebenenfalls vom Absender bei der Datenübertragung geändert werden.
- OBS_PRE_BREAK (nicht codiert): Dieses Attribut enthält den Wert vor Auftreten eines Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Es wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt.
- OBS_COM (nicht codiert): Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung oder Annahme für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine mögliche anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung zu einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

Bei entsprechender Verfügbarkeit werden Daten über Stromgrößenberichtigungen für die Indikatoren 17, 19, 21, 24 und 26 gemeldet. Stromgrößenberichtigungen beziehen sich auf Neubewertungen von Kursen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Neuklassifizierungen.

Abschnitt 3. Vorgehensweise bei Korrekturen

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen Korrekturen der übermittelten Daten vornehmen. Es gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Bei allen regelmäßigen jährlichen Datenübertragungen können zusätzlich zu den Daten für das jeweilig aktuelle Jahr „gewöhnliche“ Korrekturen (d. h. Korrekturen der Daten des vorhergehenden Jahres) und „historische“ Korrekturen übermittelt werden.
- Ausnahmsweise können jedoch historische Korrekturen, die die Qualität der Daten entscheidend verbessern, während des Jahres zugelassen werden.
- Im Falle erheblicher Korrekturen werden der EZB entsprechende Erläuterungen geliefert.

⁽⁹⁾ Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus „M“ gemeldet.

⁽¹⁰⁾ Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus „L“ gemeldet.

⁽¹¹⁾ Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus „A“). Die neuen korrigierten Werte treten an die Stelle der vorherigen vorläufigen Werte.

Anlage 3
TABELLE 1
Bestandsdaten
Zeitreihenschlüssel für strukturelle finanzielle Indikatoren

Indikatoren	1. Inland				2. Sonstige Länder des EVR	3. Länder außerhalb des EVR	
	Kreditinstitute	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen					Kreditinstitute
		Summe	Versicherungsgesellschaften	Pensionskassen			
Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten	S1						
Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten	S2				S3	S4	
Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten					S5	S6	
Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten (CR5)	S7						
Anteil der 5 größten Kreditinstitute an der Summe der Aktiva	S8						
Summe der Aktiva (1)	S9*	S10	S11				
Summe der Aktiva von Zweigstellen				S12	S13		
Summe der Aktiva von Tochterunternehmen				S14	S15		

(1) Für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Griechenland vor dem Jahr 2001 wird bei der letzten Dimension des Zeitreihenschlüssels anstelle des Wertes ‚E‘ der Code ‚N‘ für die ‚Zeitreihenwährung‘ verwendet.

TABELLE 2
Berichtigungsdaten
Zeitreihenschlüssel für strukturelle finanzielle Indikatoren

Indikatoren	1. Inland				2. Sonstige Länder des EVR	3. Länder außerhalb des EVR	
	Kreditinstitute	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen					Kreditinstitute
		Summe	Versicherungsgesellschaften	Pensionskassen			
Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen							
Summe der Aktiva	S16	S17	S18				
Summe der Aktiva von Zweigstellen				S19	S20		
Summe der Aktiva von Tochterunternehmen				S21	S22		
Sonstige Berichtigungen infolge Neubewertung							
Summe der Aktiva	S23	S24	S25				
Summe der Aktiva von Zweigstellen				S26	S27		
Summe der Aktiva von Tochterunternehmen				S28	S29		

Für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Griechenland vor dem Jahr 2001 wird bei der letzten Dimension des Zeitreihenschlüssels anstelle des Wertes ‚E‘ der Code ‚N‘ für die ‚Zeitreihenwährung‘ verwendet.

ANHANG III

„ANHANG IX

ZU ÜBERMITTELNDE NACHRICHTLICHE POSITIONEN

Berichtssystem

1. Die in diesem Anhang aufgeführten nachrichtlichen Positionen gehören zur Schlüsselstruktur (key family) der Bilanzpositionen, die in Anhang XIII beschrieben wird. Die Zeitreihen werden monatlich (Positionen in den Abschnitten I und II) oder vierteljährlich (Positionen im Abschnitt III) mit derselben Vorlagefrist wie die obligatorische monatliche Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFI) gemäß der Verordnung EZB/2003/13 gemeldet.

I. Nachrichtliche Positionen für die Ableitung und Beurteilung der monetären Aggregate und Gegenposten

2. Zur Berechnung der monetären Aggregate und der Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets für die Währungsunion (Monetary Union Financial Accounts) (nachfolgend als ‚MUFA‘ bezeichnet) melden die nationalen Zentralbanken (NZBen) statistische Daten über zusätzliche Aufgliederungen der Positionen ‚Bargeldumlauf‘, ‚ausgegebene Schuldverschreibungen‘ und ‚sonstige Aktiva/Passiva‘. Diese nachrichtlichen Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett umrandete Felder in den Tabellen A und B und werden nachfolgend erläutert. Die verbleibenden nachrichtlichen Positionen werden für eine detailliertere Analyse der MFI-Bilanzstatistik benötigt.

3. Bargeldumlauf, darunter Euro-Banknoten, auf nationale Währungen lautende Banknoten, Münzen, auf Euro lautende Münzen und auf nationale Währungen lautende Münzen (M1 bis M5)

- Bei der Position ‚Euro-Banknoten (M1)‘ handelt es sich um in der Position ‚Bargeldumlauf‘ enthaltene, ausgegebene Euro-Banknoten.
- Als auf ‚nationale Währungen lautende Banknoten (M2)‘ werden Banknoten bezeichnet, die auf Altwährungen lauten, von den NZBen vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden und bei den NZBen noch nicht eingetauscht worden sind. Die entsprechenden Daten werden ab Januar 2002 mindestens für die Dauer des Jahres 2002 gemeldet.
- Die Position ‚Münzen (M3)‘ bezieht sich auf die auf Euro lautende Münzmenge, die von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) ausgegeben und unter der Position ‚Bargeldumlauf‘ in der Bilanz der jeweiligen NZB ausgewiesen wird.
- Bei ‚auf Euro lautenden Münzen (M4)‘ handelt es sich um auf Euro lautende Münzen, die von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) ausgegeben werden.
- Als ‚auf nationale Währungen lautende Münzen (M5)‘ werden Münzen bezeichnet, die auf Altwährungen lauten, von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden und bei den NZBen noch nicht eingetauscht worden sind.

4. Inhaber marktfähiger Wertpapiere, die von der Europäischen Zentralbank (EZB)/den NZBen ausgegeben werden (M6 bis M8)

Von der EZB/den NZBen ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach der Gebietsansässigkeit des Inhabers in folgende drei Sektoren aufgliedert sind: Inland, sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt.

5. Aufgelaufene Zinsen aus Einlagen (M9, M38)

Zinsverbindlichkeiten aus Einlagen, die ausgewiesen werden, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihrer Zahlung (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis).

6. Aufgelaufene Zinsen aus Krediten (M38, M42)

Zinsforderungen aus Krediten, die ausgewiesen werden, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis).

TABELLE A
Daten der EZB/NZBen (Bestände) ⁽¹⁾

	Inland	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
PASSIVA				
8 Bargeldumlauf				
darunter: Banknoten				
— Euro-Banknoten				M1
— auf nationale Währungen lautende Banknoten				M2
darunter: Münzen				
— auf Euro lautende Münzen ⁽²⁾				M3
— auf nationale Währungen lautende Münzen ⁽³⁾				M4
				M5
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen				
bis zu einem Jahr	M6	M7	M8	
14 Sonstige Passiva				
darunter: aufgelaufene Zinsen aus Einlagen				M9
darunter: schwebende Verrechnungen				M10
darunter: Zwischenkonten				M11
darunter: Finanzderivate				M12
darunter: Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten aus der Verteilung von Euro-Banknoten	M13			
AKTIVA				
7 Sonstige Aktiva				
darunter: aufgelaufene Zinsen aus Krediten				M14
darunter: schwebende Verrechnungen				M15
darunter: Zwischenkonten				M16
darunter: Finanzderivate				M17
darunter: Intra-Eurosystem-Forderungen aus der Verteilung von Euro-Banknoten	M18			

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können auch Stromgrößen geliefert werden.

⁽²⁾ Meldepflichtig wenn verfügbar.

⁽³⁾ Meldepflichtig wenn verfügbar.

Die Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett gedruckte Felder.

TABELLE B
Daten der sonstigen MFI (Bestände) ⁽¹⁾

	Inland	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
--	--------	---	-------------	------------------------

PASSIVA

11 Ausgegebene Schuldverschreibungen

	M19	M20	M21
Bis zu einem Jahr			
Euro	M22 ↑	M23 ↑	M24 ↑
Fremdwährungen	M25 ↑	M26 ↑	M27 ↑
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren			
Euro	M31 ↑	M32 ↑	M33 ↑
Fremdwährungen	M34 ↑	M35 ↑	M36 ↑

13 Kapital und Rücklagen

darunter: Rückstellungen

M37

14 Sonstige Passiva

darunter: aufgelaufene Zinsen aus Einlagen

M38

darunter: schwebende Verrechnungen

M39

darunter: Zwischenkonten

M40

darunter: Finanzderivate

M41

AKTIVA

7 Sonstige Aktiva

darunter: aufgelaufene Zinsen aus Krediten

M42

darunter: schwebende Verrechnungen

M43

darunter: Zwischenkonten

M44

darunter: Finanzderivate

M45

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können auch Stromgrößen geliefert werden. Die Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett gedruckte Felder.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können mit einem Pfeil (↑) gekennzeichnete, fett gedruckte Felder von denjenigen NZBen nicht gemeldet werden, bei denen die EZB anderweitige Datenquellen verwendet.

7. Sonstige Aktiva/Passiva, darunter Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (Position M13)/Forderungen (Position M18) aus der Verteilung von Euro-Banknoten

Nettopositionen gegenüber dem Eurosystem, die 1) durch die Verteilung der von der EZB ausgegebenen Euro-Banknoten (8 % des Gesamtumschlages) und 2) durch die Anwendung des Kapitalanteilmechanismus bedingt sind. Die Zuordnung der Nettobalanzposition bzw. Nettosollposition der einzelnen NZBen und der EZB zur Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz erfolgt entsprechend dem Vorzeichen, d. h. eine positive Nettoposition gegenüber dem Eurosystem wird auf der Aktivseite gemeldet, eine negative Nettoposition wird auf der Passivseite gemeldet.

8. Inhaber marktfähiger Wertpapiere, die von sonstigen MFI ausgegeben werden und nach Laufzeit (Positionen M19 bis M21 und M28 bis M30) und weiter nach Währung (Positionen M22 bis M27 und M31 bis M36) aufgliedert sind

Von MFI ausgegebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere, die nach der Gebietsansässigkeit des Inhabers in folgende drei Sektoren aufgliedert sind: Inland, sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt. Daten über Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere werden aufgliedert nach Laufzeit (bis zu einem Jahr, über ein Jahr und bis zu zwei Jahren) und weiter nach Währung (Euro, Fremdwährungen) gemeldet.

II. Nachrichtliche Positionen zur Ableitung von Gewichten für die Statistik über die Zinssätze der MFI

9. Bei der regelmäßigen Erstellung der Statistik über die Zinssätze der MFI (nachfolgend als ‚MIR-Statistik‘ bezeichnet) ⁽¹⁾ sind Gewichte erforderlich, um die nationalen MIR-Statistiken zur MIR-Statistik für das Euro-Währungsgebiet zu aggregieren. Um den Meldeaufwand der NZBen zu verringern, wurde entschieden, dass die statistischen Daten, die die NZBen bereits im Zusammenhang mit der Statistik über die Bilanzpositionen melden, als primäre Quelle zur Ableitung der Gewichte für die MIR-Statistik über die Bestände sowie ausgewählte Teile der MIR-Statistik über das Neugeschäft verwendet werden.
10. Auf der Grundlage der gemäß der Verordnung EZB/2001/13 verfügbaren Daten können die Gewichte für die entsprechenden Einlagenkategorien, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, leicht aus der MFI-Bilanzstatistik erstellt werden. Die obligatorischen Daten über die Bilanzpositionen ermöglichen jedoch keine genaue Ableitung für die Instrumentenkategorie der Kredite im Bereich der Bestände ⁽²⁾.
11. Bei diesen Instrumentenkategorien der Kredite erfassen die (obligatorischen) Zeitreihen über die Bilanzpositionen alle Transaktionswährungen. Die MIR-Statistik berücksichtigt jedoch nur auf Euro lautende Kredite. Zeitreihen über die Bilanzpositionen, die sich gemäß der Verordnung EZB/2001/13 nur auf den Euro als Transaktionswährung beziehen, sind mit der erforderlichen Aufgliederung nach Sektoren verfügbar. Eine Unterscheidung nach Laufzeit oder (innerhalb des Sektors der privaten Haushalte) nach Art des Kredits wird in diesen Zeitreihen jedoch nicht getroffen.
12. Für diese Kreditkategorien werden den Gewichten deshalb die Zeitreihen über die Bilanzpositionen zugrunde gelegt, die sich auf Kredite in allen Währungen beziehen. Diese Zeitreihen werden jedoch um den Anteil von Euro an der Summe der Transaktionswährungen bereinigt.
13. Im Anschluss an entsprechende bilaterale Kontakte sind eine Reihe von NZBen (bisher die NZBen Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Irlands, Italiens, Luxemburgs, Österreichs, Portugals, Finnlands, und der Niederlande für Kredite an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften) jedoch auch in der Lage, die erforderlichen Aufgliederungen für auf Euro lautende Kredite zu liefern. Zu diesem Zweck wurden die folgenden nachrichtlichen Positionen festgelegt:

⁽¹⁾ Die Erstellung der MIR-Statistik erfolgt gemäß der Verordnung EZB/2001/18.

⁽²⁾ Siehe Verordnung EZB/2001/18, Anhang II, Anlage 1, Meldepositionen 6 bis 14.

TABELLE C

Daten der sonstigen MFI (Bestände)

Auf Euro lautende Kredite sonstiger MFI an bestimmte Unterkategorien der ‚sonstigen Gebietsansässigen‘				
AKTIVA	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15)		
		Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)
A. Inland				
<i>Kredite</i>				
darunter: Euro				
bis zu einem Jahr	M46	M47	M48	M49
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	M50	M51	M52	M53
über fünf Jahre	M54	M55	M56	M57
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				
<i>Kredite</i>				
darunter: Euro				
bis zu einem Jahr	M58	M59	M60	M61
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	M62	M63	M64	M65
über fünf Jahre	M66	M67	M68	M69

III. Nachrichtliche Positionen zur Erstellung der MUFA

14. Für die regelmäßige vierteljährliche Erstellung der MUFA sind nachrichtliche Positionen der Geld- und Bankenstatistik erforderlich. Zu Finanzierungsrechnungszwecken sind zusätzliche Aufgliederungen nach Instrumenten und Gebietsansässigkeit erforderlich; die entsprechenden Daten werden gemäß den bestehenden Berichtsanforderungen der Geld- und Bankenstatistik geliefert.
15. Daten über Bestände und Transaktionen werden zu Finanzierungsrechnungszwecken benötigt. Um die Finanzierungsrechnungsanforderungen in den Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistik zu integrieren, sind Stromgrößenberichtigungen, d. h. Berichtigungen infolge Neuklassifizierung, Berichtigungen infolge Neubewertung und Wechselkursberichtigungen in Bezug auf die zusätzlichen Finanzierungsrechnungsreihen erforderlich.
16. Was die Bewertungsvorschriften angeht, unterliegt die Meldung aller zusätzlichen, unter diesen Abschnitt fallenden Daten denselben Bewertungs- und Rechnungslegungsvorschriften wie die gemäß der Verordnung EZB/2001/13 gemeldeten Daten. Im Rahmen der Geld- und Bankenstatistik wurden schließlich neue Identifikationscodes geschaffen und geeignete Meldevorschriften (z. B. in Form von Vorlagefristen) und Kontrollen in Bezug auf sonstige bestehende Daten entwickelt. Zu diesem Zweck wurden die folgenden nachrichtlichen Positionen festgelegt:

TABELLE D

Vierteljährliche Daten: Daten der NZBen/EZB/sonstigen MFI (Bestände)

	Inland		Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
	Summe	darunter: Zentralstaat	Summe	darunter: Zentralstaat		
14 Sonstige Passiva						
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen						M70
AKTIVA						
3 Wertpapiere außer Aktien						
bis zu einem Jahr		M71		M72	M73	
darunter: Euro		M74		M75	M76	
über ein Jahr		M77		M78	M79	
darunter: Euro		M80		M81	M82	
5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen						
Börsennotierte Aktien	M83		M84		M85	
Investmentfondsanteile (ohne Geldmarktfondsanteile)	M86		M87		M88	
7 Sonstige Aktiva						
Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle						M89

17. Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen (M70)

Verbindlichkeiten von MFI gegenüber privaten Haushalten in Form versicherungstechnischer Rückstellungen, die eingerichtet werden, um für Arbeitnehmer Renten zu gewährleisten. Dies bezieht sich üblicherweise auf Pensionseinrichtungen der Arbeitnehmer, die nicht an ein eigenständiges Unternehmen ausgelagert wurden.

18. Wertpapiere außer Aktien

Es werden die nicht in der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Sektoren- und Fristengliederungen gemeldet. Hierzu zählen Bestände an Wertpapieren außer Aktien mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die vom Zentralstaat (Inland' M71, M74, 'sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten' M72, M75) und der 'übrigen Welt' (M73, M76) ausgegeben werden, sowie Wertpapiere außer Aktien mit einer Laufzeit von über einem Jahr, die vom Zentralstaat (Inland' M77, M80, 'sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten' M78, M81) und der 'übrigen Welt' (M79, M82) ausgegeben werden.

19. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen

Getrennte Daten, die in Bezug auf börsennotierte Aktien und Investmentfondsanteile ohne Geldmarktfondsanteile nach Gebietsansässigkeit aufgliedert sind. Börsennotierte Aktien (M83-M85) sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem anderen Sekundärmarkt notiert wird. Investmentfondsanteile (M86-M88), auch Investmentzertifikate genannt, sind Anteile, die im Rahmen organisierter finanzieller Einrichtungen ausgegeben werden. Diese Einrichtungen bündeln die finanziellen Mittel der Anleger, um finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögenswerte außer solchen, die im MFI-Sektor enthalten sind, zu erwerben.

20. Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (M89)

Bei dieser Position handelt es sich um den Teil der von MFI gezahlten Bruttoprämien, der dem folgenden Rechnungszeitraum zuzurechnen ist, zuzüglich der noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle der MFI."

ANHANG IV

„ANHANG XIII

BERICHTSSTANDARDS FÜR DEN ELEKTRONISCHEN AUSTAUSCH STATISTISCHER DATEN

STATISTIK ÜBER DIE EZB-BILANZPOSITIONEN

SCHLÜSSELSTRUKTURBEZEICHNER: ECB_BSI1

MFI-Bilanzstatistik zur Erstellung der konsolidierten Bilanz**1. Die Schlüsselstruktur ‚ECB_BSI1‘ und die entsprechenden Codelisten**

Die Schlüsselstruktur (key family) der Bilanzpositionen bezieht sich auf die harmonisierte Bilanzstatistik für das Euro-Währungsgebiet, die der Europäischen Zentralbank (EZB) vom Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI) gemeldet wird. Daten über Bilanzpositionen einzelner MFI (mit Ausnahme der nationalen Zentralbanken (NZBen)) werden auf nationaler Ebene von den NZBen erhoben und aggregiert. Die NZBen und die EZB ermitteln zusätzlich Statistiken über ihre eigenen Bilanzpositionen. Die NZBen melden der EZB getrennt und brutto die Statistik über die Bilanzpositionen der NZBen/EZB und die der sonstigen MFI (nachfolgend als ‚SMFI‘ bezeichnet). Die EZB ihrerseits erstellt zunächst die aggregierte Bilanz des MFI-Sektors nach Ländern und anschließend die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors für das Euro-Währungsgebiet ⁽¹⁾ und errechnet die maßgeblichen monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets ⁽²⁾.

Die konsolidierten monatlichen Daten über die Bilanz des MFI-Sektors dienen der EZB zur Erstellung der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und der entsprechenden bilanziellen Gegenposten. Weitere Aufgliederungen von wichtigen Bilanzpositionen werden vierteljährlich als zusätzliche Informationen für die monetäre Analyse gemeldet.

Die für die Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen festgelegten Dimensionen und Attribute sind nachstehend ausführlich beschrieben.

Für die Statistik über die Bilanzpositionen werden 11 Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind ⁽³⁾:

TABELLE 1

Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen (ECB_BSI1): Dimensionen der Zeitreihen

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wert-format	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
Dimensionen					
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)

⁽¹⁾ Die Statistik über die eigenen Bilanzpositionen der EZB ist ebenfalls Bestandteil des Konsolidierungsprozesses.

⁽²⁾ Zusätzlich meldet die Direktion Rechnungs- und Berichtswesen der EZB der Generaldirektion Statistik der EZB ihre eigene Bilanz nach diesen Vorgaben.

⁽³⁾ Die Bezeichnungen der Zeitreihen (Schlüssel) ergeben sich aus der Verknüpfung von konkreten Dimensionswerten.

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
Dimensionen					
3	ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator	AN1	CL_ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator (BIZ, EZB)
4	BS_REP_SECTOR	Referenzsektorgliederung der Bilanz	AN1	CL_BS_REP_SECTOR	Referenzsektorgliederung der Bilanz (EZB)
5	BS_ITEM	Bilanzposition	AN3	CL_BS_ITEM	Bilanzposition (EZB)
6	MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit	AN1	CL_MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit (EZB)
7	DATA_TYPE	Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE	Datenart ‚Geld und Banken‘, Stromgröße und Position (EZB, BIZ)
8	COUNT_AREA	Gebiet des Geschäftspartners	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
9	BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners	AN4	CL_BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners (EZB, BIZ)
10	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
11	BS_SUFFIX	Schlüsselzusatz Bilanz	AN..3	CL_BS_SUFFIX	Währung der Zeitreihe oder gesonderte Berechnung (EZB)

Bei diesen Dimensionen handelt es sich um statistische Begriffe, deren Werte Codelisten entnommen werden. In einigen wenigen Einzelfällen stimmt die Beschreibung der codierten Werte in den Codelisten möglicherweise nicht genau mit der in der Verordnung EZB/2001/13 vorgegebenen Formulierung überein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei einer Codeliste oder eines Teils der darin enthaltenen Werte um eine bereits vorhandene, international vereinbarte Liste handelt (z. B. die Gebietsansässigkeit des Geschäftspartners).

Dieselbe Schlüsselstruktur ermöglicht die Darstellung eines ergänzenden Datensatzes, der für die Erstellung der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets benötigt wird: die Aktiva des Zentralstaats sowie die vom Zentralstaat entgegengenommenen Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne, die in Anhang VII dargestellt sind.

2. Dimensionen

Nachstehend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Zeitreihenschlüssel vorkommen. Zu den einzelnen Dimensionen sind außerdem die Länge (Wertformat, das die Anzahl der Zeichen angibt) sowie die Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als ‚CL_****‘ gekennzeichnet) angegeben. Nach der Tabelle 1 sind beispielsweise die Werte für die Dimension ‚REF_AREA‘ (Referenzgebiet) in der Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ zu finden.

2.1. Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. Maßgeblich ist die Codeliste ‚CL_FREQ‘. In der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen wird für monatliche Daten der Wert ‚M‘ und für vierteljährliche Daten der Wert ‚Q‘ verwendet, die nur einen Teil der Werte dieser Codeliste ausmachen.

2.2. *Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)*

Diese Dimension steht für das Land, in dem die berichtenden Institute (MFI) gebietsansässig sind. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste ,CL_AREA_EE' enthält die ISO-Länderliste und wie in Abschnitt 2.8 beschrieben, einige zusätzliche Werte (siehe Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners). In der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen wird nur ein Teil der Werte aus der Codeliste verwendet, um das Referenzgebiet zu bezeichnen.

2.3. *Dimension 3: Berichtigungsindikator (ADJUSTMENT; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension gibt darüber Auskunft, ob eine saisonale oder arbeitstägliche Berichtigung vorgenommen wurde. Die entsprechende Codeliste ist ,CL_ADJUSTMENT'. Gegenwärtig werden in der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen der Wert ,N' für weder saisonal noch arbeitstäglich berichtigte Reihen und der Wert ,Y' für saisonal und arbeitstäglich berichtigte Reihen verwendet.

2.4. *Dimension 4: Referenzsektorgliederung der Bilanz (BS_REP_SECTOR; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet den berichtenden Sektor. Sie ist mit der Codeliste ,CL_BS_REP_SECTOR' verknüpft. In Anbetracht der gesonderten Bilanzen, die die EZB konsolidiert, wird in dieser Codeliste innerhalb des Sektors der MFI nach NZBen/EZB (N') und SMFI (Kreditinstitute, Geldmarktfonds und sonstige Institute) (A') unterschieden.

Da Daten über Verbindlichkeiten aus Einlagen des Zentralstaats und dessen Aktiva benötigt werden, wird der Wert ,G' für Zentralstaat verwendet.

Damit die EZB Zeitreihen über monetäre Aggregate des Euro-Währungsgebiets berechnen und weitergeben kann, enthält diese Codeliste weitere Werte.

2.5. *Dimension 5: Bilanzposition (BS_ITEM; Länge: drei Zeichen)*

Diese Dimension steht für die Bilanzpositionen der MFI-Bilanz im Sinne der Verordnung EZB/2001/13. Die Werte dieser Dimension werden der Codeliste ,CL_BS_ITEM' entnommen. Dies ist die Hauptdimension der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen. Die Werte von Aktiva und Passiva sind durch das Präfix ,A' oder ,L' gekennzeichnet. Die Gliederung und Codierung der Werte folgt soweit wie möglich der Rangfolge der Positionen untereinander. Zusätzliche Bilanzpositionen, die für die NZBen (und die EZB) spezifisch sind, werden durch den Buchstaben ,C' nach dem Präfix ,A' für Aktiva bzw. nach dem Präfix ,L' für Passiva gekennzeichnet.

2.6. *Dimension 6: Ursprungslaufzeit (MATURITY_ORIG; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension steht für die Ursprungslaufzeit der Bilanzpositionen der MFI-Bilanz. Sie ist mit der Codeliste ,CL_MATURITY_ORIG' verknüpft.

2.7. *Dimension 7: Datenart (DATA_TYPE; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension wird durch die Codeliste ,CL_DATA_TYPE' erläutert und gibt die Art der zu meldenden Daten an: Umlauf zum Ende des Zeitraums (Bestandsgrößen) (1), Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (5), Wechselkursänderungen (6) (4) und sonstige Berichtigungen (7) (sonstige Neubewertungen und Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten). Um Stromgrößen aus den Bestandsgrößen und geeigneten Berichtigungen ableiten und den Index der fiktiven Bestandsgrößen berechnen zu können, der für die Ableitung der Jahreswachstumsraten verwendet wird, wurden weitere Werte festgelegt. Die EZB verwendet diese zusätzlichen Werte für die Weitergabe der Aggregate des Euro-Währungsgebiets.

(4) Die Meldung von Zeitreihen über Wechselkursberichtigungen trifft nur auf die EZB zu.

2.8. *Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners (COUNT_AREA; Länge: zwei Zeichen)*

Diese Dimension steht für das Gebiet, in dem der Geschäftspartner der MFI-Bilanzpositionen gebietsansässig ist. Mit diesem Begriff ist die Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ verknüpft. Diese enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzliche Werte, die speziell für das Euro-Währungsgebiet verwendet werden (z. B. den Wert U6 – ‚Inland‘, der Anwendung findet, wenn das Gebiet des Geschäftspartners dasselbe Land ist wie das des meldenden MFI). Für die Statistik über die Bilanzpositionen wird nur ein Teil der Werte dieser Codeliste verwendet: die Codes für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und einige zusätzliche Gebietscodes.

2.9. *Dimension 9: Sektor des Geschäftspartners (BS_COUNT_SECTOR; Länge: vier Zeichen)*

Diese Dimension steht für die sektorale Aufgliederung des Geschäftspartners der Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_BS_COUNT_SECT‘ verknüpft. Diese Codeliste richtet sich strikt nach den Anforderungen hinsichtlich der sektoralen Aufgliederung der Bilanzpositionen, die zunächst in der Verordnung EZB/1998/16 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und dann in der Verordnung EZB/2001/13 festgelegt wurden. Die Werte sind gemäß der Rangfolge der Sektoren benutzerfreundlich gegliedert und codiert, was die Verwaltung der Daten erleichtert.

Bei den Tabellen 2 und 4 in Anhang I der Verordnung EZB/2001/13 entspricht die Unterscheidung nach ‚Banken‘/‚Nichtbanken‘ in Bezug auf Geschäftspartner, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, der Aufgliederung nach ‚MFI‘/‚Nicht-MFI‘ gemäß der genannten Verordnung. In Tabelle 3 dient die Unterscheidung nach ‚MFI‘/‚Nicht-MFI‘ stattdessen zur Klassifizierung von Geschäftspartnern, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind.

2.10. *Dimension 10: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf die die Bilanzpositionen der MFI lauten. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_CURRENCY‘ verknüpft. Für die Bilanzpositionen der MFI wird nur ein Teil der Werte dieser Codeliste verwendet.

2.11. *Dimension 11: Währung der Zeitreihe (BS_SUFFIX; Länge: bis zu drei Zeichen)*

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Die Dimension umfasst zwei Werte (‚N‘ für nationale Währung und ‚E‘ für Euro). Die Codeliste ‚CL_BS_SUFFIX‘ gibt diese Werte wieder. Diese Dimension ist von zentraler Bedeutung für die Unterscheidung von Reihen, die den gleichen wirtschaftlichen Vorgang darstellen und in den verschiedenen Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gemeldet werden. Für die Mitgliedstaaten der EU, die nicht an der WWU teilnehmen, werden beispielsweise Daten in der jeweiligen nationalen Währung gemeldet. Ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Mitgliedstaaten in die WWU eintreten, werden dieselben Zeitreihen über die Bilanzpositionen in Euro ausgedrückt und gemeldet.

3. **Attribute**

Ergänzend zu den 11 Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ⁽⁵⁾. Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet. Tabelle 2 zeigt eine Aufstellung der codierten und nicht codierten Attribute für die Schlüsselstruktur der Statistik über die Bilanzpositionen zusammen mit der Zuordnungsebene der Attribute, dem Format und den Codelisten, aus denen die Werte der codierten Attribute entnommen werden.

Darüber hinaus ist jedes dieser Attribute durch bestimmte technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der Tabelle 3 aufgeführt sind.

⁽⁵⁾ Bei den Attributen handelt es sich um statistische Begriffe, die den Anwendern zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Aufbereitungsmethode) über die ausgetauschten Daten liefern. ‚Obligatorisch‘ sind diejenigen Attribute, die einen Wert zugewiesen bekommen, da ansonsten die entsprechenden Beobachtungen als unbedeutend angesehen werden. Als ‚bedingt‘ werden diejenigen Attribute bezeichnet, denen Werte nur dann zugeordnet werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder aber immer dann, wenn sie relevant sind (z. B. Brüche) und sie leere Werte annehmen können. Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der Beobachtungsstatus wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

TABELLE 2

Codierte und nicht codierte, für die Schlüsselstruktur ‚ECB_BSI1‘ festgelegte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Format	Codeliste	
Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)					
Zeitreihengruppe (sibling)	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	AN1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
Attribute auf Zeiteihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)					
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	UNIT_INDEX_BASE	Einheit Indexbasis	AN..35	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten mit Ausnahme der Daten für OBS_COM, die über den FNS-Abschnitt ausgetauscht werden)					
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	Nicht codiert	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsanmerkung	AN..350	Nicht codiert	

TABELLE 3

Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur ,ECB_BS11': Meldung der NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB

	Status	Ausgangswert festgelegt durch ... ⁽¹⁾	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE	C	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (**)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS ⁽²⁾	C	NZB	Ja
UNIT_INDEX_BASE	C	EZB	Nein
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(**) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an die Abteilung Statistische Informationssysteme sowie den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.

(1) EZB bezieht sich hier auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

(2) Um eine transparentere Kommunikation zu gewährleisten, empfiehlt die EZB die Meldung dieser Werte durch die NZBen.

In den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3 wird jedes Attribut, wenn zutreffend einschließlich der entsprechenden Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als ,CL_****' gekennzeichnet), näher beschrieben.

3.1. Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen

Obligatorisch:

- TITLE_COMPL (nicht codiert): Das Attribut ,Bezeichnungsergänzung' wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 1 050 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.
- UNIT (Codeliste ,CL_UNIT'): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets melden die Daten in Euro, und die EZB gibt diesem Attribut den Wert ,Euro' (UNIT = ,EUR'). Im Falle nicht teilnehmender Mitgliedstaaten entspricht der Wert dieses Attributs der betreffenden nationalen Währung.
- UNIT_MULT (Codeliste ,CL_UNIT_MULT'): Das Attribut ,Einheitenmultiplikator' gibt darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = ,6') oder Milliarden (UNIT_MULT = ,9') usw. ausgedrückt ist. Die NZBen melden Daten in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf ,6' (UNIT_MULT = ,6') fest.
- DECIMALS (Codeliste ,CL_DECIMALS'): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Wie in der Verordnung EZB/2001/13 festgelegt, melden die NZBen die Daten mit null Dezimalstellen (daher DECIMALS = ,0'). Die EZB legt die für dieses Attribut angemessenen Werte fest.

Bedingt:

- TITLE (nicht codiert): Die Bezeichnung der Reihe darf 70 Zeichen nicht überschreiten. In Anbetracht der Platzbeschränkung wird stattdessen das Attribut ‚Bezeichnungsergänzung‘ als obligatorisches Attribut verwendet. Das Attribut ‚Bezeichnung‘ könnte künftig für die Bildung kurzer Bezeichnungen verwendet werden und würde von der EZB gespeichert und übermittelt.
- NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können das Attribut ‚länderspezifische Bezeichnung‘ dazu verwenden, eine genaue Beschreibung und sonstige zusätzliche oder kennzeichnende Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln (bis zu 350 Zeichen). Das Attribut kann von den NZBen jederzeit festgelegt und geändert werden. Die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bereitet keine Schwierigkeiten. Die NZBen werden jedoch ersucht, nur Schriftzeichen aus dem ‚Latin-1‘-Zeichensatz zu verwenden.
- COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut dient der textlichen Erläuterung der verwendeten Aufbereitungsmethoden, insbesondere wenn diese von den Regeln und Vorgaben der EZB abweichen (bis zu 1 050 Zeichen).

3.2. Attribute auf Zeitreihenebene**Obligatorisch:**

- COLLECTION (Codeliste ‚CL_COLLECTION‘): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Durchschnittswerte eines Berichtszeitraums oder Beobachtungen am Ende des Berichtszeitraums handelt. Für die Statistik über die Bilanzpositionen weist die EZB dem Attribut ‚Erhebung‘ den Wert ‚E‘ Ende des Berichtszeitraums (COLLECTION = ‚E‘) für Bestandsgrößenreihen sowie den Wert ‚S‘ über den Berichtszeitraum summiert (COLLECTION = ‚S‘) für Berichtigungs- und Stromgrößenreihen zu.
- AVAILABILITY (Codeliste ‚CL_AVAILABILITY‘): Dieses Attribut bezeichnet, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut ‚Beobachtungsvertraulichkeit‘ verwendet werden (siehe unten).

Bedingt:

- DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht den Verweis auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenzcodes angegeben werden). Dieses Attribut kann von den berichtenden NZBen jederzeit übermittelt und geändert werden (bis zu 70 Zeichen).
- UNIT_INDEX_BASE (nicht codiert): Dieses Attribut bezeichnet den Basiszeitpunkt und -wert für Indizes. Dieser Wert wird nur für die Reihen über den von der EZB abgeleiteten Index der fiktiven Bestandsgrößen verwendet und dem Europäische System der Zentralbanken übermittelt. Zu diesem Zweck legte die EZB diesen Wert ursprünglich auf ‚Index Dec98=100‘ fest und änderte ihn bei der Übermittlung von Daten für Oktober 2002 in ‚Index Dec01=100‘.
- BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Erfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können (bis zu 350 Zeichen).

3.3. Attribute auf Beobachtungsebene ⁽⁶⁾**Obligatorisch:**

- OBS_STATUS (Codeliste ‚CL_OBS_STATUS‘): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei allen Datenübermittlungen für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, müssen sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser unverändert bleibt) als auch das Kennzeichen für den neuen Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet werden.

⁽⁶⁾ Wenn die NZBen ein Attribut ändern möchten, müssen sie gleichzeitig die betreffende(n) Beobachtung(en) erneut übermitteln. Wenn die Attribute auf Beobachtungsebene korrigiert werden, werden die bestehenden Werte durch die Standardwerte ersetzt, es sei denn die betreffende NZB überträgt den entsprechenden Attributswert.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die Statistik über die Bilanzpositionen aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

- „A“ = normaler Wert (Standardwert für nicht fehlende Beobachtungen),
- „M“ = fehlender Wert, Daten existieren nicht (für nicht zutreffende Daten) ⁽⁷⁾,
- „L“ = fehlender Wert, Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ⁽⁸⁾,
- „E“ = Schätzwert ⁽⁹⁾,
- „P“ = vorläufiger Wert (dieser Wert kann bei allen Datenübermittlungen mit Bezug auf die zuletzt verfügbare Beobachtung verwendet werden, wenn dieser als vorläufig angesehen wird).

Im Normalfall werden numerische Werte mit dem Beobachtungsstatus „A“ (normaler Wert) als Anhang gemeldet. Sonst wird gemäß der vorstehenden Aufstellung ein anderer Wert als „A“ übermittelt ⁽¹⁰⁾.

Wenn auf eine Beobachtung zwei Merkmale zutreffen, wird das wichtigere von beiden gemeldet.

Wenn es sich beispielsweise bei einer Beobachtung gemäß der vorstehenden Hierarchie um eine Schätzung und einen vorläufigen Wert handelt, hat die Eigenschaft „Schätzung“ Vorrang, und es wird das Kennzeichen „E“ verwendet.

Bedingt:

- OBS_CONF (Codierliste „CL_OBS_CONF“): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut „Beobachtungsvertraulichkeit“ verwenden. Der Wert dieses Attributs (wenn vorhanden) kann vom Absender bei der Datenübertragung geändert werden. Wenn dieses Attribut nicht festgelegt ist, wird angenommen, dass keine Vertraulichkeitsbeschränkung besteht (OBS_CONF = „F“, keine Beschränkung).
- OBS_PRE_BREAK (nicht codiert): Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten eines Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Im Allgemeinen wird das Attribut verwendet, wenn ein Bruch auftritt. Dieses Attribut muss für die Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits durch die Neuklassifizierungsreihen verfügbar sind. Dieses Attribut wurde in die Liste der Attribute aufgenommen, da es zum gemeinsamen Kreis der Attribute für alle Schlüsselstrukturen gehört.
- OBS_COM (nicht codiert): Mit dem Attribut „Beobachtungsanmerkung“ können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine möglicherweise anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen). Dieses Attribut kann von den berichtenden NZBen jederzeit übermittelt oder geändert werden (bis zu 350 Zeichen).

4. Fehlende Werte und vorläufige Werte

Fehlende Werte (-) werden gemeldet, wenn es nicht möglich ist, numerische Werte zu melden (z. B. aufgrund von Feiertagen, nicht vorhandenen Daten oder weil Daten nicht erhoben wurden). Darüber hinaus kann zwischen Fällen unterschieden werden, in denen Werte fehlen, weil für die entsprechenden Produkte keine Daten erhoben werden und solchen, in denen Werte fehlen, weil die Produkte nicht existieren.

- Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (d. h. der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus „L“ gemeldet.

⁽⁷⁾ Der Beobachtungsstatus „M“ wird immer zusammen mit einem Beobachtungswert „-“ übermittelt. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.

⁽⁸⁾ Der Beobachtungsstatus „L“ wird immer zusammen mit einem Beobachtungswert „-“ übermittelt. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.

⁽⁹⁾ Der Beobachtungsstatus „E“ wird für alle Beobachtungen oder Zeiträume von Daten verwendet, die auf Schätzungen zurückgehen und nicht als normale Werte angesehen werden können.

⁽¹⁰⁾ Wenn bei der Übermittlung einer Korrektur (eines Attributs oder des Wertes einer Beobachtung) der Beobachtungsstatus nicht zusammen mit dem Beobachtungswert übertragen wird, ist anzunehmen, dass der Wert „A“ bei nicht fehlenden Beobachtungen und der Wert „M“ bei fehlenden Beobachtungen Anwendung findet.

- Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht gemeldet werden kann (d. h. der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus ‚M‘ gemeldet.

Keinesfalls darf für eine fehlende Beobachtung der Wert ‚null‘ gemeldet werden, weil es sich dabei um einen gewöhnlichen numerischen Wert handelt, der eine bestimmte Transaktion mit einem Nullwert bezeichnet.

Wenn die NZBen nicht in der Lage sind, den genauen Grund für das Fehlen eines Wertes anzugeben, oder wenn sie nicht das gesamte Spektrum der in der Codelist ‚CL_OBS_STATUS‘ vorgegebenen Werte verwenden können (so dass keine Wahlmöglichkeit zwischen den Werten ‚L‘ und ‚M‘ für das betreffende Attribut besteht), wird der Wert ‚M‘ verwendet ⁽¹⁾.

Vorläufige Werte können bei jeder Datenübertragung, allerdings nur mit Bezug auf die zuletzt verfügbare Beobachtung, gemeldet werden (Beobachtungsstatus = ‚P‘). Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus = ‚A‘). Die neuen, korrigierten Werte treten dann an die Stelle der vorhergehenden vorläufigen Beobachtungen, und es wird in der EZB-Datenbank kein Datensatz über die Korrekturmeldung gespeichert.

5. Statistische Anforderungen

Um die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors regelmäßig zu erstellen, melden gemäß der Verordnung EZB/2001/13 die NZBen der EZB monatlich gesondert aufgeführt statistische Daten über die Bilanz des SMFI-Sektors und des NZB-Sektors. Diese Anforderungen umfassen Bestandsgrößen zum Monatsende und monatliche Daten über Stromgrößenberichtigungen. Weitere Einzelheiten über bestimmte Positionen der Bilanz der SMFI und der NZBen werden vierteljährlich als Bestandsdaten gemeldet.

Zur regelmäßigen Berechnung der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets legt die vorliegende Leitlinie zudem zusätzliche Datenanforderungen fest.

Die EZB verwaltet und gibt an die NZBen Listen der Zeitreihen über die Bilanzpositionen weiter, die in Bezug auf die in der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Anforderungen und gemäß der vorliegenden Leitlinie ausgetauscht werden. Die NZBen melden der EZB die nachfolgenden Zeitreihen.

5.1. Bestandsdaten

- a) Tabelle 1 — monatliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Gemäß der Tabelle 1 in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 werden der EZB eine Gruppe monatlicher Zeitreihen über die Bilanz des MFI-Sektors getrennt nach den Bilanzdaten der NZBen/EZB und der SMFI gemeldet.

- b) Tabellen 2, 3 und 4 — vierteljährliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Die Tabellen 2, 3 und 4 der Verordnung EZB/2001/13 enthalten eine Gruppe von Zeitreihen, die der EZB regelmäßig einmal im Vierteljahr gemeldet werden. Diese betreffen detailliertere Aufgliederungen für einige Positionen der Monatsbilanz des Sektors der SMFI und der NZBen/EZB. Tabelle 2 bezieht sich insbesondere auf sektorale Aufgliederungen nach ‚Einlagen‘, ‚Krediten‘, ‚Wertpapieren außer Aktien‘ sowie ‚Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen‘, die nicht gemäß Tabelle 1 gemeldet werden. Tabelle 3 enthält die Aufgliederung nach EU-Mitgliedstaaten für gesamte ‚Einlagen‘, ‚Kredite‘, ‚Wertpapiere außer Aktien‘, ‚Geldmarktfondsanteile‘ sowie ‚Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen‘. Tabelle 4 betrifft schließlich die Aufgliederung nach den Währungen der sonstigen EU-Mitgliedstaaten und einiger Nicht-EU-Staaten für gesamte ‚Einlagen‘, ‚ausgegebene Schuldverschreibungen‘, ‚Kredite‘ und ‚Wertpapiere außer Aktien‘.

⁽¹⁾ Wenn eine NZB aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, den Wert ‚L‘ zu verwenden, übermittelt sie der EZB die betreffende Zeitreihenliste in schriftlicher Form.

- c) Vom Zentralstaat entgegengenommene Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne sowie dessen Bargeld- und Wertpapierbestände — monatliche Reihen

Zur Ableitung von monetären Aggregaten des Euro-Währungsgebiets melden die NZBen der EZB gemäß Anhang VII monatlich zusätzliche statistische Daten über die monetären Verbindlichkeiten sowie die Bargeld- und Wertpapierbestände des Zentralstaats. Aus Geringfügigkeitsgründen ist keine Meldung erforderlich, wenn die entsprechenden Produkte nicht existieren oder unbedeutend sind. In diesem Fall informieren die NZBen die EZB darüber im Voraus und übermitteln vor der ersten Datenübertragung eine Aufstellung derjenigen Zeitreihen, die regelmäßig gemeldet werden.

- d) Nachrichtliche Positionen — SMFI und NZBen/EZB

Anhang IX enthält eine Gruppe monatlicher Zeitreihen für die Sektoren der SMFI und der NZBen/EZB, deren Meldung erforderlich ist, um die Entwicklung einiger zusätzlicher Aufgliederungen der Zeitreihen über die Bilanzpositionen der wichtigsten MFI genau zu beobachten. Diese Zeitreihen werden der EZB als nachrichtliche Positionen gemeldet und werden gemäß ihrer Bedeutung in zwei Gruppen, nämlich in nachrichtliche Positionen mit ‚hoher Priorität‘ und nachrichtliche Positionen mit ‚niedriger Priorität‘, unterteilt. Wenn die entsprechenden Produkte nicht existieren oder keine Daten verfügbar sind, ist keine Meldung erforderlich. In diesem Fall informieren die NZBen die EZB darüber im Voraus und übermitteln vor der ersten Datenübertragung eine Aufstellung derjenigen Zeitreihen, die regelmäßig gemeldet werden.

- e) Nachrichtliche Positionen zur Ableitung von Gewichten für MFI-Zinssätze — monatliche Reihen der SMFI

Zur regelmäßigen Erstellung der Statistik über MFI-Zinssätze⁽¹²⁾ (nachfolgend als ‚MIR‘ bezeichnet) sind Gewichte erforderlich. Diese werden verwendet, um die nationalen MIR zur MIR-Statistik für das Eurowährungsgebiet zu aggregieren. Zu diesem Zweck wurden in Anhang IX geeignete nachrichtliche Positionen für diejenigen NZBen festgelegt, die in der Lage sind, die erforderlichen Aufgliederungen zu liefern. Ab dem Referenzzeitraum Januar 2003 werden diese Reihen (von Bestandsgrößen) mit derselben Vorlagefrist gemeldet wie die entsprechenden Aggregatsreihen, die in Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13 enthalten sind.

5.2. Berichtigungsdaten

Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 sind zusätzliche statistische Daten zur Ableitung von Stromgrößenstatistiken erforderlich. Die NZBen melden insbesondere Daten über Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten und Neubewertungen von Wertpapierkursen monatlich an die EZB. Darüber hinaus enthält die vorliegende Leitlinie zusätzliche Datenanforderungen für monatliche und vierteljährliche Reihen über Berichtigungen infolge Neuklassifizierung und für Reihen über Berichtigungen infolge Neubewertung, die die NZBen der EZB melden.

- a) Monatliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Gemäß der Tabelle 1A in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 werden der EZB eine Gruppe monatlicher Zeitreihen über Berichtigungen infolge Neubewertung zur Bilanz des MFI-Sektors getrennt nach den Bilanzdaten der NZBen/EZB und der SMFI gemeldet. Zusätzlich zur regelmäßigen Meldung der entsprechenden Reihenaufgliederungen werden der EZB insbesondere die gemäß der Tabelle 1A als ‚Minimum‘-Reihen übermittelten Reihen monatlich zu Kontrollzwecken gemeldet.

Darüber hinaus wird gemäß Anhang X eine Gruppe monatlicher Neuklassifizierungsreihen für alle in Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Zeitreihen gemeldet.

Die EZB berechnet auf der Grundlage der von den NZBen gemeldeten Bestandsdaten die ‚Wechselkursberichtigungen‘ und die Stromgrößenreihen der Finanztransaktionen für die Bilanzpositionen der MFI⁽¹³⁾.

⁽¹²⁾ Die Erstellung erfolgt gemäß der Verordnung EZB/2001/18.

⁽¹³⁾ Im Falle der Bilanz der EZB liefert die Direktion Rechnungs- und Berichtswesen der EZB die Zeitreihen über die Wechselkursberichtigungen gemäß Anhang X.

b) Vierteljährliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Auf der Grundlage der Anforderungen der vorliegenden Leitlinie und im Anschluss an die durch die Verordnung EZB/2001/13 eingeführten Änderungen der Anforderungen hinsichtlich vierteljährlicher Bestandsdaten wurde eine Gruppe vierteljährlicher Berichtigungsreihen festgelegt. Gemäß Anhang X sind deshalb Berichtigungsdaten für die in Tabelle 2 der Verordnung enthaltenen vierteljährlichen Reihen erforderlich.

c) Einlagen, Verbindlichkeiten sowie Bargeld- und Wertpapierbestände des Zentralstaats — monatliche Reihen

Zur Erstellung von Stromgrößenstatistiken werden gemäß Anhang X Berichtigungsdaten auch über die monetären Verbindlichkeiten sowie die Bargeld- und Wertpapierbestände des Zentralstaats im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der MFI-Bilanzstatistik bereitgestellt. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass Änderungen — Transaktionen ausgenommen — eintreten. Wenn die entsprechenden Bestandsgrößenreihen Anwendung finden und in den regelmäßigen Datenübertragungen an die EZB enthalten sind, müssen Berichtigungsdaten jedoch immer gemeldet werden.

d) Nachrichtliche Positionen — monatliche und vierteljährliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Die NZBen/EZB melden der EZB eine Gruppe monatlicher und vierteljährlicher Reihen über die Berichtigung der nachrichtlichen Positionen in Bezug auf diejenigen Bestandsgrößenreihen der SMFI und der NZBen/EZB, die zu den nachrichtlichen Positionen mit ‚hoher Priorität‘ gezählt werden. Diese Gruppe wird in Anhang X näher beschrieben. Wenn entsprechende Bestandsdaten Anwendung finden und/oder verfügbar sind und wenn sie in den regelmäßigen Datenübertragungen an die EZB enthalten sind, müssen Berichtigungsdaten immer gemeldet werden.

6. Datenmeldung

Unabhängig davon, ob die zugrunde liegenden Produkte tatsächlich existieren, enthalten alle statistischen Meldungen mit Ausnahme derjenigen, die Reihen über nachrichtliche Positionen betreffen, die Datenmenge, die in den entsprechenden Tabellen der Verordnung EZB/2001/13 oder in der vorliegenden Leitlinie angegeben ist. Wenn eine Zeitreihe demnach nicht relevant ist, wird sie dennoch (bei allen Datenübertragungen) gemeldet, und die Werte geben, wie in Abschnitt 4 dargestellt, fehlende Daten (-) an. Die Position ‚Bargeldumlauf‘ für Meldungen der ‚SMFI‘ muss beispielsweise mit numerischen Werten oder gegebenenfalls mit ‚-‘ übermittelt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein gesamter Sektor nicht existiert. In diesem Fall brauchen für diesen Sektor keine Daten geliefert zu werden (z. B. bei Reihen über den Zentralstaat).

6.1. Vorlagefristen

Die NZBen melden der EZB gesondert aufgeführt die monatlichen Bestands- und Berichtigungsdaten über die Bilanzen des Sektors der SMFI und der NZBen/EZB bis zum Geschäftsschluss des fünfzehnten Arbeitstags nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den NZBen bis zum Geschäftsschluss des achtundzwanzigsten Arbeitstags nach Ablauf des Monats übermittelt, auf den sie sich beziehen.

6.2. Spezielle Fragen der Datenmeldung

Von der vierteljährlichen Meldung zur monatlichen Meldung

Eine der durch die Verordnung EZB/2001/13 eingeführten Änderungen betrifft die monatliche Meldung einiger Reihen über die Bilanzpositionen, die zuvor gemäß der Verordnung EZB/1998/16 vierteljährlich gemeldet wurden. Tabelle 4 enthält einige zusätzliche Angaben zu den Reihen, bei denen sich die Vorlagefrist für die Meldungen geändert hat.

Historische Daten und Korrekturen für Zeiträume vor Januar 2003 werden immer als monatliche Reihen gemeldet. Die Korrekturen bezüglich der vierteljährlichen Reihen werden unter Verwendung des monatlichen Zeitreihenschlüssels als monatliche Daten in Bezug auf den letzten Monat des Quartals übermittelt, auf den sie sich beziehen. Historische Daten vor Januar 2003 werden auf freiwilliger Basis gemeldet, wenn sie verfügbar sind, und werden, wenn dies angebracht ist, durch die Attribute ‚Beobachtungsstatus‘ und ‚Beobachtungsanmerkung‘ gekennzeichnet ⁽¹⁴⁾. Historische Daten, die auf Schätzungen zurückgehen, können als Schätzungen übermittelt werden und werden entsprechend gekennzeichnet. In diesem Fall wird bei der ersten Datenübertragung zusätzlich eine Beschreibung der Schätzungsmethoden geliefert.

TABELLE 4

Bilanzpositionen — Änderung der Vorlagefristen: Durchführung bei Bestandsdaten

Neue monatliche Reihen	Vorlagefrist	Geltungszeitraum		Meldung (*)
		Bis	Ab	
Zuvor vierteljährlich gemeldete Reihen	Vierteljährlich	Dezember-2002-Daten		Korrekturen: Diese Daten werden unter Verwendung der monatlichen Zeitreihenschlüssel in Bezug auf den letzten Monat des Quartals, auf den sich die Daten beziehen, gemeldet
	Monatlich		Ab den Januar-2003-Daten	Historische Daten: bei Verfügbarkeit Meldung monatlicher Daten

(*) Korrekturen: Korrekturen von Daten vor Januar 2003, die zuvor vierteljährlich gemeldet wurden. Historische Daten: Monatliche Daten für den Zeitraum vor Januar 2003, für die die Verordnung EZB/2001/13 keine spezifischen Vorgaben macht.

6.3. *Vorschriften zur Datenüberprüfung*

Gemäß den Mindestanforderungen der EZB an die statistischen Berichtspflichten in Anhang IV der Verordnung EZB/2001/13 wurden zwei Bereiche identifiziert, für die eine allgemeine Überprüfung vorgenommen werden muss.

Der erste betrifft Verbundgleichungen, bei denen das mathematische Ergebnis bei jeder Datenübertragung stimmen und eingehalten werden muss. Dementsprechend müssen alle Verbundgleichungen zwischen den Bilanzpositionen erfüllt sein (Bilanzen müssen ausgeglichen sein, Darunterpositionen müssen sich zum übergeordneten Aggregat aufsummieren und dürfen den Wert der gesamten Reihe nicht übersteigen). Wenn die Daten eine oder mehrere vorgegebene Gleichungen nicht erfüllen, werden die NZBen ersucht, eine Überprüfung und Berichtigung ihrer Daten vorzunehmen. Die EZB verwaltet Tabellen mit den für die Verbundprüfungen zu verwendenden Gleichungen und gibt diese Tabellen an die NZBen weiter.

Den Schwerpunkt des zweiten Bereichs bilden qualitative Prüfungen, deren Ergebnisse Nachforschungen der NZBen notwendig machen können. Mit Hilfe absoluter und prozentualer ⁽¹⁵⁾ Veränderungen zwischen intertemporalen Werten können insbesondere Ausreißer und Brüche in den Zeitreihen für jede Bilanzposition identifiziert werden, da die EZB diese regelmäßig beobachtet. Die Meldung von Nullwerten, negativen Werten und fehlenden Werten wird auch regelmäßig beobachtet. Die NZBen können ersucht werden, die Ergebnisse der qualitativen Prüfungen schriftlich zu erläutern.

Die EZB führt die beiden Prüfungsreihen als Teil des gewöhnlichen, beim Dateneingang angewandten Verfahrens durch.

⁽¹⁴⁾ Werte, die auf Schätzungen zurückgehen, werden mit dem Attribut ‚E‘ für den Beobachtungsstatus (OBS_STATUS) und mit einer Anmerkung zur Beobachtung (OBS_COM) übermittelt, die nähere Angaben über das Schätzungsverfahren enthält.

⁽¹⁵⁾ Auf Positionen, die null bezeichnen, nicht anwendbar. Auf diese findet die Differenz Anwendung.

7. Vorgehensweise bei Korrekturen

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen eine Korrektur für die sich auf den vorangegangenen Referenzmonat beziehenden Daten vornehmen müssen (gewöhnliche Korrekturen). Darüber hinaus können aufgrund von beispielsweise Fehlern, Neuklassifizierungen, verbesserten Meldeverfahren usw. Korrekturen an vor dem vorangegangenen Referenzmonat gemeldeten Daten erfolgen (außerordentliche Korrekturen) ⁽¹⁶⁾.

Der ‚Money and Banking Statistics Compilation Guide‘ ⁽¹⁷⁾ (Handbuch zur Erstellung der Geld- und Bankenstatistik) legt die Grundsätze für die Vorgehensweise bei Korrekturen fest. Wichtig sind insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a) Die NZBen dürfen keine systematischen Korrekturen der Daten für den Zeitraum vor dem vorangegangenen Referenzmonat vornehmen. Erfolgen jedoch solche Korrekturen, werden sie als außerordentliche Korrekturen eingestuft, und der EZB müssen dann Erläuterungen geliefert werden.
- b) Generell müssen erhebliche Korrekturen, die nicht auf das Hochrechnungsverfahren („grossing-up“) zurückzuführen sind bzw. bei denen es sich nicht um geringfügige routinemäßige Korrekturen handelt, der EZB erläutert werden.
- c) Bei der Übertragung korrigierter Daten müssen die NZBen die festgelegten Vorlagefristen für die regelmäßigen Meldungen berücksichtigen, damit es nicht zu einem Konflikt mit dem normalen Produktionszeitraum kommt. Außerordentliche Korrekturen dürfen nur außerhalb der normalen Produktionszyklen übermittelt werden.
- d) Generell werden außerordentliche Korrekturen nur berücksichtigt, wenn zufrieden stellende Erläuterungen geliefert werden.

Ergänzend zu den vorgenannten Grundsätzen wird in Anbetracht der notwendigen Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Qualität und der Stabilität der monetären Statistik und zur Verbesserung der Konsistenz zwischen den monatlichen und vierteljährlichen Meldungen empfohlen, außerordentliche Korrekturen monatlicher Meldungen zusammen mit den vierteljährlichen Daten zu übermitteln.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Meldung von außerordentlichen und gewöhnlichen Korrekturen sowie Aktualisierungen in ein und derselben Datei alle Daten gleichzeitig verarbeitet werden. Wenn außerordentliche Korrekturen gesondert während des Produktionszeitraums gemeldet werden, kann die EZB, nachdem Aktualisierungen und gewöhnliche Korrekturen übermittelt wurden, ansonsten die Verarbeitung und Speicherung dieser Daten bis nach dem Ende des Produktionszeitraums verschieben. Die EZB ist zwar technisch in der Lage, Dateien (mit außerordentlichen/gewöhnlichen Korrekturen und/oder Aktualisierungen) zu verarbeiten, sobald sie an ihrem Dateneingangsbereich eintreffen, doch können außerordentliche Korrekturen, die während des Produktionszeitraums eintreffen, die reguläre Datenverarbeitung beeinträchtigen und so den gesamten Prozess der Erstellung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets verzögern. Wenn allerdings durch eingehende außerordentliche Korrekturen das Volumen der Daten auf Ebene des Euro-Währungsgebiets erhöht oder merkliche Fehler korrigiert werden könnten, ist es möglich, entsprechende Korrekturen auch während des Produktionszeitraums zu akzeptieren.

8. Rückübermittlung von Daten an die NZBen

Die EZB verwaltet Tabellen, die die statistischen Zeitreihen bezeichnen, die an die NZBen rückübermittelt werden, und gibt diese Tabellen an die NZBen weiter.“

⁽¹⁶⁾ Außerordentliche Korrekturen in diesem Sinne sind Korrekturen von Werten, die sich auf einen Zeitraum vor dem Monat beziehen, der dem jeweils aktuellen Referenzmonat vorausgeht.

⁽¹⁷⁾ Europäisches Währungsinstitut, ‚Money and Banking Statistics Compilation Guide — Guidance provided to NCBs for the compilation of money and banking statistics for submission to the ECB‘, April 1998.

ANHANG V

„ANHANG XVIII

**STATISTIK ÜBER DIE SONSTIGEN FINANZINTERMEDIÄRE
(OHNE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND PENSIONS-KASSEN)**

MELDEANWEISUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON STATISTIKEN NACH DEM ÜBERGANGSKONZEPT

1. Ziel

Statistische Daten über sonstige Finanzintermediäre (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (nachfolgend als ‚SFI‘ bezeichnet) sind aus zwei Gesichtspunkten erforderlich. Zum einen ist es wichtig, Daten über SFI zu erheben, um ihre finanzielle Mittlertätigkeit außerhalb des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) zu überwachen. Die Aktivitäten der SFI ähneln und ergänzen sich mit denen der MFI. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei den Statistiken der Europäischen Zentralbank (EZB) Bilanzdaten über SFI, die vollständig oder teilweise zu MFI gehören, nicht in den MFI-Bilanzen enthalten sind, ist es erforderlich, statistische Daten über SFI zu erheben, um ein vollständiges statistisches Abbild des finanziellen Sektors des Euro-Währungsgebiets zu erhalten. Zum anderen ist die Überwachung der SFI durch die EZB erforderlich, um sicherzustellen, dass die Liste der MFI aktuell, korrekt, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke hinreichend verlässlich ist. Wie in der Verordnung EZB/2001/13 dargelegt kann die Fortentwicklung des Finanzwesens Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und SFI veranlassen, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern.

Ziel dieses Anhangs ist es, Orientierungshilfe bei der Vervollständigung der Meldevordrucke zur Übermittlung von Daten über SFI an die EZB zu leisten.

2. Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets und Arten der zu liefernden statistischen Daten**2.1. Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets**

Die Übermittlung von Daten über SFI erfolgt nach einem Übergangskonzept, d. h. unter Verwendung von auf nationaler Ebene verfügbaren Daten. Daraus folgt, dass die statistischen Daten nicht immer in vollem Einklang mit den nachstehend aufgeführten Definitionen und Spezifikationen geliefert werden können. In Fällen, in denen die gemeldeten Daten von den in diesem Anhang festgelegten Definitionen abweichen, liefern die nationalen Zentralbanken (NZBen) der EZB entsprechende Erläuterungen ⁽¹⁾. Die NZBen liefern gemäß diesem Konzept und dem nachstehend dargestellten konzeptionellen Rahmen tatsächlich erhobene Daten, wenn diese verfügbar sind. Sind tatsächlich erhobene Daten nicht verfügbar bzw. können sie nicht verarbeitet werden, werden nationale Schätzwerte geliefert. Ersatzweise kann die EZB von Fall zu Fall eigene Schätzungen bzw. Annahmen hinsichtlich bestimmter Aufgliederungen unternehmen, für welche die NZBen keine nationalen Schätzwerte liefern können.

Angesichts der zusätzlichen Belastung der NZBen durch die Berechnung nationaler Schätzwerte, konzentrieren sich die Bemühungen auf die Meldung einer beschränkten Anzahl statistischer Schlüsseldaten. Das Übergangskonzept zielt deshalb darauf ab, sich auf eine bestimmte Untergruppe der SFI zu konzentrieren (siehe Abschnitt 3.2.a): die Investmentfonds. Wenn keine Daten über Wertpapierhändler, finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, oder sonstige SFI (Restgrößen) auf nationaler Ebene erhoben werden, sind keine zusätzlichen Bemühungen seitens der NZBen erforderlich.

2.2. Arten der zu liefernden statistischen Daten

Es werden zwei Arten von Indikatoren geliefert: Schlüsselindikatoren und ergänzende Daten

- Schlüsselindikatoren werden für die Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets übermittelt. Wenn tatsächlich erhobene Daten verfügbar sind, übermitteln alle teilnehmenden Mitgliedstaaten diese detaillierten Daten. Bei Nichtverfügbarkeit der Daten in den erforderlichen Aufgliederungen, in der vereinbarten Meldefrequenz oder in den vereinbarten Meldefristen und -zeiträumen werden nach Möglichkeit Schätzwerte übermittelt.

⁽¹⁾ Siehe Anlage 2.

- Ergänzende Daten werden als ‚nachrichtliche Positionen‘ übermittelt. Diese Daten werden von den Ländern, in denen weitere Angaben jeweils aktuell verfügbar sind, übermittelt. Sie beziehen sich auf von Nutzern geforderte Aufgliederungen, für die ursprünglich die Erstellung eines Aggregats des Euro-Währungsgebiets für nicht praktikabel gehalten wurde.

3. **Konzeptioneller Rahmen**

3.1. **Kreis der Berichtspflichtigen**

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (nachfolgend als ‚ESVG 95‘^(?) bezeichnet) definiert SFI (S. 123) als ‚alle nicht monetären finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten — jedoch ohne MFI — zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen haben‘.

Die Abgrenzung gegenüber den MFI erfolgt durch den Ausschluss von Passiva in Form von Einlagen, die von Nicht-MFI gehalten werden. Die Abgrenzung gegenüber Pensionskassen und Versicherungsgesellschaften ist hingegen durch den Ausschluss von Passiva in Form versicherungstechnischer Rückstellungen bestimmt.

Nach dem Übergangskonzept zählen zu dem Kreis der Berichtspflichtigen alle Arten von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen SFI. Der Begriff ‚gebietsansässig‘ ist in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽³⁾ definiert. Demnach zählen zum Kreis der Berichtspflichtigen:

- Institute, die in dem jeweiligen Staatsgebiet ansässig sind, einschließlich Tochtergesellschaften außerhalb dieses Staatsgebiets ansässiger Muttergesellschaften

und

- ansässige Zweigstellen von Instituten, die ihre Zentrale außerhalb dieses Staatsgebiets haben.

3.2. **Klassifizierung der Unterkategorien von SFI**

Im Hinblick auf die Heterogenität der Aktivitäten von SFI und die unterschiedliche Verfügbarkeit von Daten für verschiedene Arten von SFI wurden vier Unterkategorien gebildet, für die Daten getrennt übermittelt werden: 1) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds), 2) Wertpapierhändler, 3) finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, und 4) sonstige SFI. In diesem Anhang werden die Unterschiede der jeweils erforderlichen statistischen Daten dargestellt.

Nachstehend werden die Kategorien/Gruppierungen aufgeführt und definiert, für die Daten geliefert werden.

a) *Investmentfonds ohne Geldmarktfonds*

Investmentfonds sind organisierte finanzielle Einrichtungen mit dem Zweck, die finanziellen Mittel von Anlegern zu bündeln, um finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögenswerte zu erwerben. Zu den als SFI klassifizierten Investmentfonds zählen alle Arten von Investmentfonds außer solchen, die im MFI-Sektor enthalten sind. Investmentfonds können unterschiedliche rechtliche Gestaltungsformen aufweisen (Vertragstyp, Gesellschaftstyp und ‚unit trusts‘-Typ) und können offen oder geschlossen sein. Weiterhin können sie entweder als Einzelfonds oder als Dachfonds (mehrfach untergliederter Fond, der verschiedene Unterfonds enthält) gegründet werden.

(?) Siehe Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

(3) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

Daten über Investmentfonds werden geliefert für:

Investmentfonds insgesamt: Die für die Kategorie ‚Investmentfonds insgesamt‘ zu liefernden Daten umfassen alle in dem betreffenden Land tätigen Investmentfonds. Geliefert werden Schlüsselindikatoren und eine Anzahl nachrichtlicher Positionen.

Nach der Art des Fonds aufgegliederte Investmentfonds: Die zu übermittelnden Daten werden nach der Art des Investmentfonds aufgegliedert:

— *nach der Art der Investition aufgegliederte Investmentfonds:*

Daten für nach der Art der Investition aufgegliederte Investmentfonds werden getrennt nach 1) Aktienfonds, 2) Anleihefonds, 3) gemischte Fonds, 4) Immobilienfonds und 5) sonstigen Fonds gemeldet.

Die Klassifizierung der nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds erfolgt grundsätzlich nach der Art der Vermögenswerte, in denen das Investitionsportfolio hauptsächlich angelegt ist. Wenn die Investition hauptsächlich in Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen erfolgt, werden die Fonds der Kategorie ‚Aktienfonds‘ zugeordnet. Erfolgt die Investition in Anleihen/Schuldverschreibungen oder Immobilien, werden die Fonds den Kategorien ‚Anleihe-‘ bzw. ‚Immobilienfonds‘ zugeordnet. Fonds, die sowohl in Anteilsrechte als auch in Anleihen/Schuldverschreibungen investieren und keine Bestimmungen über die Bevorzugung einer der beiden Anlageformen haben, werden der Kategorie ‚gemischte Fonds‘ zugeordnet⁽⁴⁾. Ist die Zuordnung zu einer der oben genannten Kategorien nicht möglich, werden die Fonds in die Restkategorie ‚sonstige Fonds‘ miteinbezogen.

Bei Dachfonds (Investmentfonds, die hauptsächlich in Anteilsrechte anderer Investmentfonds investieren (funds of funds)) gilt die Richtschnur, sie der Kategorie von Fonds zuzuordnen, in die sie hauptsächlich investieren. Wird diese Zuordnung als nicht möglich erachtet, werden Dachfonds der Restkategorie ‚sonstige Fonds‘ zugeordnet.

Die Kriterien für die Klassifizierung der nach der Art der Investition aufgegliederten Fonds ergeben sich aus den veröffentlichten Emissionsprospekten, den Geschäftsbedingungen, den Gründungsurkunden, den geltenden Statuten bzw. der geltenden Satzung, Zeichnungspapieren oder Kapitalanlageverträgen, Marketing-Unterlagen oder jeder anderen Erklärung mit ähnlichen Rechtswirkungen.

In Zukunft kann auch in Erwägung gezogen werden, Daten über die Anzahl von nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds zu erheben;

— *nach der Art des Anlegers aufgegliederte Investmentfonds:*

Daten für nach der Art des Anlegers aufgegliederte Investmentfonds werden getrennt gemeldet nach 1) Fonds für allgemeine Anleger, deren Anteile an die Allgemeinheit veräußert werden, und 2) Fonds für spezielle Anleger, deren Anteile speziellen Investoren vorbehalten sind. Daten für diese Fonds werden nur als nachrichtliche Positionen gemeldet.

⁽⁴⁾ Werden Fonds, die in übertragbare Wertpapiere und Immobilien investieren, auf nationaler Ebene als ‚gemischte Fonds‘ klassifiziert, werden sie der Kategorie ‚gemischte Fonds‘ zugeordnet.

b) *Wertpapierhändler*

Wertpapierhändler, die als SFI klassifiziert werden, sind finanzielle Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich folgende finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben:

- Wertpapierhandel für eigene Rechnung durch den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren für Rechnung und Risiko des Intermediärs zum alleinigen Zweck des Erzielens einer Marge zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis,
- Wertpapierhandel für eigene Rechnung über einen an der Börse oder sonstigen organisierten Märkten zugelassenen Finanzintermediär.

Für Wertpapierhändler werden Schlüsselindikatoren geliefert. In diesem Anhang werden genaue Angaben über die zu liefernden Aufgliederungen gemacht.

c) *Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren*

Diese finanziellen Kapitalgesellschaften, die als SFI klassifiziert werden, sind hauptsächlich auf die Finanzierung von Vermögensgütern für private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften spezialisiert. Auf Finanzierungsleasing⁽⁵⁾, Factoring, Hypothekenkredite und Konsumentenkredite spezialisierte Kapitalgesellschaften werden in diese Gruppierung einbezogen. Diese finanziellen Kapitalgesellschaften können rechtlich als Bausparkassen (*building societies*), als kommunale Kreditinstitute, als zur Verbriefung von Vermögenswerten geschaffene finanzielle Mantelgesellschaften (*financial vehicle corporations*) usw. tätig sein.

Für finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, werden Schlüsselindikatoren geliefert. In diesem Anhang werden genaue Angaben über die zu liefernden Aufgliederungen gemacht.

d) *Sonstige Kategorien von SFI*

Zu dieser Restkategorie gehören sonstige Arten finanzieller Kapitalgesellschaften, die auf keine der Tätigkeitsbereiche spezialisiert sind, in denen die drei anderen Kategorien von SFI tätig sind. Zu dieser Kategorie gehören Kapitalgesellschaften, wie z. B. Finanzholdings, Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften oder Entwicklungskapitalgesellschaften. Die NZBen müssen die dieser Kategorie zugeordneten Arten von Instituten in ihren Erläuterungen angeben.

Für diese Unterkategorie von SFI werden lediglich ‚Aktiva insgesamt‘ als nachrichtliche Position gemeldet.

4. **Statistische Berichtspflichten**

4.1. **Bilanzpositionen**

Die Berechnung statistischer Schlüsselindikatoren für den SFI-Sektor erfordert eine bestimmte Aufgliederung der Finanzinstrumente. Soweit wie möglich folgen die Instrumenten-, geografischen und sektoralen Aufgliederungen dem für den MFI-Sektor festgelegten Berichtsschema. In der Praxis ist die Aufgliederung jedoch weniger detailliert als die Aufgliederung für die MFI-Bilanzstatistik.

Im Hinblick auf die Heterogenität der Tätigkeiten, die von als SFI klassifizierten finanziellen Kapitalgesellschaften ausgeübt werden, und die unterschiedliche Verfügbarkeit von nach SFI-Unterkategorien gegliederten Daten variieren die erforderlichen Bilanzaufgliederungen je nach Art der Unterkategorie.

⁽⁵⁾ Für statistische Zwecke wird Leasing als Finanzierungsleasing definiert, wenn sich die Mietzeit über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes erstreckt. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Leasingnehmer das Gut häufig zu einem symbolischen Preis erwerben (ESVG 95, Anhang II).

Instrumenten- und Fristengliederung: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche Instrumentengliederung nach Art der SFI-Unterkategorie. Die Merkmale dieser Instrumentenaufgliederungen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die Instrumentenaufgliederungen werden grundsätzlich als Schlüsselindikatoren für alle SFI-Unterkategorien (außer den Unterkategorien ‚Investmentfonds nach Art der Anleger‘ und ‚sonstige SFI‘) geliefert.

Überblick über die Instrumenten- und Fristenkategorien

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Einlagen (von A und B gemeldet)	1. Einlagen und Kredite (von A, B und C gemeldet)
2. Kredite (von C gemeldet)	2. Ausgegebene Schuldverschreibungen (von B und C gemeldet)
3. Wertpapiere außer Aktien (von A, B und C gemeldet)	3. Kapital und Rücklagen (von B und C gemeldet)
bis zu einem Jahr (von A gemeldet)	4. Ausgegebene Investmentfondsanteile (von A gemeldet)
über ein Jahr (von A gemeldet)	5. Finanzderivate (von A und B gemeldet)
4. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen ⁽¹⁾ (von A, B und C gemeldet)	6. Sonstige Passiva (von A, B und C gemeldet)
5. Investmentfondsanteile (von A und B gemeldet)	
6. Sachanlagen (von A gemeldet)	
7. Finanzderivate (von A und B gemeldet)	
8. Sonstige Aktiva (von A, B und C gemeldet)	
Aktiva insgesamt = Passiva insgesamt (von allen Kategorien gemeldet)	
<p>⁽¹⁾ Investmentfondsanteile ausgenommen. A: Investmentfonds. B: Wertpapierhändler. C: Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren. D: Sonstige SFI.</p>	

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion (Monetary Union Financial Accounts) (nachfolgend als ‚MUFA‘ bezeichnet): Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche zusätzliche Instrumentengliederung. Die Merkmale dieser Instrumentengliederung werden in den folgenden Absätzen beschrieben. Grundsätzlich wird die zusätzliche Instrumentengliederung als nachrichtliche Positionen nur zur Unterkategorie ‚Investmentfonds insgesamt‘ geliefert.

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Börsennotierte Aktien	
2. Geldmarktfondsanteile	
3. Kredite	
bis zu einem Jahr	
über ein Jahr	

AKTIVA

0. Aktiva/Passiva insgesamt: Die Aktiva insgesamt werden für alle Unterkategorien von SFI gemeldet. Die Aktiva insgesamt entsprechen der Summe aller getrennt auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen sowie auch den Passiva insgesamt.
1. Einlagen: Die Position ‚Einlagen‘ muss separat für alle Arten von getrennt meldenden Investmentfonds und für Wertpapierhändler ausgewiesen werden. Bei finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, wird diese Position den ‚sonstigen Aktiva‘ zugeordnet.

Diese Position ⁽⁶⁾ besteht aus zwei Hauptuntergruppen:

- Sichteinlagen: Einlagen (in nationaler Währung oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügung übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr (Abschnitte 5.42 bis 5.44 des ESVG 95).
- Sonstige Einlagen: alle Bestände an Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken, bei denen es sich nicht um Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Zu dieser Unterkategorie gehören Termineinlagen, Spareinlagen usw. (Abschnitte 5.45 bis 5.49 des ESVG 95).

Zu den sonstigen Einlagen werden auch Bargeldbestände gezählt. Bargeld umfasst die im Umlauf befindlichen Banknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass Bargeldbestände keine signifikante Rolle spielen.

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Einlagen zum Nennwert ohne aufgelaufene Zinsen gemeldet.

2. Kredite: Daten über ‚Kredite‘ werden nur für die Unterkategorie der ‚finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren‘, getrennt gemeldet. Im Falle der Unterkategorien ‚Investmentfonds‘ und ‚Wertpapierhändler‘ werden Kredite den ‚sonstigen Aktiva‘ zugewiesen. Für die Erstellung der MUFA werden Kredite (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und mit einer Laufzeit von über einem Jahr) jedoch zusätzlich auch als nachrichtliche Position zur Unterkategorie ‚Investmentfonds insgesamt‘ getrennt ausgewiesen.

Kredite sind Mittel, die berichtende SFI Kreditnehmer ausgeliehen haben und die nicht durch börsenfähige Papiere verkörpert oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn Letzteres börsenfähig geworden ist). Zu den Krediten zählen:

- Kredite an private Haushalte in Form von Konsumentenkrediten (Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden), Wohnungsbaukredite (Kredite, die für die Beschaffung von Wohnraum — einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung — gewährt werden) und sonstige Kredite (Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.),
- Finanzierungs-Leasinggeschäfte mit Dritten,
- uneinbringliche Forderungen, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden,
- Bestände an nichthandelbaren Wertpapieren,
- nachrangige Forderungen in Form von Krediten.

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit der Behandlung der von MFI gewährten Kredite werden von SFI gewährte Kredite grundsätzlich brutto nach Abzug aller einschlägigen allgemeinen und speziellen Rückstellungen so lange ausgewiesen, bis die Kredite von den berichtenden Instituten abgeschrieben worden sind. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kredite dann nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinserträge aus Krediten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder ihrer Zahlung (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Aufgelaufene Zinsen aus Krediten werden auf Bruttobasis unter der Kategorie ‚sonstige Aktiva‘ ausgewiesen. Aufgelaufene Zinsen werden gesondert von den ihnen zugrunde liegenden Krediten erfasst, die zu dem am Meldestichtag ausstehenden Nominalwert bewertet werden.

⁽⁶⁾ Zu beachten ist, dass in der MFI-Bilanz auf der Aktiv- und Passivseite nicht zwischen Einlagen und Krediten unterschieden wird. Stattdessen werden alle nichtübertragbaren Gelder, die bei MFI angelegt oder MFI als Kredite gewährt werden (= Passiva), als ‚Einlagen‘ behandelt. Alle Gelder, die von MFI angelegt oder als Kredite gewährt werden (= Aktiva), gelten als ‚Kredite‘. Das ESVG 95 hingegen trifft die Unterscheidung nach dem Kriterium, wer die Initiative für die Transaktion ergreift. Wenn der Kreditnehmer die Initiative ergreift, wird die finanzielle Transaktion als Kredit klassifiziert. Ergreift der Kreditgeber die Initiative, wird die Transaktion als Einlage klassifiziert.

3. Wertpapiere außer Aktien: Wertpapiere außer Aktien werden getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet.

Diese Position bezeichnet Bestände an Wertpapieren außer Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. Zu den Wertpapieren außer Aktien gehören Bestände an Wertpapieren, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einen angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Termin (oder bestimmten Terminen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Termin einräumen. Diese Kategorie schließt ferner handelbare Kredite ein, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt worden sind und an organisierten Märkten gehandelt werden.

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Wertpapiere außer Aktien zum Marktwert gemeldet.

Für die SFI-Unterkategorie ‚Investmentfonds‘ (Investmentfonds insgesamt und nach Art der Anlagegeschäfte aufgliederte Investmentfonds) ist eine Fristengliederung (nach Ursprungslaufzeit) der ‚Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr‘ und der ‚Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr‘ erforderlich.

4. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen (Investmentfondsanteile ausgenommen): Diese Position wird getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet.

Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen (Investmentfondsanteile ausgenommen) bezeichnen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an einer Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft verbrieft. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein. Diese Kategorie enthält drei Unterkategorien:

- börsennotierte Aktien, Investmentfondsanteile ausgenommen: Aktien, deren Kurse an amtlichen Börsen oder anderen Sekundärmärkten notiert sind (Abschnitte 5.88 bis 5.93 des ESVG 95). Daten über börsennotierte Aktien werden für die Unterkategorie ‚Investmentfonds insgesamt‘ getrennt geliefert,
- nicht börsennotierte Aktien, Investmentfondsanteile ausgenommen: Aktien, deren Kurse nicht notiert sind (Abschnitte 5.88 bis 5.93 des ESVG 95),
- sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen: alle Transaktionen mit sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht zu den börsennotierten Aktien oder nicht börsennotierten Aktien zählen (Abschnitte 5.94 bis 5.95 des ESVG 95).

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen zum Marktwert gemeldet.

5. Investmentfondsanteile: Bestände an Investmentfondsanteilen werden getrennt nur für die Unterkategorien ‚Investmentfonds‘ (Investmentfonds insgesamt und alle Arten von Investmentfonds) und ‚Wertpapierhändler‘ gemeldet. Im Falle finanzieller Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, werden Investmentfondsanteile den ‚sonstigen Aktiva‘ zugewiesen.

Investmentfondsanteile sind von einer bestimmten Art von finanzieller Kapitalgesellschaft emittierte Anteile. Der ausschließliche Zweck dieser Kapitalgesellschaften ist die Anlage ihrer Mittel auf Geld-, Kapital- und/oder Immobilienmärkten. Investmentfondsanteile sind ausschließliche Verbindlichkeiten von MFI (nur Geldmarktfonds) und von als SFI klassifizierten Investmentfonds.

Investmentfondsanteile verleihen den Inhabern Rechte im Hinblick auf das investierte Kapital und die Investitionserträge, verbrieft in der Regel jedoch keine Kontrolle über die gemeinsamen Investitionen (wie z. B. Stimmrechte oder die Beteiligung an der Geschäftsführung).

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Investmentfondsanteile zum Marktwert gemeldet.

Zusätzlich werden für die Unterkategorie ‚Investmentfonds insgesamt‘ Bestände an Geldmarktfondsanteilen gemeldet.

6. Sachanlagen: Zu dieser Position gehören:
- Sachanlagen für Investitionszwecke (Investitionen in Wohnbauten, sonstige Gebäude und Bauten, Nichtwohngebäude). Dieser Teil wird als ‚Immobilienbestände‘ bezeichnet,
 - nichtfinanzielle Vermögenswerte, seien es solche materieller oder immaterieller Art, die dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr von den berichtenden SFI wiederholt genutzt zu werden. Dazu gehören von den SFI genutzte Grundstücke und Gebäude sowie Ausrüstung, Software und sonstige Infrastrukturbestandteile.

‚Sachanlagen‘ werden für die Positionen ‚Investmentfonds insgesamt‘ und für ‚nach der Art der Investition‘ sowie ‚nach der Art des Anlegers aufgliederte Investmentfonds‘ getrennt ausgewiesen. Bei nach der Art der Investition aufgliederten Investmentfonds werden Sachanlagen getrennt nur für die Positionen ‚Immobilienfonds‘, ‚gemischte Fonds‘ und ‚sonstige Fonds‘ ausgewiesen, da diese drei Arten von Fonds Immobilienbestände für Investitionszwecke halten müssen. Alle sonstigen Kategorien von nach der Art der Investition aufgliederten Investmentfonds halten auch Sachanlagen. Da diese Sachanlagen (von den SFI genutzte Gebäude, Ausrüstung, Software und sonstige Infrastrukturbestandteile) jedoch hauptsächlich zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, ist jedoch damit zu rechnen, dass der Betrag der Sachanlagen unbedeutend ist. Wenn Sachanlagen nicht getrennt gemeldet werden müssen, werden sie den ‚sonstigen Aktiva‘ zugewiesen.

7. Finanzderivate: Daten über Finanzderivate werden getrennt nur für die Unterkategorien ‚Investmentfonds‘ (Investmentfonds insgesamt und alle Arten von Investmentfonds) und ‚Wertpapierhändler‘ gemeldet. Bei finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, wird diese Position den ‚sonstigen Aktiva‘ zugeordnet.

Zu den Finanzderivaten zählen alle Transaktionen mit Finanzderivaten, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Instrument basieren oder davon abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrunde liegenden Instrument handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, es kann sich aber auch um eine Ware oder einen Index handeln (Abschnitt 5.65 des ESVG 95).

Die Meldung von ‚Finanzderivaten‘ im SFI-Berichtsschema stimmt grundsätzlich mit deren empfohlenen Behandlung im MFI-Berichtsschema überein. In diesem Zusammenhang heißt es in den ‚Guidance Notes to the Regulation ECB/2001/13 on the MFI balance sheet statistics‘⁽⁷⁾ (Leitfaden zur Verordnung EZB/2001/13 über die MFI-Bilanzstatistik), dass gemäß den bestehenden internationalen statistischen Standards Finanzderivate, die einen Marktwert besitzen, grundsätzlich in der Bilanz auszuweisen sind. Derivate besitzen einen Marktwert, wenn sie an organisierten Märkten (Wertpapier- oder Warenbörsen) gehandelt werden oder regelmäßig im Freiverkehr verrechnet werden können.

Die folgenden Finanzderivate werden gemäß dieser Kategorie gemeldet:

- Optionen (handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen),
- Optionsscheine,
- Termingeschäfte, aber nur wenn sie einen Marktwert besitzen, weil sie handelbar sind oder verrechnet werden können,
- Swaps, jedoch nur wenn sie einen Marktwert besitzen, weil sie handelbar sind oder verrechnet werden können.

Bilanzierte Finanzderivate werden zum jeweiligen Marktpreis ausgewiesen. Dieser ist der jeweils aktuelle Marktpreis oder entspricht diesem weitgehend (der beizulegende Zeitwert (‚fair value‘)).

Derivate werden in der Bilanz auf Bruttobasis ausgewiesen. Derivatekontrakte mit positivem Bruttomarktwert werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, während Kontrakte mit negativem Bruttomarktwert auf der Passivseite erscheinen. Zukünftige Bruttoverbindlichkeiten aus Derivatekontrakten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Anerkanntermaßen können Finanzderivate auch auf Nettobasis gemäß unterschiedlichen Bewertungsmethoden ausgewiesen werden. Sind nur Nettopositionen verfügbar oder werden Positionen anders als zum Marktwert ausgewiesen, werden diese Positionen als Standardwerte gemeldet.

Aufgliederungen (nach Sektor, Währung usw.) sind nicht erforderlich.

⁽⁷⁾ Europäische Zentralbank, November 2002.

8. Sonstige Aktiva: Sonstige Aktiva werden getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet.

Hierzu zählen nicht anderweitig aufgeführte Aktiva, wie z. B.:

- aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten und aufgelaufene Mietzinsforderungen für Gebäude,
- Dividendenforderungen,
- Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der SFI stammen,
- Bruttoforderungen aus Zwischenkonten,
- Bruttoforderungen aus schwebenden Verrechnungen,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte Aktiva, wie z. B. Sachanlagen, Kredite, Einlagen (von der SFI-Unterkategorie abhängig).

Die vorgenannte Aufstellung ist nicht abschließend und variiert nach Art der Meldekategorie (siehe den letzten Gliederungspunkt der Aufstellung). Die für die jeweilige SFI-Unterkategorie erforderliche Bilanz variiert nach der von der betreffenden SFI-Unterkategorie ausgeübten Tätigkeit. Lediglich die Hauptpositionen der Bilanz werden getrennt ausgewiesen. Alle Beträge, die nicht einer dieser Hauptpositionen der Bilanz zugewiesen werden können, werden unter ‚sonstige Aktiva‘ eingeordnet. Da z. B. Investmentfonds keine Kredite gewähren dürfen, wird die Position ‚Kredite‘ in der Bilanz nicht getrennt ausgewiesen. Wenn Investmentfonds dennoch Kredite gewähren, wird dieser Betrag den ‚sonstigen Aktiva‘ zugewiesen.

Die NZBen müssen in den Erläuterungen nähere Angaben zu den Bestandteilen der ‚sonstigen Aktiva‘ machen.

PASSIVA

0. Aktiva/Passiva insgesamt: Die Passiva insgesamt entsprechen der Summe aller getrennt auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen sowie auch den Aktiva insgesamt (siehe auch unter ‚Aktiva — Aktiva/Passiva insgesamt‘).
9. Einlagen und Kredite: Einlagen und Kredite werden getrennt für Investmentfonds, Wertpapierhändler und finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, ausgewiesen.

Zu den Einlagen und Krediten gehören:

- Einlagen: Sichteinlagen und sonstige Einlagen (siehe die Aktivseite der Bilanz) bei SFI. Diese Einlagen werden normalerweise von MFI getätigt.
- Kredite: Kredite, die berichtenden SFI gewährt werden und die nicht durch börsenfähige Papiere verkörpert oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn Letzteres börsenfähig geworden ist).

10. Ausgegebene Schuldverschreibungen: Ausgegebene Schuldverschreibungen werden getrennt für Wertpapierhändler und finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, gemeldet. Bei Investmentfonds wird diese Position den ‚sonstigen Passiva‘ zugeordnet. Man kann davon ausgehen, dass diese Position für Investmentfonds keine signifikante Rolle spielt.

Ausgegebene Schuldverschreibungen beziehen sich auf Wertpapiere (ohne Dividendenpapiere). Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel übertragbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In einigen Ländern können SFI marktfähige Wertpapiere ausgeben, die ähnliche Merkmale wie von MFI ausgegebene Schuldverschreibungen haben. Im vorliegenden Berichtsschema werden alle diese Finanzinstrumente als Schuldverschreibungen klassifiziert.

11. Kapital und Rücklagen: Kapital und Rücklagen werden getrennt für Wertpapierhändler und finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, gemeldet. Bei Investmentfonds wird diese Position den ‚sonstigen Passiva‘ zugeordnet.

Diese Position umfasst die Beträge aus der Emission von Aktien der berichtenden SFI an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an den SFI und im Allgemeinen das Recht auf einen Anteil an den Gewinnen und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbriefen. In dieser Position werden auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen berichtender SFI für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen erfasst. Zu Kapital und Rücklagen zählen:

- Eigenkapital,
- Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder sonstigen Eigenmitteln,
- Einzelrückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Forderungen,
- Betriebsgewinn/Betriebsverlust.

12. Ausgegebene Investmentfondsanteile: Ausgegebene Investmentfondsanteile werden lediglich für die Unterkategorie ‚Investmentfonds‘ getrennt ausgewiesen, da nur Investmentfonds solche Anteile ausgeben.

Diese Position bezieht sich auf von Investmentfonds, außer Geldmarktfonds, ausgegebene Anteile.

13. Finanzderivate: Siehe ‚Aktiva — Finanzderivate‘.

14. Sonstige Passiva: Sonstige Passiva werden getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet. Diese Position ist den ‚sonstigen Passiva‘ der MFI ähnlich, schließt aber Finanzderivate nicht ein.

Zu dieser Position zählen nicht anderweitig aufgeführte Passiva, wie z. B.:

- Bruttoverbindlichkeiten aus Zwischenkonten,
- Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen,
- Verbindlichkeiten aus aufgelaufenen Zinsen auf Einlagen,
- Dividendenverbindlichkeiten,
- Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der SFI stammen,
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
- Einschussleistungen für Derivatekontrakte, die eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückgezahlt werden,
- Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung,
- Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind.

Die vorgenannte Aufstellung ist nicht abschließend und variiert nach Art der Meldekategorie. Die für die jeweilige SFI-Unterkategorie erforderliche Bilanz variiert nach der von der betreffenden SFI-Unterkategorie ausgeübten Tätigkeit. Lediglich die Hauptpositionen der Bilanz werden getrennt ausgewiesen. Alle Beträge, die nicht einer dieser Hauptpositionen der Passivseite der Bilanz zugewiesen werden können, werden unter ‚sonstige Passiva‘ eingeordnet. Da z. B. Investmentfonds keine ‚Schuldverschreibungen‘ ausgeben dürfen, werden ‚Schuldverschreibungen‘ auf der Passivseite nicht getrennt ausgewiesen. Wenn Investmentfonds dennoch Schuldverschreibungen ausgeben, wird dieser Betrag den ‚sonstigen Passiva‘ zugewiesen.

Die NZBen müssen in den Erläuterungen nähere Angaben zu den Bestandteilen der ‚sonstigen Passiva‘ machen.

RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Die Rechnungslegungsvorschriften, nach denen SFI ihre Finanzausweise erstellen, müssen grundsätzlich mit den in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁽⁸⁾ sowie den sonstigen geltenden internationalen Normen im Einklang stehen. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Bilanzierungsverfahren müssen alle Forderungen und Verbindlichkeiten für statistische Zwecke brutto gemeldet werden. Konkrete Orientierungshilfen zu den Bewertungsmethoden werden bei den entsprechenden Kategorien gegeben.

GEOGRAFISCHE, SEKTORALE UND ZWECKBEZOGENE AUFGLIEDERUNG

Die EZB benötigt für einige SFI-Unterkategorien und für eine begrenzte Anzahl von Bilanzpositionen eine geografische und sektorale Aufgliederung, die den Bilanzpositionen der MFI ähnlich ist.

Geografische und sektorale Aufgliederung

AKTIVA		PASSIVA	
A	Inländische Gebietsansässige	A	Inländische Gebietsansässige
	MFI		MFI
	Nicht-MFI		Nicht-MFI
	Darunter: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) ⁽¹⁾	B	Gebietsansässige der sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten
	Darunter: private Haushalte usw. (S. 14)		MFI
B	Gebietsansässige der sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten		Nicht-MFI
	MFI	C	Gebietsansässige der übrigen Welt
	Nicht-MFI		
	Darunter: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)		
	Darunter: private Haushalte usw. (S. 14)		
C	Gebietsansässige der übrigen Welt		

⁽¹⁾ Nur für die Position ‚Kredite‘ erforderlich.

Geografische Aufgliederung

Bei der Erstellung von SFI-Statistiken für das Euro-Währungsgebiet ist die Identifizierung von Geschäftspartnern in teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einer Aufgliederung nach Inland und sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich. Eine vollständige geografische Aufgliederung nach ‚Inland/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/übrige Welt‘ wird daher benötigt. Bei nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten wird eine Aufgliederung nach ‚Inland/teilnehmende Mitgliedstaaten/übrige Welt‘ vorgenommen.

Die erforderliche geografische Aufgliederung bezieht sich auf folgende Bilanzpositionen:

- Investmentfonds insgesamt/nach Art der Anlagepolitik aufgegliederte Investmentfonds: insbesondere für die Positionen ‚Wertpapiere außer Aktien‘, ‚Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen‘, ‚Investmentfondsanteile‘ (Aktivseite) und ‚ausgegebene Investmentfondsanteile‘ (Passivseite). Auf der Aktivseite werden die Daten als Schlüsselindikatoren, auf der Passivseite als nachrichtliche Positionen geliefert.
- Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren: für die Position ‚Kredite‘ wird eine geografische Aufgliederung (als Schlüsselindikator) nach ‚Inland/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten‘ geliefert.

⁽⁸⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

Sektorale Aufgliederung ⁽⁹⁾

Hauptsächlich ist eine Aufgliederung nach ‚MFI/Nicht-MFI‘ erforderlich. Bei den ‚MFI‘ wird auf die bekannte Definition zurückgegriffen. Zu den ‚Nicht-MFI‘ zählen hingegen die Sektoren ‚öffentliche Haushalte (Staat)‘ ⁽¹⁰⁾ und ‚sonstige Gebietsansässige‘ ⁽¹¹⁾.

Die sektorale Aufgliederung für das Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten zu meldende Daten ist identisch. Eine sektorale Aufgliederung für Daten über die übrige Welt ist nicht erforderlich.

Die sektorale Aufgliederung ist für eine begrenzte Anzahl von Positionen erforderlich:

- Die Aufgliederung wird als ‚nachrichtliche Position‘ für den Teilssektor ‚Investmentfonds‘ (Investmentfonds insgesamt‘ und ‚nach Art der Anlagegeschäfte aufgegliederte Investmentfonds‘) und lediglich für die Positionen übermittelt, für die eine geografische Aufgliederung erforderlich ist.
- Die Aufgliederung wird als ‚Schlüsselindikator‘ für den Teilssektor ‚finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren‘, in Bezug auf die Position ‚Kredite‘ übermittelt. Es ist jedoch zusätzlich erforderlich, an ‚nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte‘ gewährte ‚Kredite‘ allein für diese SFI-Unterkategorie und Position auszuweisen.

Zweckbezogene Aufgliederung

Diese Aufgliederung ist nur für Daten über finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, erforderlich. Die Aufgliederung bezieht sich auf in den entsprechenden Bilanzpositionen ausgewiesene ‚Kredite‘, insbesondere ‚Kredite‘ an private Haushalte. Für diese Kredite ist der zugrunde liegende Zweck anzugeben (mit einer Aufgliederung nach Konsumentenkrediten, Wohnungsbaukrediten und sonstigen Krediten (Restgröße)). Die Aufgliederung muss als Schlüsselindikator übermittelt werden.

4.2. Berichtigungsdaten

Berichtigungsdaten werden nur bei signifikanten Brüchen in den Bestandswerten gemeldet. Beispielsweise müssen Berichtigungsdaten aufgrund von Neuklassifizierungen im Rahmen der Umsetzung des ESVG 95 geliefert werden. Daten werden, wenn sie jeweils aktuell vorhanden sind, auf freiwilliger Basis gemeldet.

4.3. Transaktionsdaten

Nach dem Übergangskonzept für die SFI-Statistik werden Daten über Finanztransaktionen sowie Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen als ‚nachrichtliche Positionen‘ zum Teilssektor ‚Investmentfonds‘ (Investmentfonds insgesamt‘ und ‚nach Art der Anlagepolitik aufgegliederte Investmentfonds‘) geliefert.

⁽⁹⁾ Das ESVG 95 enthält die Vorgaben für die sektorale Aufgliederung.

⁽¹⁰⁾ Öffentliche Haushalte (Staat): Gebietsansässige Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, nichtmarktbestimmte Güter und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (Abschnitte 2.68 bis 2.70 des ESVG 95). Der Teilssektor ‚öffentliche Haushalte (Staat)‘ umfasst Länder, Gemeinden und Sozialversicherung (Abschnitte 2.71 bis 2.74 des ESVG 95). Für weitere Hinweise zu der sektoralen Aufgliederung siehe das ‚Money and Banking Statistics Sector Manual: Guidance for the statistical classification of customers‘ (Leitfaden für den Geld- und Bankenstatistiksektor: Hinweise zur statistischen Kundenklassifizierung), Europäische Zentralbank, zweite Auflage, November 1999.

⁽¹¹⁾ Zu den sonstigen Gebietsansässigen zählen:

- die in diesem Anhang definierten SFI,
- Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen,
- Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen. Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (Abschnitte 2.60 bis 2.67 des ESVG 95),
- nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren (Abschnitte 2.21 bis 2.31 des ESVG 95),
- private Haushalte. Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Konsum sowie als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Eingeschlossen sind private Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Hauptsache nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen privater Haushalte bereitstellen (Abschnitte 2.75 bis 2.88 des ESVG 95).

Instrumenten- und Fristengliederung: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche Instrumenten- und Fristengliederung von Transaktionsdaten.

Überblick über die Instrumenten- und Fristengliederung von Transaktionsdaten

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Einlagen	1. Einlagen und Kredite
2. Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr über ein Jahr	2. Ausgegebene Investmentfondsanteile
3. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen ⁽¹⁾	3. Sonstige Passiva (einschließlich Schuldverschreibungen, Kapital und Rücklagen, Finanzderivate)
4. Investmentfondsanteile	
5. Sachanlagen ⁽²⁾	
6. Sonstige Aktiva (einschließlich Kredite und Finanzderivate) ⁽³⁾	
Aktiva insgesamt = Passiva insgesamt (von allen Kategorien gemeldet)	
⁽¹⁾ Investmentfondsanteile ausgenommen.	
⁽²⁾ Keine Meldung für Aktien- und Anleihefonds.	
⁽³⁾ Kredite werden außerdem für den Teilssektor 'Investmentfonds insgesamt' getrennt gemeldet.	

Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche Instrumentengliederung von Daten über Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen.

Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen

INSTRUMENTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
	1. Ausgegebene Investmentfondsanteile — Verkauf neuer Anteile
	2. Ausgegebene Investmentfondsanteile — Rückkauf von Anteilen

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche zusätzliche Instrumenten- und Fristengliederung von Transaktionsdaten.

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Börsennotierte Aktien	
2. Geldmarktfondsanteile	
3. Kredite bis zu einem Jahr über ein Jahr	

4.4. Berichtsfrequenz, Vorlagefrist und Berichtszeitraum

Die Berichtsfrequenz gegenüber der EZB ist vierteljährlich.

SFI-Statistiken werden der EZB spätestens am letzten Kalendertag des dritten Monats nach Ablauf des Referenzzeitraums oder für den Fall, dass der letzte Kalendertag des Monats kein NZB-Geschäftstag ⁽¹²⁾ ist, am vorhergehenden NZB-Geschäftstag übermittelt. Die genauen Übermittlungstermine werden den NZBen im Voraus in Form eines Meldezeitplans mitgeteilt. Historische vierteljährliche Daten werden der EZB ab dem ersten verfügbaren Referenzzeitraum, zumindest aber ab dem Referenzzeitraum des vierten Quartals 1998 übermittelt.

5. Elektronische Übermittlung der SFI-Statistik – Schlüsselstrukturbezeichner: OFI

Die Schlüsselstruktur (key family) 'SFI' bezieht sich auf die SFI-Bilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets. Bei der Entwicklung dieser Schlüsselstruktur wurde auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an die bereits in der Statistik über die Bilanzpositionen festgelegten Codelisten und Werte der entsprechenden Schlüsselstruktur geachtet.

5.1. Dimensionen

In der nachstehenden Tabelle werden die in der Schlüsselstruktur der SFI verwendeten Dimensionen erläutert. Für die SFI-Statistik wurden 11 Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind.

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
Dimensionen					
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
3	ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator	AN1	CL_ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator (BIZ, EZB)
4	OFI_REP_SECTOR	SFI-Referenzsektorgliederung	AN2	CL_OFI_REP_SECTOR	SFI-Referenzsektorgliederung (EZB)
5	OFI_ITEM	SFI-Bilanzposition	AN3	CL_OFI_ITEM	SFI-Bilanzposition (EZB)
6	MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit	AN1	CL_MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit (EZB)
7	DATA_TYPE	Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE	Datenart 'Geld und Banken', Stromgröße und Position (EZB, BIZ)
8	COUNT_AREA	Gebiet des Geschäftspartners	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
9	BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners	AN4	CL_BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners (EZB, BIZ)
10	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
11	SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung	AN1	CL_SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (EZB)

⁽¹²⁾ Als 'NZB-Geschäftstag' gilt jeder Tag, an dem eine NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaats für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des ESZB geöffnet ist.

Die Werte für jede der 11 statistischen Dimensionen sind in einer entsprechenden Codeliste enthalten. Nach der vorstehenden Tabelle stehen beispielsweise die Werte für die Dimension ‚REF_AREA‘ (Referenzgebiet) in der Codeliste ‚CL_AREA_EE‘. Nachfolgend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur der SFI in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Schlüssel vorkommen.

Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. In der Schlüsselstruktur der SFI steht der Wert ‚Q‘ für vierteljährliche Daten und bildet lediglich einen Teil der in der Codeliste ‚CL_FREQ‘ angegebenen Werte. Wenn keine nationalen vierteljährlichen Daten verfügbar sind (sondern nur halbjährliche oder jährliche Daten), schätzen die NZBen die vierteljährlichen Daten. Sind vierteljährliche Schätzungen nicht möglich, werden Daten dennoch als vierteljährliche Zeitreihen gemeldet (d. h. jährliche Daten werden als JJJQ4 Daten und halbjährliche Daten als JJJQ2 und JJJQ4 Daten und Daten für die verbleibenden Quartale werden entweder nicht oder als fehlende Daten mit dem Beobachtungsstatus ‚L‘⁽¹³⁾ gemeldet).

Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Land, in dem das berichtende Institut gebietsansässig ist. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste ‚CL_AREA_EE‘ enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzliche Werte (siehe auch Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners). Die in der Schlüsselstruktur der SFI verwendeten Werte entsprechen denen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Dimension 3: Berichtigungsindikator (ADJUSTMENT; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension gibt darüber Auskunft, ob eine saisonale und/oder arbeitstägliche Berichtigung vorgenommen wurde. Die entsprechende Codeliste ist ‚CL_ADJUSTMENT‘. In der Schlüsselstruktur der SFI wird für weder saisonal noch arbeitstäglich berichtigte Zeitreihen der Wert ‚N‘ verwendet.

Dimension 4: SFI-Referenzsektorgliederung (OFI_REP_SECTOR; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Art des berichtenden SFI. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_OFI_REP_SECTOR‘ verknüpft. Die folgenden 11 Werte wurden festgelegt: Investmentfonds insgesamt (‚10‘); nach der Art der Anlagegeschäfte aufgliederte Investmentfonds: Aktienfonds (‚11‘), Anleihefonds (‚12‘), gemischte Fonds (‚13‘), Immobilienfonds (‚14‘) und sonstige Fonds (‚15‘); nach der Art des Anlegers untergliederte Investmentfonds: Fonds für allgemeine Anleger (‚1G‘) und Fonds für spezielle Anleger (‚1S‘); Wertpapierhändler (‚20‘); finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren (‚30‘) und sonstige Arten von SFI (‚40‘).

Dimension 5: SFI-Bilanzpositionen (OFI_ITEM; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension steht für die Bilanzpositionen der SFI-Bilanz. Sie ist mit der Codeliste ‚CL_OFI_ITEM‘ verknüpft. Die Werte für Aktiva und Passiva werden durch die Präfixe ‚A‘ oder ‚L‘ ausgewiesen. Diese Werte werden wenn möglich nach der Rangfolge der Positionen geordnet und codiert. Je nach Art spezialisieren sich SFI auf unterschiedliche finanzielle Tätigkeiten. Deshalb sind nicht alle Bilanzpositionen auf alle Arten von SFI anwendbar. Insbesondere auf der Aktivseite wurden zwei unterschiedliche Positionen den ‚sonstigen Aktiva‘ zugeordnet:

- sonstige Aktiva (einschließlich Kredite) (‚A8A‘), die alle Arten von SFI mit Ausnahme finanzieller Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, betreffen

und

- sonstige Aktiva (einschließlich Einlagen, Bargeld, Investmentfondsanteile, Sachanlagen und Finanzderivate) (‚A8B‘), die finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, betreffen.

Auf der Passivseite wurden drei unterschiedliche Positionen den ‚sonstigen Passiva‘ zugeordnet:

- sonstige Passiva (ohne Schuldverschreibungen, Kapital und Rücklagen sowie Finanzderivate) (‚L6A‘), die Wertpapierhändler betreffen,

⁽¹³⁾ Siehe auch Abschnitt 6.2 ‚Leitlinien für die Datenübermittlung‘.

- sonstige Passiva (einschließlich Finanzderivate) (L6B), die finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, betreffen
- und
- sonstige Passiva (einschließlich Schuldverschreibungen sowie Kapital und Rücklagen) (L6C), die die Investmentfondskategorien betreffen.

Dimension 6: Ursprungslaufzeit (MATURITY_ORIG; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension steht für die Ursprungslaufzeit der Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste ,CL_MATURITY_ORIG' verknüpft. Die Fristengliederungen ,bis zu einem Jahr' (F) und ,über ein Jahr' (K) finden bei den Investmentfondskategorien auf die Position ,Wertpapiere außer Aktien' Anwendung. Obwohl in diesem Zusammenhang Fristengliederungen nicht erforderlich sind, findet das Konzept der Ursprungslaufzeit auch auf die Aktivpositionen ,Kredite' und ,Einlagen' sowie auf die Passivpositionen ,Einlagen und in Anspruch genommene Kredite' und ,ausgegebene Schuldverschreibungen' Anwendung. In diesen Fällen steht der Wert ,A' deshalb für die Gesamtlaufzeit. Alle sonstigen Positionen haben den Wert ,X' für entfällt.

Dimension 7: Datenart (DATA_TYPE; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension wird durch die Codeliste ,CL_DATA_TYPE' erläutert und gibt die Art der zu meldenden Daten an. Hierzu gehören Bruttobestandsgrößen (1), Verkäufe (2), Rückkäufe (3), Finanztransaktionen (4) sowie Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (5). Zu den Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen zählen Veränderungen der Aktiva und Passiva in der Bilanz des berichtenden SFI-Sektors. Diese Veränderungen können auf 1) Veränderungen des Kreises der Berichtspflichtigen, 2) Umstrukturierungen von Unternehmen, 3) Neuklassifizierungen von Aktiva und Passiva und 4) Korrekturen der Meldefehler, die sich aus technischen Gründen nicht aus den Bestandsgrößen für den gesamten Berichtszeitraum herausrechnen lassen, zurückzuführen sein.

Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners (COUNT_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Gebiet, in dem der Geschäftspartner der SFI-Bilanz gebietsansässig ist. Mit diesem Begriff ist die Codeliste ,CL_AREA_EE' verknüpft. Diese enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzlich Werte (z. B. ,U6' — ,Inland: identisch mit dem Land des meldenden SFI'). Für die Schlüsselstruktur der SFI werden folgende Werte verwendet: Inland (Heimat- oder Referenzgebiet) (U6), sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (alle Länder unter Ausschluss des Referenzgebiets) (U5), übrige Welt (U4) und Welt (alle Wirtschaftssubjekte) (A1). Wenn ein Land ein teilnehmender Mitgliedstaat wird, werden historische Daten über den Zeitraum vor dem Beitritt unter Verwendung der Codes des Gebiets des Geschäftspartners (Währungsunion (U2) und alle Gebiete außer den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Referenzgebiet/Heimatgebiet (U8)) geliefert ⁽¹⁴⁾.

Dimension 9: Sektor des Geschäftspartners (BS_COUNT_SECTOR; Länge: vier Zeichen)

Diese Dimension steht für die sektorale Aufgliederung der SFI-Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste ,CL_BS_COUNT_SECT' verknüpft. Die folgenden fünf Sektoren der Geschäftspartner sind erforderlich: MFI (1000), Nicht-MFI (2000), sonstige Gebietsansässige, darunter nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (2240), sonstige Gebietsansässige, darunter private Haushalte (2251) und nicht spezifiziert (0000).

Dimension 10: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf die die SFI-Bilanzpositionen lauten. Sie ist mit der Codeliste ,CL_CURRENCY' verknüpft. Für alle Währungen zusammen wird nur der Wert ,Z01' verwendet.

Dimension 11: Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (SERIES_DENOM; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Die Dimension umfasst zwei Werte (N für nationale Währung und E für Euro). Die Codeliste ,CL_SERIES_DENOM' gibt diese Werte wieder. Der Code ,E' wird für die teilnehmenden Mitgliedstaaten verwendet. Neue teilnehmende Mitgliedstaaten benutzen den Code ,N' für die Meldung historischer Daten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt ⁽¹⁵⁾.

⁽¹⁴⁾ Im Falle Griechenlands werden z. B. ,U2' und ,U8' als Codes des Gebiets des Geschäftspartners für Daten über Zeiträume vor dem vierten Quartal 2000 und Zeiträume einschließlich des vierten Quartals 2000 verwendet. Ab dem ersten Quartal 2001 werden die Codes ,U5' und ,U4' verwendet.

⁽¹⁵⁾ Im Falle Griechenlands wird z. B. der Code ,N' für Daten über Zeiträume vor dem vierten Quartal 2000 und Zeiträume einschließlich des vierten Quartals 2000 verwendet. Ab dem ersten Quartal 2001 wird der Code ,E' verwendet.

5.2. Attribute

Ergänzend zu den 11 Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ⁽¹⁶⁾. Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet:

Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen (ECB_OFI): codierte und nicht codierte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wert-format	Codeliste	
Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)					
Zeitreihengruppe (sibling')	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	N1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COVERAGE	Erfassungsbereich	AN..350	Nicht codiert	
Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)					
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten)					
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)

⁽¹⁶⁾ Bei den Attributen handelt es sich um Begriffe aus der Statistik, die zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Aufbereitungsmethode) über die ausgetauschten Daten liefern. Als ‚obligatorisch‘ werden diejenigen Attribute eingestuft, deren Werte allen Beteiligten bekannt sind. Als ‚bedingt‘ werden diejenigen Attribute bezeichnet, die nur dann festgelegt werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder aber immer dann, wenn sie relevant sind (z. B. Aufbereitung, Brüche). Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der Beobachtungsstatus wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wert-format	Codeliste	
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungs-vertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungs-vertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	-	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungs-anmerkung	AN..350	Nicht codiert	

Jedes dieser Attribute ist durch einige technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Meldung der NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB

Gemeinsame Attributeigenschaften für die Schlüsselstruktur ‚ECB_OFF‘

	Status	Ausgangswert festgelegt durch ... ⁽¹⁾	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE	C	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (**)
COVERAGE	C	NZB	Ja (*)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS	C	NZB	Ja
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB/EZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(**) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.

(1) EZB bezieht sich auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

Nachfolgend wird jedes Attribut, wenn zutreffend einschließlich der entsprechenden Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als ‚CL_****‘ gekennzeichnet), näher beschrieben.

5.2.1. Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen

Obligatorisch:

- TITLE_COMPL (nicht codiert): Die Bezeichnungsergänzung wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 350 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.

- UNIT (Codeliste ,CL_UNIT'): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten melden die Daten in Euro, und die EZB gibt diesem Attribut den Wert ,EUR' (DENOM = ,EUR'). Wenn ein Land ein teilnehmender Mitgliedstaat wird, gleicht die EZB im Falle historischer Daten über vor dem Beitritt liegende Zeiträume ⁽¹⁷⁾ den Wert dieses Attributs dem Wert der entsprechenden nationalen Währung an.
- UNIT_MULT (Codeliste ,CL_UNIT_MULT'): Dieses Attribut gibt darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = ,6') oder Milliarden (UNIT_MULT = ,9') usw. angegeben ist. Die NZBen melden Daten in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf ,6' (UNIT_MULT = ,6') fest.
- DECIMALS (Codeliste ,CL_DECIMALS'): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Die NZBen melden Daten auf drei Dezimalstellen genau, und die EZB legt den Wert des Attributs für alle Reihen auf ,3' fest (deshalb gilt DECIMALS = ,3').

Bedingt:

- TITLE (nicht codiert): Die Bezeichnung der Reihe darf 70 Zeichen nicht überschreiten. In Anbetracht der Platzbeschränkung wird stattdessen ,BEZEICHNUNGSERGÄNZUNG' als obligatorisches Attribut verwendet. Das Attribut ,BEZEICHNUNG' kann für die Bildung kurzer Bezeichnungen verwendet werden.
- NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können dieses Attribut verwenden, um eine genaue Beschreibung und weitere zusätzliche Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln. Die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bereitet keine Schwierigkeiten. Bevor Zeichen mit Akzent und erweiterte alphanumerische Symbole regelmäßig verwendet werden können, muss deren Übermittlung jedoch noch erprobt werden.
- COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut dient zur ausführlichen textlichen Erläuterung der verwendeten Aufbereitungsmethoden und umfasst z. B. Informationen über:
 - Datenquellen/das Datenerhebungssystem,
 - Aufbereitungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Schätzungen und Annahmen),
 - den rechtlichen Rahmen: Angaben zum nationalen rechtlichen Rahmen und den Zusammenhängen mit EU-Richtlinien für jede Art von SFI,
 - Abweichungen von den Meldeanweisungen der EZB (Klassifizierungs- und Bewertungsmethoden nach Instrumenten, Laufzeiten, geografischen Aspekten und Sektoren),
 - Kriterien für die Klassifizierung von Investmentfonds nach Art des Fonds.

Eine ausführliche Darstellung der gemäß diesem Attribut zu machenden Angaben ist in Anlage 2 enthalten (Nummern 1 bis 5).

- COVERAGE (nicht codiert): Dieses Attribut bezeichnet den Erfassungsbereich des Kreises der Berichtspflichtigen und ist im Rahmen der Reihe ,Aktiva/Passiva insgesamt' zu erfassen. Es beschreibt die Arten der in den Hauptkategorien erfassten SFI. Wenn bekannt ist, dass der Erfassungsbereich nicht vollständig ist, wird eine Schätzung des Marktanteils geliefert. Das Attribut gibt auch an, ob die Zahlen hochgerechnet worden sind. Weitere Einzelheiten zu den gemäß diesem Attribut zu machenden Angaben sind in Anlage 2 enthalten (Nummer 6).

5.2.2. Attribute auf Zeitreihenebene

Obligatorisch:

- COLLECTION (Codeliste ,CL_COLLECTION'): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Mittelwerte, Maximal- oder Minimalwerte eines bestimmten Zeitraums usw. handelt. Die EZB weist den SFI-Reihen den Wert ,Ende des Berichtszeitraums' (COLLECTION = ,E') zu.
- AVAILABILITY (Codeliste ,CL_AVAILABILIT'): Dieses Attribut gibt an, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut ,Beobachtungsvertraulichkeit' verwendet werden (siehe unten).

⁽¹⁷⁾ Im Falle Griechenlands wird z. B. diesem Attribut für Zeiträume vor dem vierten Quartal 2000 und Zeiträume einschließlich des vierten Quartals 2000 der Wert ,GRD' gegeben. Ab dem ersten Quartal 2001 wird ,EUR' verwendet.

Bedingt:

- DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht Verweise auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenzcodes angegeben werden).
- BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Berichtserfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können (bis zu 350 Zeichen).

5.2.3. *Attribute auf Beobachtungsebene***Obligatorisch:**

- OBS_STATUS (Codeliste ,CL_OBS_STATUS'): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei allen Datenübermittlungen für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, müssen sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser unverändert bleibt) als auch das Kennzeichen für den neuen Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet werden.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die SFI-Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

,A' = normaler Wert

,B' = Bruchwert ⁽¹⁸⁾

,M' = nicht zutreffende Daten ⁽¹⁹⁾

,L' = Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ⁽²⁰⁾

,E' = Schätzwert/Annahme

,P' = vorläufiger Wert (dieses Attribut kann insbesondere bei allen Datenübermittlungen verwendet werden, die sich auf die letzte Beobachtung beziehen) ⁽²¹⁾.

- Wenn auf eine Beobachtung zwei Merkmale zutreffen, wird das wichtigere von beiden gemeldet. Wenn es sich beispielsweise bei einer Beobachtung um einen vorläufigen Wert und um das Ergebnis einer Schätzung handelt, hat die Eigenschaft ‚Schätzung‘ Vorrang, und es wird das Kennzeichen ‚E‘ verwendet.

Bedingt:

- OBS_CONF (Codeliste ,CL_OBS_CONF'): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut ‚OBS_CONF‘ verwenden. Der Wert dieses Attributs (wenn vorhanden) kann vom Absender zum Zeitpunkt der Datenübertragung geändert werden.
- OBS_PRE_BREAK: Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Das Attribut wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt. Es muss für die Schlüsselstruktur der SFI nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits in den Neuklassifizierungsreihen zur Verfügung stehen. Dieses Attribut wurde in die Liste der Attribute aufgenommen, da es zum gemeinsamen Kreis der Attribute für alle Schlüsselstrukturen gehört. Wenn jedoch der Beobachtungsstatus ‚B‘ (Bruchwert) geliefert wird, muss gleichzeitig ein Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs geliefert werden.
- OBS_COM (nicht codiert): Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung oder der Annahme für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine möglicherweise anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

⁽¹⁸⁾ Dieses Attribut muss für die Schlüsselstruktur der SFI nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits in den Neuklassifizierungsreihen zur Verfügung stehen. Dieses Attribut wurde in die Liste aufgenommen, da es zu der gemeinsamen Liste möglicher Werte für das Attribut des Beobachtungsstatus für alle Schlüsselstrukturen gehört. Wenn jedoch der Beobachtungsstatus ‚B‘ geliefert wird, muss gleichzeitig ein Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs (OBS_PRE_BREAK) geliefert werden.

⁽¹⁹⁾ Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus ‚M‘ gemeldet.

⁽²⁰⁾ Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert (-) mit dem Beobachtungsstatus ‚L‘ gemeldet.

⁽²¹⁾ Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus ‚A‘). Die neuen korrigierten Werte treten dann an die Stelle der bisherigen vorläufigen Werte.

6. **Datenaustausch**

6.1. **Zeitreihenlisten**

Die EZB erstellt Tabellen mit Listen der Zeitreihenschlüssel der SFI-Zeitreihen und gibt diese an die NZBen weiter. Anlage 1 enthält die der EZB zu übermittelnden Zeitreihen. Bei den zu meldenden Reihen ist zu unterscheiden zwischen:

SCHLÜSSELINDIKATOREN

Die gemäß dieser Kategorie zu meldenden Bestandsdaten beziehen sich auf:

Investmentfonds insgesamt und nach Art der Anlagegeschäfte aufgegliederte Investmentfonds:

- Investmentfonds insgesamt: Nach Instrumenten, Laufzeiten und geografischen Geschäftspartnern aufgegliederte Bilanzen (insgesamt 29 Zeitreihen).
- Nach der Art der Anlagepolitik aufgegliederte Investmentfonds: Abgesehen von kleineren Unterschieden entsprechen die erforderlichen Aufgliederungen denen der Kategorie ‚Investmentfonds insgesamt‘. Die gemäß dieser Kategorie zu meldenden Daten umfassen Angaben über:
 - Bilanzen von Aktienfonds und Anleihefonds (insgesamt jeweils 28 Zeitreihen für jede Kategorie),
 - Bilanzen gemischter Fonds (insgesamt 29 Zeitreihen),
 - Bilanzen von Immobilienfonds (insgesamt 20 Zeitreihen),
 - Bilanzen sonstiger Fonds (insgesamt 29 Zeitreihen).
- Wertpapierhändler (insgesamt 12 Zeitreihen).
- Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, deren Bilanzen nach Instrumenten, Sektoren und geografischen Geschäftspartnern aufgegliedert sind und die Bilanzposition ‚Kredite‘, die nach Verwendungszweck aufgegliedert ist (insgesamt 32 Zeitreihen).

NACHRICHTLICHE POSITIONEN

Die gemäß dieser Kategorie zu meldenden Bestandsdaten beziehen sich auf:

- Investmentfonds insgesamt: Nach Sektor ‚MFI/Nicht-MFI‘ aufgegliederte Bilanzen (insgesamt 27 Zeitreihen); zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA (5 Zeitreihen);
- Aktienfonds (27 Zeitreihen), Anleihefonds (27 Zeitreihen), gemischte Fonds (27 Zeitreihen), Immobilienfonds (15 Zeitreihen), sonstige Fonds (27 Zeitreihen): Bilanzen der nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds werden nach Sektor ‚MFI/Nicht-MFI‘ aufgegliedert;
- Bilanzdaten über Fonds für allgemeine Anleger (12 Zeitreihen) und Fonds für spezielle Anleger (12 Zeitreihen);
- Aktiva/Passiva insgesamt für sonstige Kategorien von SFI (1 Zeitreihe).

BERICHTIGUNGS- UND TRANSAKTIONSDATEN

Zusätzlich zu den Zeitreihen über Bestandsgrößen werden gegebenenfalls die entsprechenden Reihen über ‚Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen‘ sowie über ‚Transaktionen‘, einschließlich Daten über Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen, gemeldet.

6.2. **Leitlinien für die Datenübermittlung**

Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übermitteln Schlüsselindikatoren, wenn tatsächlich erhobene Daten vorliegen. Sind keine tatsächlich erhobenen Daten für bestimmte Aufgliederungen oder für den vereinbarten vierteljährlichen Berichtszeitraum verfügbar, werden wenn möglich Schätzungen geliefert.

Lediglich Länder, für die tatsächlich erhobene Daten verfügbar sind, übermitteln ‚ergänzende Daten‘.

Wenn der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang zwar existiert, aber nicht statistisch erfasst wird und nationale Schätzungen deshalb nicht geliefert werden können, können die NZBen entweder von einer Meldung der Zeitreihen absehen oder diese als fehlenden Wert mit dem Beobachtungsstatus ‚L‘ melden. Alle nicht gemeldeten Zeitreihen werden deshalb als ‚Daten, die zwar existieren, aber nicht erhoben werden‘ angesehen, und zur Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets können auf EZB-Ebene entsprechende Annahmen/Schätzungen gemacht werden.

Wenn bei Transaktionsdaten Transaktionen auf der Grundlage der Veränderung von Bestandsgrößen ($Q_t - Q_{t-1}$) geschätzt werden, melden die NZBen die Zeitreihe entweder nicht oder melden sie als fehlende Zeitreihe mit dem Beobachtungsstatus ‚L‘.

Wenn der zugrunde liegende Vorgang nicht existiert, wird die betreffende Zeitreihe als fehlender Wert mit dem Beobachtungsstatus ‚M‘ gemeldet.

Im Falle von Daten über ‚Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen‘ werden die Daten nur dann gemeldet, wenn eine Neuklassifizierung oder sonstige Berichtigung im Sinne von Abschnitt 4.2 vorliegt.

7. **Vorgehensweise bei Korrekturen**

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen Korrekturen der im vorhergehenden Quartal übermittelten Daten vornehmen müssen (gewöhnliche Korrekturen). Darüber hinaus können Korrekturen vorausgehender Quartalsdaten (historische Korrekturen) auftreten.

Es gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Bei allen regelmäßigen vierteljährlichen Datenübertragungen können zusätzlich zu den letzten Quartalsdaten lediglich ‚gewöhnliche‘ Korrekturen (d. h. Korrekturen der Daten des vorhergehenden Quartals) übermittelt werden.
- ‚Historische‘ Korrekturen müssen begrenzt werden und werden zu einem anderen Zeitpunkt als dem regelmäßigen Meldetermin übermittelt. Historische Korrekturen von geringfügigem routinemäßigem Charakter werden grundsätzlich nur jährlich (zusammen mit den Daten für das vierte Quartal) übermittelt. Ausnahmsweise können jedoch historische Korrekturen, die die Qualität der Daten entscheidend verbessern, während des Jahres (außerhalb der normalen Produktionszyklen) zugelassen werden.
- Im Falle erheblicher Korrekturen werden der EZB entsprechende Erläuterungen geliefert.

Anlage 1

DER EZB ZU ÜBERMITTELNDE REIHEN ÜBER INVESTMENTFONDS — BESTANDSDATEN

(Schlüsselindikatoren (Schlüssel.)/Nachrichtliche Positionen (Nachrichtl.))

AKTIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit/ geografische Aufgliederung/sectorale Aufgliederung	Investment- fonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilien- fonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Einlagen/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Kredite Gesamtlaufzeit/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Kredite kurzfristig/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Kredite langfristig/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		

Bezeichnung der Position und Laufzeit/ geografische Aufgliederung/sectorale Aufgliederung	Investment- fonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilien- fonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Börsennotierte Aktien/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Investmentfondsanteile/Welt/ insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Investmentfondsanteile/Inland/ insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Investmentfondsanteile/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/Inland/ Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Investmentfondsanteile/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Geldmarktfondsanteile/Welt/MFI	Nachrichtl.							
Sachanlagen/Welt/insgesamt	Schlüssel.			Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Finanzderivate/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Sonstige Aktiva (einschließlich 'Kredite')/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
AKTIVA/PASSIVA INSGESAMT/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Februar 2005

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken

(EZB/2005/5)

(2005/327/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und verlässliche staatliche Finanzstatistiken („government finance statistics“) (GFS).
- (2) Die in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren berühren nicht die Zuständigkeiten und Kompetenzen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.
- (3) Artikel 5.1 der Satzung verpflichtet die Europäische Zentralbank (EZB) dazu, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Gemäß Artikel 5.2 werden die in Artikel 5.1 genannten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.
- (4) Ein Teil der Daten, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen des ESZB im Bereich der GFS erforderlich sind, werden von den zuständigen nationalen Behörden außer den NZBen erhoben. Aus diesem Grunde ist gemäß Artikel 5.1 der Satzung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾ für bestimmte, gemäß dieser Leitlinie wahrzunehmende Aufgaben eine Zusammenarbeit zwischen dem ESZB und den zuständigen nationalen Behörden erforderlich.
- (5) Es ist erforderlich, effiziente Verfahren für den Austausch von GFS innerhalb des ESZB zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass dem ESZB rechtzeitig GFS vorliegen, die dessen Anforderungen erfüllen, und dass unabhängig davon, ob die Statistiken von den NZBen oder den zuständigen nationalen Behörden erstellt werden, Kompatibilität zwischen den GFS und den von den NZBen erstellten Prognosen der gleichen Variablen besteht.
- (6) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten sich die Anforderungen des ESZB im Bereich der GFS so weit wie möglich nach den statistischen Vorschriften der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾ (nachfolgend das „ESVG 95“) richten.
- (7) Die zweimal jährlich (innerhalb von drei und acht Monaten nach Ende des zuletzt erfassten Jahres) zur Verfügung gestellte Tabelle 2 („Hauptaggregate für den Staat“) des Lieferprogramms in Anhang B des ESVG 95 deckt den überwiegenden Teil der zur Erfüllung der Berichtspflichten über Einnahmen und Ausgaben benötigten Basisinformationen ab. Die übrigen für die Zusammenstellung der Gesamteinnahmen- und -ausgaben im Euro-Währungsgebiet und der Europäischen Union (EU) erforderlichen Basisinformationen beziehen sich hauptsächlich auf Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Haushalt der EU.
- (8) Ausgewählte Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand und über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ⁽³⁾ zweimal jährlich vor dem 1. März und dem 1. September zur Verfügung gestellt. Die Tabelle 6 („Finanzierungskonten“) und Tabelle 7 („Finanzielle Vermögensbilanzen“) des Lieferprogramms in Anhang B des ESVG 95 einschließlich der Finanzausweise für den Sektor Staat und dessen Teilspektoren werden einmal jährlich (innerhalb von neun Monaten nach Ende des zuletzt erfassten Jahres) zur Verfügung gestellt. Diese Quellen reichen jedoch nicht aus, um die Anforderungen des ESZB im Hinblick auf den Berichtsumfang und die Vorlagefristen zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 351/2002 der Kommission (ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 23).

- (9) Im Hinblick auf die Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand und über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung benötigt das ESZB auch Daten, die aus den oben genannten Statistiken nicht hervorgehen, insbesondere Daten über die Aufgliederung der Schulden nach Ursprungs- und Restlaufzeit, Währungen und Gläubigern und über die sonstigen Stromgrößen, die Transaktionen zum Marktwert gemäß dem ESVG 95 und Änderungen des öffentlichen Schuldenstandes zum Nominalwert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 verbinden. Daher ist trotz der oben genannten Quellen die Erhebung weiterer Daten durch die zuständigen nationalen Behörden erforderlich.
- (10) Aufgrund von Beschränkungen bei den Systemen zur Erhebung von GFS-Daten und den Ressourcen sind gegebenenfalls Ausnahmeregelungen zu dieser Leitlinie zu gewähren.
- (11) Die NZBen übermitteln der EZB vertrauliche statistische Daten in dem Umfang, der zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist. Es gelten die Bestimmungen zur Vertraulichkeit des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Leitlinie EZB/1998/NP28 der Europäischen Zentralbank vom 22. Dezember 1998 über die einheitlichen Regeln und Mindeststandards zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Einzeldaten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden ⁽⁴⁾.
- (12) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln. Diese Änderungen dürfen jedoch weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben. Bei diesem Verfahren wird der Position des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen. Die NZBen können technische Änderungen der Anhänge über den Ausschuss für Statistik vorschlagen.
- (13) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt hat;

⁽⁴⁾ Veröffentlicht im ABL L 55 vom 24.2.2001, S. 72, als Anhang III zum Beschluss EZB/2000/12 vom 10. November 2000 über die Veröffentlichung von bestimmten Rechtsakten und -instrumenten der Europäischen Zentralbank.

2. „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
3. „Schulden, davon mit variablem Zinssatz“: Schulden in denjenigen Finanzinstrumenten, deren Kuponzahlungen sich nicht nach einem zuvor festgelegten Prozentsatz vom Nennwert bestimmen, sondern von einem anderen Zinssatz oder einer anderen Rendite oder von einem anderen Indikator abhängen;
4. „Einnahmen-/Ausgabenstatistiken“: die Statistiken in Anhang I, Tabellen 1A, 1B und 1C;
5. „Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung“: die Statistiken in Anhang I, Tabellen 2A und 2B;
6. „Schuldenstandstatistiken“: die Statistiken in Anhang I, Tabellen 3A und 3B;
7. „vollständiger Datensatz“: sämtliche Kategorien der „Einnahmen-/Ausgabenstatistiken“, „Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung“ und „Schuldenstandstatistiken“;
8. „Schlüsselkategorien“ und „Sekundärkategorien“: die so bezeichneten Kategorien in Anhang I;
9. „Teildatensatz“: sämtliche Kategorien oder die Hauptkategorien der folgenden Statistiken: „Einnahmen-/Ausgabenstatistiken“, „Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung“ und „Schuldenstandstatistiken“.

Artikel 2

Statistische Berichtspflichten der NZBen

- (1) Für jedes Kalenderjahr melden die NZBen der EZB jährlich die GFS-Daten gemäß Anhang I. In Anhang II wird näher erläutert, dass die Daten den Grundsätzen und Begriffsbestimmungen des ESVG 95 und der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 entsprechen müssen.

- (2) Die Daten umfassen den Zeitraum ab 1991 bis zu dem Jahr, auf das sich die Übermittlung bezieht (Jahr t-1).

- (3) Wenn der Umfang der durch Korrekturen bedingten Änderungen des Defizits/Überschusses zumindest 0,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder der Umfang der durch Korrekturen bedingten Änderungen des Schuldenstandes, der Einnahmen, Ausgaben oder des nominalen BIP zumindest 0,5 % des BIP beträgt, werden die Daten über das Defizit/den Überschuss, den Schuldenstand, die Einnahmen, Ausgaben oder das nominale BIP mit einer Begründung für die Korrekturen versehen.

Artikel 3

Statistische Berichtspflichten der EZB

- (1) Die EZB verwaltet auf der Grundlage der von den NZBen gemeldeten Daten die „GFS-Datenbank“, die Aggregate des Euro-Währungsgebiets und der Europäischen Union enthält. Die EZB übermittelt den NZBen die GFS-Datenbank.

(2) Die NZBen machen bei ihren statistischen Informationen kenntlich, wem diese zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die EZB handelt entsprechend dieser Kennzeichnung, wenn sie die GFS-Datenbank übermittelt.

Artikel 4

Vorlagefristen

(1) Die NZBen melden zweimal jährlich, vor dem 15. April und vor dem 15. September, vollständige Datensätze.

(2) Zwischen den beiden in Absatz 1 genannten Berichtsterminen melden die NZBen von sich aus Teildatensätze, wenn neue Daten vorliegen. Betrifft die Meldung eines Teildatensatzes nur Schlüsselkategorien, können die NZBen auch Schätzungen für die Sekundärkategorien liefern.

(3) Die EZB übermittelt den NZBen die GFS-Datenbank mindestens einmal im Monat, spätestens an dem EZB-Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die EZB die Daten zur Veröffentlichung fertig stellt.

Artikel 5

Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden

(1) In den Fällen, in denen zuständige nationale Behörden außer den NZBen einige oder alle der in Artikel 2 genannten Daten und Informationen liefern, bemühen sich die NZBen, geeignete Modalitäten der Zusammenarbeit mit diesen Behörden zu vereinbaren, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur zu gewährleisten, die die Standards und Anforderungen des ESZB erfüllt, es sei denn, das gleiche Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erzielt.

(2) Wenn im Verlauf dieser Zusammenarbeit eine NZB die Anforderungen gemäß den Artikeln 2 und 4 nicht erfüllen kann, weil die zuständige nationale Behörde ihr die erforderlichen Daten nicht geliefert hat, erörtern die EZB und die NZB mit der betreffenden Behörde, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 6

Übermittlungs- und Kodierungsstandards

Die NZBen und die EZB verwenden die in Anhang III festgelegten Standards, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Daten zu übermitteln und zu kodieren. Ungeachtet dieser Bestimmung können jedoch auch andere Möglichkeiten der Datenübermittlung an die EZB als Notfalllösung verwendet werden, wenn dies vereinbart wird.

Artikel 7

Datenqualität

(1) Die EZB und die NZBen überwachen und fördern die Qualität der Daten, die der EZB gemeldet werden.

(2) Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der jährlichen GFS.

(3) Dieser Bericht enthält zumindest den Erfassungsgrad der Daten, den Grad ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen und den Umfang der Korrekturen.

Artikel 8

Ausnahmeregelungen

(1) Der EZB-Rat gewährt den NZBen, die die in Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen können, Ausnahmeregelungen. Die gewährten Ausnahmeregelungen sind in Anhang IV aufgeführt.

(2) Eine NZB, der eine Ausnahmeregelung für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurde, unterrichtet die EZB jährlich über die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Berichtsanforderungen vollständig zu erfüllen.

(3) Der EZB-Rat überprüft die Ausnahmeregelungen jährlich.

Artikel 9

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik kann das Direktorium der EZB technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vornehmen, wenn diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt zwei Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 11

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Februar 2005.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN DIE MELDUNG VON DATEN

Ein vollständiger Datensatz besteht aus den Einnahmen-/Ausgabenstatistiken (Tabelle 1A, Tabelle 1B und Tabelle 1C), den Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung (Tabelle 2A und Tabelle 2B) und den Schuldenstandstatistiken (Tabelle 3A und Tabelle 3B). Schlüsselkategorien erscheinen in Fettdruck, die übrigen sind Sekundärkategorien. Teildatensätze umfassen zumindest die Schlüsselkategorien der Einnahmen-/Ausgabenstatistiken, der Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung und der Schuldenstandstatistiken. Die Kategorien beziehen sich — sofern nichts anderes angegeben ist — auf den Sektor Staat.

EINNAHMEN-/AUSGABENSTATISTIKEN

Tabelle 1A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	$1 = 7 - 8 = 2 + 3 + 4 + 5$
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Zentralstaat	2
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Länder	3
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Gemeinden	4
Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Sozialversicherung	5
Primärdefizit (-) bzw. -überschuss (+)	$6 = 1 + 26$
Gesamteinnahmen	$7 = 9 + 31$
Gesamtausgaben	$8 = 21 + 33$
Laufende Einnahmen	$9 = 10 + 13 + 15 + 18 + 20$
Direkte Steuern	10
davon: zu leisten von Kapitalgesellschaften	11
davon: zu leisten von privaten Haushalten	12
Indirekte Steuern	13
davon: Mehrwertsteuer	14
Sozialbeiträge	15
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	16
davon: Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	17
Sonstige laufende Einnahmen	18
davon: zu empfangende Zinsen	19
Umsatz	20
Laufende Ausgaben	$21 = 22 + 26 + 27 + 29$
Laufende Transfers	$22 = 23 + 24 + 25$
Sozialleistungen	23
Zu leistende Subventionen	24
Sonstige laufende Transferleistungen	25
Zu leistende Zinsen	26
Arbeitnehmerentgelt	27
davon: Bruttolöhne und -gehälter	28
Vorleistungen	29
Sparen, brutto	$30 = 9 - 21$
Einnahmen der Kapitalrechnung	31
davon: vermögenswirksame Steuern	32

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Ausgaben der Kapitalrechnung	$33 = 34 + 35 + 36$
Anlageinvestitionen	34
Sonstige Nettozugänge von Vermögensgütern	35
Vermögenstransferleistungen	36
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
EDP-Defizit (-) bzw. -Überschuss (+)	37
zu leistende EDP-Zinsen	38
Erlöse aus dem Verkauf von UMTS-Lizenzen	39
Tatsächliche Sozialbeiträge	40
Monetäre Sozialleistungen	41
Bruttoinlandsprodukt	42
Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen	43
Anlageinvestitionen des Staates zu konstanten Preisen	44

Tabelle 1B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Leistungen des Mitgliedstaates an den EU-Haushalt	$1 = 2 + 4 + 5 + 7$
Von EU-Haushalt zu vereinnahmende indirekte Steuern	2
davon: von EU-Haushalt vereinnahmte Mehrwertsteuer	3
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt	4
Übrige laufende Transfers des Staates an den EU-Haushalt	5
davon: Zahlungen im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle	6
Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt	7
Ausgaben der EU in Mitgliedstaat	$8 = 9 + 10 + 11 + 12 + 13$
Von EU-Haushalt zu leistende Subventionen	9
Laufende Transfers des EU-Haushalts an den Staat	10
Laufende Transfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten	11
Vermögenstransfers des EU-Haushalts an den Staat	12
Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten	13
Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt (Nettoempfänger +, Nettozahler -)	$14 = 8 - 1$
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Eigenmittel-Erhebungskosten	15

Tabelle 1C

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Konsumausgaben	$1 = 2 + 3 = 4 + 5 + 6 + 7 + 8 + 9 - 10$
Konsumausgaben für den Individualverbrauch	2
Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	3

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Arbeitnehmerentgelt	4 = [1A.27] ⁽¹⁾
Vorleistungen	5 = [1A.29]
Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers	6
Abschreibungen	7
Geleistete Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen	8
Nettobetriebsüberschuss	9
Umsatz	10 = [1A.20]
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Konsumausgaben zu konstanten Preisen	11

STATISTIKEN ÜBER DIE DIFFERENZ DEFIZIT/SCHULDENSTANDSÄNDERUNG

Tabelle 2A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	1 = [1A.1]
Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	2 = 1 - 3
Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten	3 = 4 - 15
Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten (konsolidiert)	4 = 5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 13
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen	5
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) – Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere	6
Transaktionen mit Finanzderivaten	7
Transaktionen mit Krediten	8
Transaktionen mit Anteilsrechten	9
Privatisierungen	10
Eigenkapitaleinschüsse	11
Sonstige	12
Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten	13
davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	14
Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert)	15 = 16 + 17 + 18 + 19 + 20 + 22
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen	16
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) – Geldmarktpapiere	17
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) – Kapitalmarktpapiere	18
Transaktionen mit Finanzderivaten	19
Transaktionen mit Krediten	20
davon: Zentralbankkredite	21
Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten	22
Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert)	23 = 16 + 17 + 18 + 20
= Finanzierungsbedarf des Staates	23 = 25 + 26 + 27
	23 = 2 - 1 + 4 - 19 - 22
Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln	24

⁽¹⁾ [x.y] bezieht sich auf die Kategoriennummer y in Tabelle x.

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Transaktionen mit auf Landeswahrung lautenden Schuldtiteln	25
Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine teilnehmende Fremdwahrung lauten ^(?)	26
Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine nicht teilnehmende Fremdwahrung lauten	27
Sonstige Stromgroen	28 = 29 + 32
Bewertungseffekte bei den Schulden	29 = 30 + 31
Gewinne und Verluste aus Devisenbestanden	30
Sonstige Bewertungseffekte– Nennwert	31
Sonstige Veranderungen des Schuldenvolumens	32
Schuldenstandsanderung	33 = 23 + 28
	33 = 2 – 1 + 4 – 19 – 22 + 28

Tabelle 2B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Transaktionen mit Schuldtiteln – nicht konsolidiert	1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) – nicht konsolidiert	2
Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) – nicht konsolidiert	3
Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) – nicht konsolidiert	4
Transaktionen mit Zentralbankkrediten	5
Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) – nicht konsolidiert	6
Konsolidierungstransaktionen	7 = 8 + 9 + 10 + 11
Konsolidierungstransaktionen – Bargeld und Einlagen	8 = 2 – [2A.16]
Konsolidierungstransaktionen – Geldmarktpapiere	9 = 3 – [2A.17]
Konsolidierungstransaktionen – Kapitalmarktpapiere	10 = 4 – [2A.18]
Konsolidierungstransaktionen – Kredite	11 = 6 – [2A.20] – [2A.21]

SCHULDENSTANDSTATISTIKEN

Tabelle 3A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Schulden	1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6 = 7 + 12 = 15 + 16 + 17 = 18 + 19 = 21 + 22 + 24 = 26 + 27 + 28 + 29
Schulden – Bargeld und Einlagen (Passiva)	2
Schulden – Geldmarktpapiere (Passiva)	3
Schulden – Kapitalmarktpapiere (Passiva)	4
Schulden – Zentralbankkredite (Passiva)	5
Schulden – sonstige Kredite (Passiva)	6

(?) Zu melden fur die Jahre, in denen der betreffende Mitgliedstaat noch kein teilnehmender Mitgliedstaat ist.

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	7 = 8 + 9 + 10 + 11
Von der Zentralbank gehaltene Schulden	8
Von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltene Schulden	9
Von sonstigen Finanzinstituten gehaltene Schulden	10
Von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	11
Von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	12 = 13 + 14
Von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet gehaltene Schulden	13
Von Gebietsfremden außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehaltene Schulden	14
Auf Landeswährung lautende Schulden	15
Auf eine teilnehmende Fremdwährung lautende Schulden	16
Auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lautende Schulden	17
Kurzfristige Schulden	18
Langfristige Schulden	19
davon: mit variablem Zinssatz	20
Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	21
Schulden mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	22
davon: mit variablem Zinssatz	23
Schulden mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren	24
davon: mit variablem Zinssatz	25
Schuldenkomponente Zentralstaat	26 = [3B.7] – [3B.15]
Schuldenkomponente Länder	27 = [3B.9] – [3B.16]
Schuldenkomponente Gemeinden	28 = [3B.11] – [3B.17]
Schuldenkomponente Sozialversicherung	29 = [3B.13] – [3B.18]
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	30
Schulden – Nullkuponanleihen	31

Tabelle 3B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Schulden (nicht konsolidiert)	1 = 7 + 9 + 11 + 13
Konsolidierungselemente	2 = 3 + 4 + 5 + 6 = 8 + 10 + 12 + 14 = 15 + 16 + 17 + 18
Konsolidierungselemente – Bargeld und Einlagen	3
Konsolidierungselemente – Geldmarktpapiere	4
Konsolidierungselemente – Kapitalmarktpapiere	5
Konsolidierungselemente – Kredite	6
Vom Zentralstaat emittierte Schulden	7
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	8
Von Ländern emittierte Schulden	9
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	10
Von Gemeinden emittierte Schulden	11
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	12

Kategorie	Nr. und lineare Beziehungen
Von der Sozialversicherung emittierte Schulden	13
davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden	14
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Vom Zentralstaat gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	15
Von Ländern gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	16
Von Gemeinden gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	17
Von der Sozialversicherung gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierte Schulden	18

ANHANG II

METHODOLOGISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Methodologische Bezugnahmen

Die in Anhang I aufgeführten Kategorien werden im Allgemeinen unter Bezugnahme auf Anhang A zum ESGV 95 und/oder die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 definiert. Ergänzende methodologische Definitionen sind in Artikel 1 dieser Leitlinie festgelegt. In der nachfolgenden Tabelle sind insbesondere die sich auf Sektoren und Teilsektoren beziehenden Codes im Einzelnen dargestellt.

Sektoren und Teilsektoren laut ESGV 95

		Öffentlich	Privat	Ausländisch
Gesamte Volkswirtschaft	S.1			
Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11	S.11001	S.11002	S.11003
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.12			
Zentralbank	S.121			
Sonstige monetäre Finanzinstitute	S.122	S.12201	S.12202	S.12203
Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)	S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.124	S.12401	S.12402	S.12403
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S.125	S.12501	S.12502	S.12503
Staat	S.13			
Zentralstaat	S.1311			
Länder	S.1312			
Gemeinden	S.1313			
Sozialversicherung	S.1314			
Private Haushalte	S.14			
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15			
Übrige Welt	S.2			
Europäische Union	S.21			
Mitgliedstaaten der Europäischen Union	S.211			
Institutionen der Europäischen Union	S.212			
Drittländer und internationale Organisationen	S.22			

2. Definitionen der Kategorien ⁽¹⁾

Tabelle 1A

- Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) [1A.1] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.13.
- Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Zentralstaat [1A.2] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1311.
- Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Länder [1A.3] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1312.
- Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Gemeinden [1A.4] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1313.
- Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) Sozialversicherung [1A.5] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1314.

⁽¹⁾ [x.y] bezieht sich auf die Kategoriennummer y in Tabelle x.

6. Das Primärdefizit (–) bzw. der Primärüberschuss (+) [1A.6] ist gleich dem Defizit (–) bzw. Überschuss (+) [1A.1] plus zu leistende Zinsen [1A.26].
7. Die Gesamteinnahmen [1A.7] sind gleich den laufenden Einnahmen [1A.9] plus den Einnahmen der Kapitalrechnung [1A.31].
8. Die Gesamtausgaben [1A.8] sind gleich den laufenden Ausgaben [1A.21] plus den Ausgaben der Kapitalrechnung [1A.33].
9. Die laufenden Einnahmen [1A.9] sind gleich den direkten Steuern [1A.10] plus den indirekten Steuern [1A.13] plus den Sozialbeiträgen [1A.15] plus den sonstigen laufenden Einnahmen [1A.18] plus dem Umsatz [1A.20].
10. Die direkten Steuern [1A.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5).
11. Die direkten Steuern, davon: zu leisten von Kapitalgesellschaften [1A.11], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.11 und S.12 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5).
12. Die direkten Steuern, davon: zu leisten von privaten Haushalten [1A.12], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.14 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5).
13. Die indirekten Steuern [1A.13] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2) plus den vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern [1B.2].
14. Die indirekten Steuern, davon: Mehrwertsteuer [1A.14], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und S.212 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
15. Die Sozialbeiträge [1A.15] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Sozialbeiträgen (D.61).
16. Die Sozialbeiträge, davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber [1A.16], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.6111).
17. Die Sozialbeiträge, davon: Sozialbeiträge der Arbeitnehmer [1A.17], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer (D.6112).
18. Die sonstigen laufenden Einnahmen [1A.18] sind gleich dem bzw. den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Vermögenseinkommen (D.4), Schadenversicherungsleistungen (D.72), laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) sowie übrigen laufenden Transfers (D.75), jedoch ohne die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41), die auch eine Verwendung von S.13 darstellen, plus den erhaltenen Subventionen (D.39), die eine Verwendung von S.13 sind, minus den laufenden Transferleistungen des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] plus — falls positiv — den Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14].
19. Die sonstigen laufenden Einnahmen, davon: zu empfangende Zinsen [1A.19], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
20. Der Umsatz [1A.20] ist gleich der Marktproduktion (P.11) plus der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12) plus den Leistungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P.131), die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesen sind.
21. Die laufenden Ausgaben [1A.21] sind gleich den laufenden Transfers [1A.22] plus den zu leistenden Zinsen [1A.26] plus dem Arbeitnehmerentgelt [1A.27] plus den Vorleistungen [1A.29].
22. Die laufenden Transfers [1A.22] sind gleich den Sozialleistungen [1A.23] plus den Subventionen [1A.24] plus den sonstigen laufenden Transferleistungen [1A.25].
23. Die Sozialleistungen [1A.23] sind gleich den monetären Sozialleistungen (D.62) plus den sozialen Sachtransfers im Zusammenhang mit Ausgaben für Produkte, die privaten Haushalten über die Marktproduzenten zur Verfügung gestellt werden (D.6311 + D.63121 + D.63131), welche unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind, plus den übrigen laufenden Transfers (D.75), die unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen von S.15 ausgewiesen sind.
24. Die zu leistenden Subventionen [1A.24] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Subventionen (D.3) plus den vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen [1B.9] an inländische Gebietsansässige.

25. Die sonstigen laufenden Transferleistungen [1A.25] sind gleich den Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5), den sonstigen Produktionsabgaben (D.29), dem Vermögenseinkommen (D.4) ohne Zinsen (D.41), den Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71), den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74), die unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind, sowie den übrigen laufenden Transfers (D.75), die unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.15 ausgewiesen sind, minus den laufenden Transferleistungen (D.74 und D.75) des Staates an den EU-Haushalt [1B.4 und 1B.5] plus — falls negativ — den Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14].
26. Die zu leistenden Zinsen [1A.26] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
27. Das Arbeitnehmerentgelt [1A.27] ist gleich dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelt (D.1).
28. Das Arbeitnehmerentgelt, davon: Bruttolöhne und -gehälter [1A.28], ist gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Bruttolöhnen und -gehältern (D.11).
29. Die Vorleistungen [1A.29] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Vorleistungen (P.2).
30. Die Position Sparen, brutto [1A.30] ist gleich den laufenden Einnahmen [1A.9] minus den laufenden Ausgaben [1A.21].
31. Die Einnahmen der Kapitalrechnung [1A.31] sind gleich den zu empfangenden Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als Vermögenstransferleistung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind, minus den Vermögenstransferleistungen des EU-Haushalts an den Staat [1B.12].
32. Die Einnahmen der Kapitalrechnung, davon: vermögenswirksame Steuern [1A.32] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen vermögenswirksamen Steuern (D.91).
33. Die Ausgaben der Kapitalrechnung [1A.33] sind gleich den Anlageinvestitionen [1A.34] plus den sonstigen Nettozugängen von Vermögensgütern [1A.35] plus den Vermögenstransferleistungen [1A.36].
34. Die Anlageinvestitionen [1A.34] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51).
35. Die sonstigen Nettozugänge von Vermögensgütern [1A.35] sind gleich der Zunahme der Vorräte (P.52), dem Nettozugang an Wertsachen (P.53) und dem Nettozugang an nicht produzierten Vermögensgütern (K.2), die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesen sind.
36. Die Vermögenstransferleistungen [1A.36] sind gleich den Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von allen Sektoren außer S.13 zu empfangender Vermögenstransfer ausgewiesen sind, plus den Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13] minus den Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.7].
37. Das EDP (Excessive Deficit Procedure)-Defizit (-) bzw. der EDP-Überschuss (+) [1A.37] ist gleich dem EDP-Finanzierungssaldo +)/(-) (EDPB.9) von S.13.
38. Die zu leistenden EDP-Zinsen [1A.38] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen EDP-Zinsen (EDPD.41).
39. Die Erlöse aus dem Verkauf von UMTS (Universal Mobile Telecommunication System)-Lizenzen [1A.39] sind gleich den Erlösen aus dem Verkauf der dritten Generation von Mobilfunklizenzen, die gemäß dem Beschluss von Eurostat über die Zuordnung von Mobilfunklizenzen als Veräußerung eines Vermögensguts ausgewiesen sind.
40. Die tatsächlichen Sozialbeiträge [1A.40] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialleistungen (D.611).
41. Die monetären Sozialleistungen [1A.41] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen monetären Sozialbeiträgen (D.62).
42. Das Bruttoinlandsprodukt [1A.42] ist gleich dem Bruttoinlandsprodukt (B.1*g) zu Marktpreisen.
43. Das Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen [1A.43] ist gleich dem Bruttoinlandsprodukt (B.1*g) zu konstanten Preisen.
44. Die Anlageinvestitionen des Staates zu konstanten Preisen [1A.44] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51) zu konstanten Preisen.

Tabelle 1B

1. Leistungen des Mitgliedstaates an den EU-Haushalt [1B.1] sind gleich den vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern plus den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) des Staates an den EU-Haushalt [1B.4] plus übrige laufende Transfers (D.75) des Staates an den EU-Haushalt [1B.5] plus Vermögens-transfers (D.9) des Staates an den EU-Haushalt [1B.7].
2. Die vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern [1B.2] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2).
3. Die indirekten Steuern, davon: von EU-Haushalt vereinnahmte Mehrwertsteuer [1B.3] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
4. Die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt [1B.4] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74).
5. Die übrigen laufenden Transfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.5] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).
6. Die übrigen laufenden Transfers des Staates an den EU-Haushalt, davon: Zahlungen im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle [1B.6] sind gleich den Zahlungen im Rahmen der auf dem Bruttosozialprodukt basierenden vierten Eigenmittelquelle (ESVG 95 Absatz 4.138), die als übrige laufende Transfers (D.75) unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesen ist.
7. Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.7] sind gleich den Vermögenstransferleistungen (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von S.212 zu empfangender Vermögenstransfer ausgewiesen sind.
8. Die Ausgaben der EU in Mitgliedstaat [1B.8] sind gleich den vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen (D.3) [1B.9] plus laufende Transfers (D.7) des EU-Haushalts an den Staat [1.B10] plus laufende Transfers (D.7) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1.B11] plus Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an den Staat [1.B12] plus Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1.B13].
9. Die vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen [1B.9] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Subventionen (D.3).
10. Laufende Transfers des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.212 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) und übrigen laufenden Transfers (D.75).
11. Laufende Transfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.11] sind gleich den unter der Verwendung von S.212 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).
12. Vermögenstransfers des EU-Haushalts an den Staat [1B.12] sind gleich den zu empfangenden Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie unter der Veränderung der Aktiva von S.212 ausgewiesen sind.
13. Die Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.212 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Vermögenstransferleistungen (D.9).
14. Die Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14] sind gleich den Nettoeinnahmen des Staates aus dem EU-Haushalt plus den Nettoeinnahmen der nicht staatlichen Einheiten aus dem EU-Haushalt.
15. Die Eigenmittel-Erhebungskosten [1B.15] sind derjenige Teil der unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Marktproduktion (P.11), der die vom EU-Haushalt gezahlten Eigenmittel-Erhebungskosten darstellt.

Tabelle 1C

1. Die Konsumausgaben [1C.1] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben (P.3).
2. Die Konsumausgaben für den Individualverbrauch [1C.2] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31).

3. Die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch [1C.3] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32).
4. Das Arbeitnehmerentgelt [1C.4] ist gleich [1A.27].
5. Die Vorleistungen [1C.5] sind gleich [1A.29].
6. Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers [1C.6] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen sozialen Sachtransfers im Zusammenhang mit Ausgaben für Produkte, die privaten Haushalten über die Marktproduzenten zur Verfügung gestellt werden (D.6311 + D.63121 + D.63131).
7. Die Abschreibungen [1C.7] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Abschreibungen (K.1).
8. Die geleisteten Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen [1C.8] sind gleich der unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Leistung der sonstigen Produktionsabgaben (D.29) minus dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Erhalt der sonstigen Subventionen (D.39).
9. Der Nettobetriebsüberschuss [1C.9] ist gleich dem Betriebsüberschuss, netto (B.2n) von S.13.
10. Der Umsatz [1C.10] ist gleich [1A.20].
11. Die Konsumausgaben zu konstanten Preisen [1C.11] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben (P.3) zu konstanten Preisen.

Tabelle 2A

1. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) [2A.1] ist gleich [1A.1].
2. Die Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten [2A.2] sind gleich dem Defizit (-) bzw. dem Überschuss (+) [2A.1] minus den Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.3].
3. Die Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.3] sind gleich dem Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten [2A.4] minus der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten [2A.15].
4. Die Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten [2A.4] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.5], Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33) [2A.6], Transaktionen mit Finanzderivaten (F.34) [2A.7], Transaktionen mit Krediten (F.4) [2A.8], Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5) [2A.9] und Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten [2A.13], die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind.
5. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Aktiva) [2A.5] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).
6. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere (Aktiva) [2A.6] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33).
7. Die Transaktionen mit Finanzderivaten (Aktiva) [2A.7] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoleistungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (F.34).
8. Die Transaktionen mit Krediten (Aktiva) [2A.8] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen neuen Krediten (F.4), die vom Staat gewährt werden, abzüglich Tilgungszahlungen an den Staat.
9. Transaktionen mit Anteilsrechten (Aktiva) [2A.9] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Anteilsrechten (F.5).

10. Privatisierungen (netto) [2A.10] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle (ESVG 95 Absatz 2.26) ⁽²⁾ über die Schuldner-Einheit durch S.13 durchgeführt werden; die betreffenden Transaktionen können von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit oder einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.
11. Die Eigenkapitaleinschüsse (netto) [2A.11] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit durchgeführt werden.
12. Sonstige [2A.12] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11, S.12 oder S.14 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und nicht von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit, sondern einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.
13. Die Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten [2A.13] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Währungsgold und Sonderziehungsrechten (F.1) und dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) sowie sonstigen Forderungen (F.7).
14. Die Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen [2A.14] sind gleich dem Teil der unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen sonstigen Forderungen/Verbindlichkeiten (F.7 Aktiva), der sich auf in D2, D5, D6 und D91 ausgewiesene Steuern und Sozialbeiträge, abzüglich der tatsächlich vereinnahmten Steuerbeträge, bezieht.
15. Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert) [2A.15] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.16], Transaktionen mit Geldmarktpapieren (F.331) [2A.17], Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (F.332) [2A.18], Transaktionen mit Finanzderivaten (F.34) [2A.19], Transaktionen mit Krediten (F.4) [2A.20] sowie Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.22].
16. Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) [2A.16] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).
17. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarktpapiere (Passiva) [2A.17] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte und ohne Finanzderivate) (F.331), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
18. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Kapitalmarktpapiere (Passiva) [2A.18] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte und ohne Finanzderivate) (F.332), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
19. Die Transaktionen mit Finanzderivaten (Passiva) [2A.19] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoeinnahmen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (F.34).
20. Die Transaktionen mit Krediten (Passiva) [2A.20] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen neu aufgenommenen Krediten (F.4), abzüglich Tilgungszahlungen von bestehenden Krediten.
21. Die Transaktionen mit Krediten, davon: Zentralbankkredite [2A.21] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen in Krediten (F.4).
22. Die Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.22] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) und Verbindlichkeiten (F.7).

⁽²⁾ Unter Reklasifizierung der Schuldner-Einheit von Teilsektor S.11001 bzw. S.12x01 in den Teilsektor S.11002/3 bzw. S.12x02/3 oder umgekehrt.

23. Die Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) [2A.23] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Bargeld und Einlagen (F.2) [2.A.16], Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) [2A.17 und 2A.18] (F.33) und Krediten (F.4) [2A.20]. Diese Kategorie wird auch als Finanzierungsbedarf des Staates bezeichnet.
24. Die Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln [2A.24] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
25. Die Transaktionen mit auf Landeswährung lautenden Schuldtiteln [2A.25] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lauten.
26. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine teilnehmende Fremdwährung lauten [2A.26], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die auf ECU lauten, plus Schuldtitel, die auf Euro lauten, bevor der betreffende Mitgliedstaat ein teilnehmender Mitgliedstaat wird, plus Schuldtitel, die auf die gesetzliche Währung eines teilnehmenden Mitgliedstaats lauten, bevor dieser ein teilnehmender Mitgliedstaat wird. Die Landeswährung [2A.25] ist hierbei ausgeschlossen.
27. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lauten [2A.27], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die nicht in [2A.25] oder [2A.26] enthalten ist.
28. Die sonstigen Stromgrößen [2A.28] sind gleich den Bewertungseffekten bei den Schulden [2A.29] plus den sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32].
29. Die Bewertungseffekte bei den Schulden [2A.29] sind gleich den Gewinnen und Verlusten aus Devisenbeständen [2A.30] plus den sonstigen Bewertungseffekten — Nennwert [2A.31].
30. Die Gewinne und Verluste aus Devisenbeständen [2A.30] sind gleich den nominalen Umbewertungsgewinnen/-verlusten (K.11) von Schulden [3A.1], die bei Umrechnung in die Landeswährung aufgrund von Wechselkurschwankungen Wertänderungen unterliegen.
31. Die sonstigen Bewertungseffekte — Nennwert [2A.31] sind gleich der Schuldenstandsänderung [2A.33] minus den Transaktionen mit Schuldtiteln [2A.23] minus den Gewinnen und Verlusten aus Devisenbeständen [2A.30] minus den sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32].
32. Die sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32] sind gleich den sonstigen Volumensänderungen (K.7, K.8, K.10 und K12) der Passiva, die als Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.33) oder Kredite (AF.4), die keine Aktiva von S.13 sind, klassifiziert werden.
33. Die Schuldenstandsänderung [2A.33] ist gleich den Schulden [3A.1] im Jahr t minus den Schulden [3A.1] im Jahr t-1.

Tabelle 2B

1. Die Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert [2B.1] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] plus den Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3], den Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] plus den Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2B.5] plus den sonstigen Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6].
2. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2).
3. Die Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
4. Die Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
5. Die Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2B.5] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).
6. Die Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).

7. Die Konsolidierungstransaktionen [2B.7] sind gleich den Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert [2B.1] minus den konsolidierten Transaktionen mit Schuldtiteln [2A.23].
8. Die Konsolidierungstransaktionen — Bargeld und Einlagen [2B.8] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] minus den konsolidierten Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) [2A.16].
9. Die Konsolidierungstransaktionen — Geldmarktpapiere [2B.9] sind gleich den Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] minus den konsolidierten Transaktionen Geldmarktpapieren (Passiva) [2A.17].
10. Die Konsolidierungstransaktionen — Kapitalmarktpapiere [2B.10] sind gleich den Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] minus den konsolidierten Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) [2A.18].
11. Die Konsolidierungstransaktionen — Kredite [2B.11] sind gleich den Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6] minus den konsolidierten Transaktionen mit Krediten (Passiva) [2A.20] minus den Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2A.21].

Tabelle 3A

1. Die Schulden [3A.1] sind gleich dem Schuldenstand im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3605/93.
2. Die Schulden — Bargeld und Einlagen (Passiva) [3A.2] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Bargeld und Einlagen (AF.2).
3. Die Schulden — Geldmarktpapiere (Passiva) [3A.3] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
4. Die Schulden — Kapitalmarktpapiere (Passiva) [3A.4] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (AF.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
5. Die Schulden — Zentralbankkredite (Passiva) [3A.5] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der ein Aktivum von S.121 darstellt.
6. Die Schulden — sonstige Kredite (Passiva) [3A.6] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der kein Aktivum von S.121 darstellt.
7. Die von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.7] sind gleich den von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8], den von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9], den von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] und den von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11].
8. Die von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.121 darstellt.
9. Die von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.122 darstellt.
10. Die von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.123, S.124 oder S.125 darstellt.
11. Die von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.11, S.14 oder S.15 darstellt.
12. Die von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.12] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.2 darstellt.
13. Die von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet gehaltenen Schulden [3A.13] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.2 darstellt und von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet gehalten wird.
14. Die von Gebietsfremden außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehaltenen Schulden [3A.14] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.2 darstellt und von Gebietsfremden außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehalten wird.

15. Die auf Landeswährung lautenden Schulden [3A.15] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], die auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lauten.
16. Die auf eine teilnehmende Fremdwährung lautenden Schulden [3A.16] sind — vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat ein teilnehmender Mitgliedstaat wird — gleich dem Teil der Schulden [3A.1] die auf die gesetzliche Währung einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten lauten (ohne Landeswährung [3A.15]), plus den Schulden, die auf ECU oder Euro lauten.
17. Die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lautenden Schulden [3A.17] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der nicht in [3A.15] oder [3A.16] enthalten ist.
18. Die kurzfristigen Schulden [3A.18] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
19. Die langfristigen Schulden [3A.19] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
20. Die langfristigen Schulden, davon: mit variablem Zinssatz [3A.20] sind gleich dem Teil der langfristigen Schulden [3A.19], deren Zinssatz variabel ist.
21. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr [3A.21] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
22. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren [3A.22] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt.
23. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über ein Jahr und bis zu fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.23], sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt [3A.22] und deren Zinssatz variabel ist.
24. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.24] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über fünf Jahre beträgt.
25. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.25], sind gleich dem Teil der Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.24], dessen Zinssatz variabel ist.
26. Die Schuldenkomponente Zentralstaat [3A.26] ist gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, minus den Aktiva von 1311, die Passiva von S.13 außer S.1311 sind [3B.15].
27. Die Schuldenkomponente Länder [3A.27] ist gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, minus den Aktiva von 1312, die Passiva von S.13 außer S.1312 sind [3B.16].
28. Die Schuldenkomponente Gemeinden [3A.28] ist gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, minus den Aktiva von 1313, die Passiva von S.13 außer S.1313 sind [3B.17].
29. Die Schuldenkomponente Sozialversicherung [3A.29] ist gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, minus den Aktiva von 1314, die Passiva von S.13 außer S.1314 sind [3B.18].
30. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden [3A.30] ist gleich der durchschnittlichen, nach den ausstehenden Beträgen gewichteten Restlaufzeit in Jahren.
31. Die Schulden — Nullkuponanleihen [3A.31] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] in Form von Nullkuponanleihen, d. h. Anleihen ohne Zinszahlung, deren Verzinsung auf der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis beruht.

Tabelle 3B

1. Die Schulden — nicht konsolidiert [3B.1] sind gleich den Passiva von S.13 einschließlich solcher, die Aktiva von S.13 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
2. Die Konsolidierungselemente [3B.2] sind gleich den Passiva von S.13, die zugleich Aktiva von S.13 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].

3. Die Konsolidierungselemente — Bargeld und Einlagen [3B.3] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Bargeld und Einlagen (F.2).
 4. Die Konsolidierungselemente — Geldmarktpapiere [3B.4] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
 5. Die Konsolidierungselemente — Kapitalmarktpapiere [3B.5] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (F.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
 6. Die Konsolidierungselemente — Kredite [3B.6] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Kredite (F.4).
 7. Die vom Zentralstaat emittierten Schulden [3B.7] sind gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 8. Die vom Zentralstaat emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.8], sind gleich den Passiva von S.1311, die Aktiva von S.1312, S.1313 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 9. Die von Ländern emittierten Schulden [3B.9] sind gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 10. Die von Ländern emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.10], sind gleich den Passiva von S.1312, die Aktiva von S.1311, S.1313 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 11. Die von Gemeinden emittierten Schulden [3B.11] sind gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 12. Die von Gemeinden emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.12], sind gleich den Passiva von S.1313, die Aktiva von S.1311, S.1312 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 13. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden [3B.13] sind gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 14. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden [3B.14], sind gleich den Passiva von S.1314, die Aktiva von S.1311, S.1312 oder S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 15. Die vom Zentralstaat gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.15] sind gleich den Passiva von S.1312, S.1313 oder S.1314, die Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 16. Die von Ländern gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.16] sind gleich den Passiva von S.1311, S.1313 oder S.1314, die Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 17. Die von Gemeinden gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.17] sind gleich den Passiva von S.1311, S.1312 oder S.1314, die Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
 18. Die von der Sozialversicherung gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilsektoren emittierten Schulden [3B.18] sind gleich den Passiva von S.1311, S.1312 oder S.1313, die Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
-

ANHANG III

ÜBERMITTLUNGS- UND KODIERUNGSSTANDARDS

Für die elektronische Übermittlung der statistischen Daten gemäß den Artikeln 2 und 3 verwenden die NZBen und die EZB die vom ESZB zur Verfügung gestellten Einrichtungen, die auf dem Telekommunikationsnetz „ESZB-Netz“ („ESCB-Net“) beruhen. Für diesen Austausch statistischer Daten wurde das Nachrichtenformat „GESMES/TS“ entwickelt. Jede Zeitreihe wird unter Verwendung der nachstehenden Schlüsselstruktur („key family“) GFS kodiert.

Schlüsselstruktur GFS

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Kodierungs-Liste
1	Berichtsfrequenz	Frequenz der gemeldeten Zeitreihe	CL_FREQ
2	Referenzgebiet	Alphanumerischer, zweistelliger ISO-Ländercode des Berichtslands oder Aggregats	CL_AREA_EE
3	Berichtigungsindikator	Diese Größe zeigt an, ob Berichtigungen an der Zeitreihe vorgenommen wurden, darunter saisonale Korrekturen und/oder Berichtigungen der Arbeitstage	CL_ADJUSTMENT
4	Verwendung bzw. Gläubiger-/Aktiva-Sektor	Der Sektor, für den die betreffende Kategorie eine Verwendung/eine Veränderung der Aktiva darstellt	CL_SECTOR_ESA
5	Position	Kategorie der Zeitreihe	CL_GOVNT_ITEM_ESA
6	Aufkommen bzw. Schuldner-/Passiva-Sektor	Der Sektor, für den die betreffende Kategorie ein Aufkommen/eine Veränderung der Passiva und des Reinvermögens darstellt	CL_SECTOR_ESA
7	Bewertung	Verwendete Bewertungsmethode	CL_GOVNT_VALUATION
8	Reiheneinheit	Einheit der gemeldeten Kategorie und sonstige Merkmale	CL_GOVNT_ST_SUFFIX

ANHANG IV

**AUSNAHMEREGLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN IN ANHANG I,
TABELLEN 1A BIS 3B, ANGEgebenEN ZEITREIHEN**

1. Aktuelle Daten ⁽¹⁾

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
BELGIEN		
3A.20	Langfristige Schulden, davon: mit variablem Zinssatz	September 2006
3A.23,25	Schulden, davon: mit variablem Zinssatz, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	
DEUTSCHLAND		
2A.7,19	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, davon: Transaktionen mit Finanzderivaten	September 2006
2A.13,22	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten	
2A.30	Gewinne und Verluste aus Devisenbeständen	
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.23,25	Schulden, davon: mit variablem Zinssatz, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
GRIECHENLAND		
1A.11,12	Direkte Steuern und Aufgliederung	September 2006
2A.14	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	
SPANIEN		
2A.7,19	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, davon: Transaktionen mit Finanzderivaten	September 2006
FRANKREICH		
2A.14	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	September 2006
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.16	Schulden, Aufgliederung nach der teilnehmenden Fremdwährung, auf die die Schulden lauten	
3A.20	Langfristige Schulden, davon: mit variablem Zinssatz	
3A.21,22,23,24,25	Schulden, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
3B.8,12,14	Schulden, die von einem staatlichen Teilsektor emittiert und von einem anderen staatlichen Teilsektor gehalten werden	
3B.15,17,18	Bestände an Schulden, die von staatlichen Teilsektoren emittiert werden, und Aufgliederung	

(1) Ausnahmeregelungen für aktuelle und zurückliegende Daten, wenn aktuelle Daten nicht zur Verfügung stehen.

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
IRLAND		
2A.7,19	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, davon: Transaktionen mit Finanzderivaten	September 2006
2A.14	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	
2A.13,22	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten	
2A.32	Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens	
2B.1,2,3,4,5,6	Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert, Aufgliederung nach Instrument	
2B.7,8,9,10,11	Konsolidierungstransaktionen, Aufgliederung nach Instrument	
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.20	Langfristige Schulden, davon: mit variablem Zinssatz	
3A.23,25	Schulden, davon: mit variablem Zinssatz, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
3A.31	Schulden — Nullkuponanleihen	
3B.3,4,5,6	Konsolidierungselemente, Aufgliederung nach Instrument	
3B.15,17,18	Bestände an Schulden, die von staatlichen Teilssektoren emittiert werden, und Aufgliederung	
ITALIEN		
1A.23	Sozialleistungen	September 2006
2A.7,19	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, davon: Transaktionen mit Finanzderivaten	
2A.13,22	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten	
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
LUXEMBURG		
2A.2	Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	September 2006
2A.3	Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten	
2A.11,12	Transaktionen mit Anteilsrechten und Aufgliederung	
2A.7,19	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, davon: Transaktionen mit Finanzderivaten	
2A.14	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	
2A.13,22	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten	
2A.29,30,31	Bewertungseffekte bei den Schulden und Aufgliederung	
2A.32	Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens	
3A.7,9,10,11	Von Gebietsansässigen gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.12,13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.21,22,23,24,25	Schulden, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	
3A.31	Schulden — Nullkuponanleihen	

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Erster Übermittlungszeitpunkt
NIEDERLANDE		
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	September 2006
ÖSTERREICH		
2A.10,11,12	Transaktionen mit Anteilsrechten und Aufgliederung	September 2006
2A.14	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	
2A.25,26,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Währung, auf die die Schuldtitel lauten	
2A.29,30,31	Bewertungseffekte bei den Schulden und Aufgliederung	
2A.32	Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens	
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	
3A.15,16,17	Schulden, Aufgliederung nach der Währung, auf die die Schulden lauten	
3A.20	Langfristige Schulden, davon: mit variablem Zinssatz	
3A.21,22,23,24,25	Schulden, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	
3A.31	Schulden — Nullkuponanleihen	
3B.3,4,5,6	Konsolidierungselemente, Aufgliederung nach Instrument	
PORTUGAL		
1C.2,3	Konsumausgaben für den Individual- und Kollektivverbrauch	September 2006
3A.20	Langfristige Schulden, davon: mit variablem Zinssatz	
3A.21,22,23,24,25	Schulden, Aufgliederung nach Restlaufzeit	
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	
FINNLAND		
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	September 2006

2. Zurückliegende Daten ⁽²⁾

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Datenzeitspanne	Erster Übermittlungszeitpunkt
BELGIEN			
2A.26,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Fremdwährung, auf die die Schuldtitel lauten	1991—1996	September 2006
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	1991—1997	
DEUTSCHLAND			
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	1991—1998	September 2006
GRIECHENLAND			
1A.16,17	Sozialbeiträge und Aufgliederung	1991—1994	September 2006
1A.40	Tatsächliche Sozialbeiträge		
1A.41	Monetäre Sozialleistungen		
1C.2,3	Konsumausgaben für den Individual- und Kollektivverbrauch		
1C.6	Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers		

(²) Ausnahmeregelungen für zurückliegende Daten, wenn aktuelle Daten nicht zur Verfügung stehen.

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Datenzeitspanne	Erster Übermittlungszeitpunkt
2A.7,19	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, davon: Transaktionen mit Finanzderivaten	1991—1994	September 2006
2A.13,22	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten		
2A.26,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Fremdwährung, auf die die Schuldtitel lauten	1991—2000	September 2006
3A.20	Langfristige Schulden, davon: mit variablem Zinssatz	1991—1997	September 2006
3A.21,22,23,24,25	Schulden, Aufgliederung nach Restlaufzeit		
FRANKREICH			
2A.2	Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	1991—1994	September 2006
2A.3	Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten		
2A.4,5,6,7,8,9,10,11,12,13	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten, Aufgliederung nach Instrument		
2A.15,16,17,18,19,20,21,22	Transaktionen mit Verbindlichkeiten, Aufgliederung nach Instrument		
2A.23	Transaktionen mit Schuldtiteln		
2A.24	Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln		
2A.25,26,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Währung, auf die die Schuldtitel lauten		
2A.29,30,31	Bewertungseffekte bei den Schulden und Aufgliederung		
2A.32	Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens		
2A.33	Schuldenstandsänderung		
2B.1,2,3,4,5,6	Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert, Aufgliederung nach Instrument		
2B.7,8,9,10,11	Konsolidierungstransaktionen, Aufgliederung nach Instrument		
3A.1,2,3,4,5,6	Schulden, Aufgliederung nach Instrument		
3A.7,8,9,10,11	Von Gebietsansässigen gehaltene Schulden und Aufgliederung		
3A.12	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden		
3A.15,17	Schulden, Aufgliederung nach der Landeswährung und nicht teilnehmender Fremdwährung, auf die die Schulden lauten	1991—2002	September 2006
3A.18,19	Schulden, Aufgliederung nach Ursprungslaufzeit	1991—1994	September 2006
3A.26,27,28,29	Schulden (konsolidiert), Aufgliederung nach Emittenten		
3A.30	Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden		
3A.31	Schulden — Nullkuponanleihen		
3B.1	Schulden (nicht konsolidiert)		
3B.2,3,4,5,6	Konsolidierungselemente, Aufgliederung nach Instrument		
3B.7,11,13	Von staatlichen Teilssektoren emittierte Schulden		

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Datenzeitspanne	Erster Übermittlungszeitpunkt
IRLAND			
2A.4,5,6,7,8,9,10,11,12	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten, Aufgliederung nach Instrument	1991—1997	September 2006
3B.1,2	Schulden (nicht konsolidiert) und Konsolidierungselemente	1991—1992	September 2006
3B.8	Vom Zentralstaat emittierte Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden		
3B.12	Von Gemeinden emittierte Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilsektoren gehaltene Schulden		
ITALIEN			
2A.14	Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene Steuern abzüglich kassenmäßige Steuereinnahmen	1991—1994	September 2006
2A.26,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Fremdwährung, auf die die Schuldtitel lauten	1991—1998	September 2006
LUXEMBURG			
2A.25,26,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Währung, auf die die Schuldtitel lauten	1991—1995	September 2006
NIEDERLANDE			
3A.21	Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	1991—1994	September 2006
3A.22	Schulden mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren		
ÖSTERREICH			
2A.2	Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	1991—1999	September 2006
2A.3	Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten		
2A.4,5,6,7,8,9,13	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten, Aufgliederung nach Instrument		
2A.15,16,17,18,19,20,21,22	Transaktionen mit Verbindlichkeiten, Aufgliederung nach Instrument		
2A.23	Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert)		
2A.24	Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln		
2A.32	Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens		
2B.1,2,3,4,5,6	Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert, Aufgliederung nach Instrument		
2B.7,8,9,10,11	Konsolidierungstransaktionen, Aufgliederung nach Instrument		
3A.7,8,9,10,11	Von Gebietsansässigen gehaltene Schulden und Aufgliederung		
3A.12	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden		
3A.18,19	Schulden, Aufgliederung nach Ursprungslaufzeit		

Tabelle/Zeile	Beschreibung der Zeitreihe	Datenzeitspanne	Erster Übermittlungszeitpunkt
PORTUGAL			
2A.2	Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	1991—1994	September 2006
2A.3	Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten		
2A.4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14	Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten, Aufgliederung nach Instrument		
2A.15,16,17,18,19,20,21,22	Transaktionen mit Verbindlichkeiten, Aufgliederung nach Instrument		
2A.23	Transaktionen mit Schuldtiteln		
2A.24	Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln		
2A.25,27	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der Landeswährung und nicht teilnehmenden Fremdwährung, auf die die Schuldtitel lauten		
2A.26	Transaktionen mit Schuldtiteln, Aufgliederung nach der teilnehmenden Fremdwährung, auf die die Schuldtitel lauten	1991—1998	September 2006
2A.29,30,31	Bewertungseffekte bei den Schulden und Aufgliederung	1991—1994	September 2006
2A.32	Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens		
2A.33	Schuldenstandsänderung	1991—1993	September 2006
2B.1,2,3,4,5,6	Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert, Aufgliederung nach Instrument	1991—1994	September 2006
2B.7,8,9,10,11	Konsolidierungstransaktionen, Aufgliederung nach Instrument		
3A.13,14	Von Gebietsfremden gehaltene Schulden und Aufgliederung	1991—1995	September 2006
3A.15,16,17	Schulden, Aufgliederung nach der Währung, auf die die Schulden lauten		
3B.1	Schulden (nicht konsolidiert)	1991—1994	September 2006
3B.2,3,4,5,6	Konsolidierungselemente, Aufgliederung nach Instrument		
3B.7,11,13	Von staatlichen Teilsektoren emittierte Schulden und Aufgliederung		
3B.8,12,14	Schulden, die von einem staatlichen Teilsektor emittiert und von einem anderen staatlichen Teilsektor gehalten werden		
3B.15,17,18	Bestände an Schulden, die von staatlichen Teilsektoren emittiert werden, und Aufgliederung		

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. März 2005

zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/1 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank

(EZB/2005/6)

(2005/328/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich und die Artikel 12.1, 14.3 und 30.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2000/1 der Europäischen Zentralbank vom 3. Februar 2000 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾ legt unter anderem die für solche Geschäfte zu verwendende Rechtsdokumentation fest.
- (2) Im Jahr 2004 veröffentlichte die Bankenvereinigung der Europäischen Union (*Fédération Bancaire Européenne*) (FBE) eine überarbeitete Ausgabe des Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte. Die EZB hält es für zweckdienlich, den FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) für folgende Geschäfte zu verwenden: i) sämtliche besicherten Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB (einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften) mit Vertragspartnern, die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich (England und Wales, Nordirland und Schottland) oder Schweiz und ii) sämtliche Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB mit Vertragspartnern, die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur England und Wales) oder Schweiz.

- (3) Anhang 3 der Leitlinie EZB/2000/1 sollte daher dahingehend geändert werden, dass der FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) für die im zweiten Erwägungsgrund beschriebenen Geschäfte mit den dort genannten Vertragspartnern verwendet wird. Artikel 3 der Leitlinie sollte somit geändert werden, um Folgendes zu berücksichtigen: i) dass es nicht notwendig ist, Anhang 1 der Leitlinie auf Geschäfte anzuwenden, die mittels des FBE-Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) dokumentiert werden, und ii) dass die EZB beschlossen hat, den EZB-Aufrechnungsvertrag nicht mehr bei Vertragspartnern zu verwenden, bei denen sie den FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) verwendet und die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur England und Wales) oder Schweiz.
- (4) Darüber hinaus sind zwei geringfügige Änderungen des Anhangs 1 der Leitlinie EZB/2000/1 erforderlich.
- (5) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2000/1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedem Rahmenvertrag, mit Ausnahme des FBE-Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004), nach dem besicherte Geschäfte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Arten von Pensionsgeschäften) oder Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB durchgeführt werden, wird ein Dokument in der Form des Anhangs 1 dieser Leitlinie beigefügt, das integraler Bestandteil des Rahmenvertrags ist.“

⁽¹⁾ Abl. L 207 vom 17.8.2000, S. 24. Leitlinie zuletzt geändert durch die Leitlinie EZB/2002/6 (Abl. L 270 vom 8.10.2002, S. 14).

2. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit allen Vertragspartnern muss ein Aufrechnungsvertrag in der Form einer der vertraglichen Vereinbarungen bestehen, die dieser Leitlinie in Anhang 2 beigefügt sind; hiervon ausgenommen sind Vertragspartner, mit denen die EZB einen FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) geschlossen hat und die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur England und Wales) oder Schweiz.“

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangsabsatz erhält folgende Fassung:

„Jedem Rahmenvertrag, mit Ausnahme des FBE-Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004), nach dem besicherte Geschäfte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Arten von Pensionsgeschäften) oder Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Leitlinie durchgeführt werden, wird dieser Anhang beigefügt, der integraler Bestandteil des Rahmenvertrags ist.“

b) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Anhang wurde in englischer Sprache verfasst und in die in englischer Sprache verfassten Rahmenverträge aufgenommen, die englischem oder New Yorker Recht unterliegen. Die Übersetzung dieses Anhangs in weitere Sprachen dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich.“

4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel von Anhang 2a erhält folgende Fassung:

„Aufrechnungsvertrag unter englischem Recht (für alle Vertragspartner mit Ausnahme von Vertragspartnern, die i) in den Vereinigten Staaten ansässig sind, ii) in Frankreich oder Deutschland ansässig und ausschließlich für Einlagengeschäfte zugelassen sind oder mit denen iii) die EZB einen FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) geschlossen hat und die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur England und Wales) oder Schweiz; in englischer Sprache)“;

b) der Titel von Anhang 2b erhält folgende Fassung:

„Aufrechnungsvertrag unter französischem Recht (für in Frankreich ansässige Vertragspartner, die ausschließlich für Einlagengeschäfte zugelassen sind; in französischer Sprache)“;

c) der Titel von Anhang 2c erhält folgende Fassung:

„Aufrechnungsvertrag unter deutschem Recht (für in Deutschland ansässige Vertragspartner, die ausschließlich für Einlagengeschäfte zugelassen sind; in deutscher Sprache)“;

d) die Liste der Aufrechnungsverträge in der jeweiligen Anlage 1 zu den Anhängen 2a, 2b, 2c und 2d erhält folgende Fassung:

- „1. FBE Master Agreement for Financial Transactions (Edition 2004)
2. ISDA Master Agreement (Multi-currency — Cross border 1992)
3. TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement (2000 version)
4. The Bond Market Association Master Repurchase Agreement“.

5. Anhang 3 erhält die Fassung des Anhangs dieser Leitlinie.

*Artikel 2***In-Kraft-Treten**

Diese Leitlinie tritt am 15. Juni 2005 in Kraft.

*Artikel 3***Adressaten**

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtet, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. März 2005.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
 Jean-Claude TRICHET

ANHANG

„ANHANG 3

Rahmenverträge für besicherte Geschäfte, Geschäfte mit OTC-Derivaten und Einlagengeschäfte

1. Sämtliche besicherten Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB (einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften) werden mittels folgender Rahmenverträge in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form dokumentiert:
 - a) FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) für Geschäfte mit Vertragspartnern, die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich (England und Wales, Nordirland und Schottland) oder Schweiz;
 - b) ‚The Bond Market Association Master Repurchase Agreement‘ für Geschäfte mit in den Vereinigten Staaten ansässigen Vertragspartnern

und
 - c) ‚The TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement (2000 version)‘ für Geschäfte mit Vertragspartnern, die in sonstigen, nicht unter den Buchstaben a oder b genannten Ländern ansässig sind.
 2. Sämtliche Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB werden mittels folgender Rahmenverträge in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form dokumentiert:
 - a) FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) für Geschäfte mit Vertragspartnern, die in einem der folgenden Länder ansässig sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur England und Wales) oder Schweiz;
 - b) ‚The 1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multi-currency — cross-border, New York law version)‘ für Geschäfte mit in den Vereinigten Staaten ansässigen Vertragspartnern

und
 - c) ‚The 1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multi-currency – cross-border, English law version)‘ für Geschäfte mit Vertragspartnern, die in sonstigen, nicht unter den Buchstaben a oder b genannten Ländern ansässig sind.
 3. Sämtliche Einlagengeschäfte mit den Währungsreserven der EZB mit Vertragspartnern, die gemäß Absatz 1 für besicherte Geschäfte und/oder gemäß Absatz 2 für Geschäfte mit OTC-Derivaten zugelassen und in einem der folgenden Länder ansässig sind, werden mittels des FBE-Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte (Ausgabe 2004) in seiner jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form dokumentiert: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur England und Wales) oder Schweiz.“
-